

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2018

Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 56. Deutscher Steuerberaterkongress in Berlin
2. 41. Deutscher Steuerberatertag 2018 in Bonn
3. 97. Bundeskammerversammlung am 9. und 10. April 2018 in Hannover
4. Vorsteherwechsel im Finanzamt Potsdam
5. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25.05.2018 in Kraft getreten
6. Die Gültigkeit von Kammermitgliedsausweisen läuft ab
7. Umsetzung des Geldwäschegesetzes – Prüfung durch die Steuerberaterkammer
8. Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahre 2018
9. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2018
10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning - Angebote der DWS-Steuerberater-Online-GmbH
13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst – Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
14. Steuerberaterversorgungswerk -
19. Ordentliche Vertreterversammlung
15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2018 bis 30.06.2018
16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidrige Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfalls – StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4
18. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls
19. Allgemeiner Vertreter für die eigene Praxis – Reine Pflicht oder sinnvoller Schutz eigener Interessen?
20. Unverschlüsselter E-Mail-Versand berufsrechtlich zulässig?

21. Pflicht zur Nennung des § 12 Abs. 4 StBVV bei vorzeitiger Mandatsbeendigung?
22. Ohne Arbeit kein Lohn? Zum Honoraranspruch des Steuerberaters bei Annahmeverzug des Mandanten
23. Honorarsicherung bei drohender Insolvenz
24. Gebühr bei kontiierten Belegen
25. Kein Verlust des Vergütungsanspruchs nach Eigenkündigung des Mandats wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels
26. Festlegung der Gebühr nach § 11 StBVV
27. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2018
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2018
30. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
31. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungs-plätzen
32. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
33. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket
34. Internet-Präsenz der Kammer:
Azubi- und Studierendenbörse
35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Seminarangebot des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für Auszubildende, die ihre Ausbildung im August/September 2018 neu beginnen werden
36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines
Ausbildungsvertrages
37. „Wir bilden aus“ – Das Ausbildungslogo für den steuerberatenden Beruf
38. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder

39. BStBK – Ausbildungskonferenz: Generation Z im Fokus
40. Auswertung der Umfrage zur Berufsfindung 2017
41. Ein Steuerberater für alle Fälle: Edel verpflichtet hier: Initiative der DATEV eG präsentiert drittes Kampagnenvideo
42. Verbundprojekt KODIMA „Kompetenzen von Mitarbeitern/innen in der digitalisierten Arbeitswelt“
43. Premium-Paket für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten – Einstieg mit Allround-Begleitung
44. Neue Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling (FARC)
45. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse
46. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2018/19 und Hilfsmittel

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Erleichterung bei der Abgabe der Steuererklärung 2017
48. Information des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg: Finanzministerium warnt Gewerbetreibende und Unternehmer vor neuer Betrugsmasche
49. Digitaler Finanzbericht am 1. April 2018 gestartet
50. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten
51. Benutzerfreundlich: Neue Internetseite zu Jahresabschlüssen und Vollstreckung
52. Datenschutzbeauftragte bei Steuerberaterkanzleien mit weniger als 10 Mitarbeitern hier: Information der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg
53. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt am 25.05.2018 in Kraft
54. Datenschutzgrundverordnung hier: Dokumente zum Download
55. DSGVO: Wie löse ich den Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Löschungspflicht und berufsrechtlicher bzw. steuerlicher Aufbewahrungspflicht?
56. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung – Kleiner Aufwand große Wirkung
57. Vordrucke vom DWS-Verlag unter Berücksichtigung der neuen Regelungen zur DSGVO
hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Steuerberatungsverträge, Auftrag, Datenschutzinformationen für Mandanten, Datenschutzerklärung für die Website von Steuerberatern und weitere

58. Das Beihilfenrecht – Ein Thema für den Mittelstand
59. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung hier: Fortsetzung der DATEV-Textserie Folge 3 und 4
60. DWS-Gutachtendienst
61. DWS-Gutachtendienst - Musterkurzgutachen
62. DWS - Berufsrechtstagung
63. BStBK zur Buchung von EC-Kartenumsätzen
64. Berufsgenossenschaft meldet an Finanzamt Lohnersatzleistungen müssen in die Steuererklärung
65. Überarbeitung der „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“

V. Europafragen/Verschiedenes

66. EU-Informationen aus Brüssel
67. BStBK: Europäische Dienstleistungskarte gescheitert
68. Erfolge der BStBK in Brüssel
69. Jahresvorschau 2018 des Bundesverfassungsgerichts
70. Unternehmensnachfolgeberatung durch Steuerberater wird von der KfW unterstützt
71. Wie digital ist die eigene Kanzlei? BStBK ermöglicht Einschätzung mit „Stresstest Digitalisierung für Steuerberater“
72. Digitaler Finanzbericht beschleunigt Kreditverfahren
73. PayPal und DATEV optimieren Zahlungsdaten für die Buchführung – Neue Basis für reibungslosen Datenfluss im E-Commerce
74. Recht und Besteuerung im Mittelstand 2018 – unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Familienunternehmen
75. BStBK – Leitfaden „Externe Kommunikation für Steuerberater“ neu aufgelegt
76. Dr. Noemi Strotkemper mit dem Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ 2018 der BStBK ausgezeichnet
77. Termine der Bundessteuerberaterkammer
78. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2018 bis 30.06.2018

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

wie berichtet, hatte die Europäische Kommission mit dem sogenannten Dienstleistungspaket Gesetzgebungsinitiativen vorgestellt, die das Potential hatten, den Arbeitsalltag unseres Berufsstandes stark zu verändern. Wie Sie dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes entnehmen können, ist die Elektronische Europäische Dienstleistungskarte (EU-Dienstleistungskarte) gescheitert, was berufspolitisch sehr zu begrüßen ist.

Auch bei der sogenannten Verhältnismäßigkeitsprüfung hat sich unser Engagement in Brüssel gelohnt. Hier ist es gelungen, wichtige Kernpunkte in die Verhandlungen einzubeziehen, die im finalen Text berücksichtigt wurden. Die Verhandlungen zum Notifizierungsverfahren verzögern sich demgegenüber; sie werden voraussichtlich bis Sommer 2018 andauern. Unser Berufsstand hatte von Beginn an für eine Rücknahme der Vorschläge der EU-Kommission zur Einführung der Dienstleistungskarte plädiert, da sie zu einer faktischen Einführung des Herkunftslandsprinzips und dadurch zu einer Unterwanderung unserer berufsrechtlichen Standards geführt hätten. Auch unter den Mitgliedsstaaten waren die Vorschläge nicht mehrheitsfähig. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission in Zukunft neue, ähnliche Vorschläge unterbreiten wird. Für die verbleibende Legislaturperiode bis Mai 2019 ist dies jedoch unwahrscheinlich.

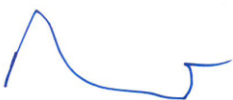
Zum Richtlinienvorschlag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verständigten sich die EU-Gesetzgeber auf einen politischen Kompromiss. Zum einen haben sich die Mitgliedsstaaten mit einer Klausel durchgesetzt, nach der es grundsätzlich in der Zuständigkeit und im Ermessen des Mitgliedsstaates bleibt, ob und wie er einen Beruf reglementieren will, solange die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind. Außerdem wurden in den Erwägungsgründen der Richtlinie die Pflichtmitgliedschaft in Kammern und die Kapitalbindung geschützt, sofern diese „angemessen“ sind und Ziele des Allgemeininteresses erfüllen.

Die uns auferlegten Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung der Geldwäsche binden zweifellos Kapazitäten in unseren Kanzleien. Aber wir sollten die Gelegenheit nutzen, die risikoorientierte Beurteilung unserer Mandanten auch für eigene Zwecke bzw. für Beratungsanlässe heranzuziehen. Die notwendigen Dokumentationen, die wir erstellen müssen, können Hinweise geben, wo beim Mandanten ebenfalls Dokumentationen von Verfahren erstellt werden müssen, um den Compliance-Vorschriften zu genügen. Den Verfahrensdokumentationen bei Mandanten sollten wir als Berater größere Aufmerksamkeit schenken. Dokumentierte Verfahren in verschiedenen Bereichen sind zum Teil gefordert, wie in den GoBD, und können z. B. im Rahmen eines Tax-Compliance bei der Korrektur von Fehlern in einer Steuererklärung nach § 153 AO hilfreich sein. Natürlich ist der mit der Dokumentation verbundene bürokratische Mehraufwand lästig, sollte aber auch unter Mandantenbindungsaspekten betrachtet werden.

Ein weiteres Thema, das uns derzeit beschäftigt, ist die Umsetzung der notwendigen Regelungen zum Datenschutz. Zur praktischen Hilfestellung haben wir für den Berufsstand Hinweise erarbeitet, die Ihnen auf den Mitgliederseiten unserer Kammerhomepage bereitgestellt wurden. Bitte nutzen Sie die Angebote und implementieren Sie die notwendigen Prozesse in den Kanzleien. Es geht letztendlich auch hierbei nur um die Dokumentation dessen, was wir sicherlich bereits im Rahmen unserer Verschwiegenheitsverpflichtung praktizieren.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern trotz der angespannten Arbeitssituation in den Kanzleien erholsame Urlaubstage und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen.



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 56. Deutscher Steuerberaterkongress in Berlin

Am 14. Mai 2018 lud die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zum 56. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS nach Berlin ein. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte gut 1.300 Teilnehmer aus Wirtschaft, Politik, Berufsstand und Presse. Als Highlight des ersten Kongresstages gab Bundesfinanzminister Olaf Scholz in seiner Rede „Eine kluge Finanzpolitik für Deutschland und Europa“ einen Einblick in die steuerpolitische Arbeit der neuen Bundesregierung.

In seiner diesjährigen Eröffnungsrede legte Riedlinger sein besonderes Augenmerk auf die aktuellen steuer- und berufspolitischen Herausforderungen des Berufsstands. So kritisierte er das geplante Dienstleistungspaket der EU-Kommission: „Das Dienstleistungspaket ist für uns ein Dumping der Qualitätsansprüche, das die Beteiligten eher schwächt, als dass es sie stärkt.“

Nicht viel hielt der BStBK-Präsident auch von der geplanten Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle, da sie mit dem Berufsgeheimnis als tragende Säule des steuerberatenden Berufs nicht vereinbar sei. Außerdem bezweifelt die BStBK, dass eine Anzeigepflicht auf nationale Gestaltungen verfassungsgerecht ausgestaltet werden kann. Riedlinger stellt hierzu klar: „Eine Meldepflicht für Steuerberater lehnen wir grundsätzlich ab. Sie verträgt sich nicht mit der Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.“

Zudem richteten Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Finanzsenator des Landes Berlin, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V., und Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, ihre Grußworte an das Publikum. Prof. Dr. Michael Hüther, Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V., ging in seinem Vortrag der Frage nach, ob Deutschland für die aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung, Globalisierung und Demografie gewappnet ist.

An beiden Kongresstagen erwartete die Teilnehmer ein vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerthemen mit kompetenten Referenten sowie eine ansprechende Fachausstellung.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier und den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

2. 41. Deutscher Steuerberatertag 2018 in Bonn

Vom 7. bis 9.10.2018 treffen sich in Bonn Kolleginnen und Kollegen aus ganz Deutschland und darüber hinaus beim 41. Deutschen Steuerberatertag, der im World Conference Center Bonn stattfindet.

In diesem Jahr werden mit der **Innovationsmethode Design Thinking** Strategien zur Weiterentwicklung der Kanzlei gezeigt. Das Megathema **Digitalisierung** ist ebenfalls wieder im Tagungsprogramm zu finden. Abgerundet wird das Programm mit aktuellen Fachvorträgen, Diskussionsrunden und Expertentreffen (Meet the Expert).

Die große Neuerung beim diesjährigen Deutschen Steuerberatertag ist das Forum für Kanzleimitarbeiter. Um für den Mandanten den besten Service zu gewährleisten, müssen vom Empfang über die Buchhaltung bis zur Kanzleileitung alle an einem Strang ziehen. Deshalb gibt es in diesem Jahr Programmpunkte mit relevanten Themen und Fortbildungen speziell für Kanzleimitarbeiter.

Weitere Informationen zum Deutschen Steuerberatertag finden Sie unter www.steuerberatertag.de.

3. 97. Bundeskammerversammlung am 9. und 10. April 2018 in Hannover

Zum Auftakt der 97. Bundeskammerversammlung in Hannover begrüßte BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger den niedersächsischen Finanzminister Reinhold Hilbers. In seinem Grußwort bedankte sich der Finanzminister eingangs für die gute Zusammenarbeit mit dem Berufsstand. Gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen, in dem auch international agierende Unternehmen ansässig seien, spiele deren kompetente Beratung durch Steuerberater eine wichtige Rolle. Außerdem stellte er seine Position zur Reform der Grundsteuer dar: diese müsse sich auf eine vereinfachte Wertermittlung konzentrieren, denn anders sei die Grundsteuer nicht automatisierbar. Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle hielt er für unvereinbar mit der Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater. Außerdem sei dieses Vorhaben schwer administrierbar.

Im Anschluss an das Grußwort des Finanzministers widmeten sich die Delegierten u. a. der neuen STAX-Erhebung 2018, den Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle, den Verhaltensregeln Datenschutz und dem neuen Ausbildungslogo „Wir bilden aus“.

Das von der Bundessteuerberaterkammer initiierte Statistische Berichtssystem für Steuerberater (STAX) geht in die dritte Runde. Die Befragung wird zukünftig nur noch online stattfinden, außerdem werden die zwei Schwerpunktbereiche „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ näher untersucht. Das BStBK-Präsidium appellierte an den Berufsstand, sich an dieser Befragung zu beteiligen, da diese der Selbstverwaltung wichtige Informationen zur bundesweiten Beratungspraxis geben soll.

Auf seiner Sitzung am 13. März 2018 hat sich der ECOFIN-Rat auf die Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle geeinigt. Parallel zu dem europäischen Vorgehen plant eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Einführung von Anzeigepflichten auch für nationale Steuergestaltungsmodelle.

Die Delegierten der 97. Bundeskammerversammlung diskutierten den aktuellen Stand und bekräftigten ihre klare Ablehnung von Anzeigepflichten für legale Steuergestaltungen. Dies auch unter Hinweis auf die berufliche Verschwiegenheitspflicht, wie sie dem steuerberatenden Beruf immanent ist.

Die ab dem 25. Mai 2018 gültige EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betrifft auch den Berufsstand und seine Selbstverwaltung. Das BStBK-Präsidium stellte den Delegierten den vom Arbeitskreis „Verhaltensregeln Datenschutz“ erarbeiteten Entwurf der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ vor. Die 97. Bundeskammerversammlung beschloss sodann, diesen zu finalisieren und den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 40 Absatz 5 DSGVO zur Stellungnahme und Genehmigung vorzulegen. Ein zentraler Vorteil dieser Verhaltensregeln wäre, dass sie den Berufsträgern Rechtssicherheit gewähren.

Weitere wesentliche Themen der zweitägigen Beratungen waren u. a. Europa – aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht, die Neuordnung der Steuerberaterprüfung, Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/r Steuerfachangestellten, Elektronische Kommunikation mit Gerichten.

4. Vorsteherwechsel im Finanzamt Potsdam

Brandenburgs Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski hat am 13. Juni 2018 Herrn LRD a. D. Dietmar Ohliger in den Ruhestand verabschiedet und begrüßte zugleich Frau LRD'in Gabriele Gößling offiziell als neue Vorsteherin im Finanzamt Potsdam.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, überbrachte die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte der neuen Vorsteherin eine erfolgreiche Amtszeit und dem scheidenden Amtsinhaber alles Gute für seinen Ruhestand.

5. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25.05.2018 in Kraft getreten

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat ihren Mitgliedern sowohl in den Mitteilungsblättern als auch auf der Kammerhomepage umfangreiche Informationen zur praktischen Umsetzung der DSGVO zur Verfügung gestellt.

Folgende Publikationen sind in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer Brandenburg erschienen:

1. KM 2/2017, Tz. 59, Herausforderungen der Datenschutzgrundverordnung für die Beraterpraxis
2. KM 3/2017, Tz. 60, Datenschutz-Änderungen aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
3. KM 4/2017, Tz. 14, DWS-Online-Seminare zu den Themen „Geldwäsche“ und „Datenschutzgrundverordnung“
4. KM 4/2017, Tz. 47, Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018 – Anforderungen an Kanzleien
5. KM 1/2018, Tz. 14, Online-Seminare für die Berufspraxis
6. KM 1/2018, Tz. 40, Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) – Handlungsempfehlungen für Steuerberaterkanzleien
7. KM 2/2018, Tz. 52, Datenschutzbeauftragte bei Steuerberaterkanzleien mit weniger als 10 Mitarbeitern
hier: Information der Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg
8. KM 2/2018, Tz. 53, DSGVO tritt am 25.05.2018 in Kraft
9. KM 2/2018, Tz. 54, Datenschutz-Grundverordnung
hier: Dokumente zum Download
10. KM 2/2018, Tz. 55, DSGVO: Wie löse ich den Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Löschungspflicht und berufsrechtlicher bzw. steuerlicher Aufbewahrungspflicht?
11. KM 2/2018, Tz. 56, Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung – Kleiner Aufwand große Wirkung
12. KM 2/2018, Tz. 57, Vordrucke vom DWS-Verlag unter Berücksichtigung der Anforderungen der DSGVO, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Steuerberatungsverträge, Auftrag, Datenschutzinformationen für Mandanten, Datenschutzerklärung für die Website von Steuerberatern und weitere.

Mit Infomail vom 16.04.2018 und 22.05.2018 wurden die Kammermitglieder über Praxishilfen auf unserer Homepage wie folgt informiert:

1. 16.04.2018 – Praxishilfen zur Datenschutz-Grundverordnung:
 1. Fragen-Antworten-Katalog
 2. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Steuerberatungskanzleien (Muster)
 3. Löschkonzept (Muster)

Das Rundschreiben einschließlich der vorgenannten Anlagen finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Bereich unter:

http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-der-EU_DSGVO.

2. 22.04.2018 – Praxishilfen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, einschließlich Arbeitshilfen und Muster
2. Muster: Zusatzvereinbarung zum Auftragsverarbeitungsvertrag (Verschwiegenheit)
3. Arbeitshilfe –
Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Dokumentationspflichten
4. Arbeitshilfe – Verfahrensdokumentation zur Erfüllung der Informationspflichten
5. Muster für eine Datenschutzerklärung für die Kanzleiwebseite
6. Datenschutzbeauftragte bei Steuerkanzleien mit weniger als 10 Mitarbeitern
7. Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung – kleiner Aufwand, große Wirkung
8. Gratis Fachinfo-Broschüre-DSGVO: Die zehn wichtigsten To-dos für Steuerkanzleien
9. Aktualisierte Merkblätter und Vordrucke des DWS-Verlages zum Thema Datenschutz
10. Praktische Hinweise zur Erstellung einer DSGVO-konformen Verfahrensübersicht (Workshop-Angebote des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg)
11. Allgemeine Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Steuerverwaltung

Diese Informationen finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Bereich unter:

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-der-EU-DSGVO>.

Des Weiteren haben wir für Sie ebenfalls auf unserer Homepage im geschützten Bereich folgende Informationen eingestellt (gleicher Link):

- EU-Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz – Praktische Umsetzung des neuen Datenschutzrechts in kleinen und mittelständischen Steuerberatungskanzleien (aus DStR 2018, 1091) sowie
- Praxishilfen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – neues Muster: Datenschutzhinweise von Steuerberatungskanzleien an Mandanten (Buka-Rundschreiben 132/2018).

6. Die Gültigkeit von Kammermitgliedsausweisen läuft ab

Ab Oktober 2018 läuft sukzessive die Gültigkeit von Kammerausweisen ab.

Aus Sicherheitsgründen ist der Gültigkeitszeitraum des Kammermitgliedsausweises begrenzt. Sie können Ihren Kammermitgliedsausweis verlängern, indem Sie neue Zertifikate auf die Karte laden. Oder Sie

bestellen eine kostenpflichtige Ersatzkarte (25,00 EUR).

Sofern Sie nachladen möchten, stehen Ihre neuen Zertifikate 40 Tage vor Ablauf Ihrer Karte zum Download bereit. Bei gestecktem Kammermitgliedsausweis erhalten Sie ab diesem Tag Erinnerungsmeldungen auf Ihrem Bildschirm.

Anfang Juli 2018 erhalten die betroffenen Mitglieder ein entsprechendes Informationsschreiben nebst Änderungsmitteilung von der Steuerberaterkammer Brandenburg.

7. Umsetzung des Geldwäschegesetzes – Prüfung durch die Steuerberaterkammer

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 hat sich der Pflichten- und Aufgabenkreis sowohl für Steuerberater als auch für die Steuerberaterkammer erweitert.

Über diese Änderungen hatte die Steuerberaterkammer bereits mehrfach in ihren Publikationen, (Homepage, Kammermitteilungen) informiert. Während Steuerberater bereits vor der Neuregelung eine Vielzahl von Pflichten, wie unter anderem die Identifizierung des Mandanten, zu erfüllen hatten, ist insbesondere die neue Pflicht zur Erstellung einer sogenannten Risikoanalyse hinzugekommen.

Die Einhaltung dieser Pflichten hat die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde zu überwachen und ist selbst verpflichtet, jährlich an das Bundesfinanzministerium über die aufsichtliche Prüfung zu berichten. Bei Verstößen gegen die Pflichten stehen der Steuerberaterkammer die Mittel der Verwarnung, des Berufsverbots sowie des Widerrufs zur Verfügung. Zudem kann eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens erfolgen.

Darüber hinaus ist die Steuerberaterkammer verpflichtet, Verstöße für die Dauer von 5 Jahren auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird im Juli 2018 mit der anlassunabhängigen Prüfung durch die Übersendung eines Prüffragebogens beginnen.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Pflichten nach dem GwG werden die Vorgänge im Rahmen der Berufsaufsicht durch den Vorstand gehandelt.

Daher wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es ist nicht ausreichend, dass das auf der Internetseite der Kammer bereitgestellte Muster unreflektiert ausgefüllt wird. Vielmehr bedarf es einer auf die Kanzlei- und Mandantenstruktur individuell zugeschnittenen Risikoanalyse.

- Auch ist es nicht ausreichend, wenn Mandanten ohne Begründung einem geringen Geldwäscherisiko zugeordnet werden. Diese Zuordnung muss anhand von Kriterien begründet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei kann als alleiniges Kriterium nicht herangezogen werden, dass der Mandant persönlich bekannt sei.
- Eine Identifizierung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes kann nur dann unterbleiben, wenn es sich um ein Mandat mit geringem Risiko handelt und somit nur die vereinfachten Sorgfaltspflichten Anwendung finden. Es muss aber auch in diesen Fällen anhand geeigneter Quellen eine Identifizierung erfolgen. Ein „persönlich bekannt“ reicht nicht aus.
- Es bedarf zwingend der Überprüfung bei jedem Mandanten, ob wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sind und ob eine sog. „PEP-Eigenschaft“ vorliegt. Diese Abfrage muss immer erfolgen. Diese kann nicht mit der pauschalen Begründung unterbleiben, dass solche Fälle nicht gegeben sind.

Sollten Sie ausgewählt werden und den Fragebogen erhalten, steht Ihnen bei Rückfragen in diesem Zusammenhang die Geschäftsstelle gern auch telefonisch zur Verfügung.

8. Öffentlichkeitsarbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahre 2018

Der Steuerberaterkammer Brandenburg ist es ein wichtiges Anliegen, auf Fachveranstaltungen mit den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Brandenburg das Leistungsspektrum der Steuerberaterinnen und Steuerberater vorzustellen. Teilnehmer sind Vertreter von Unternehmen und Handwerksbetrieben der Region.

Folgende Veranstaltungen wurden bisher durchgeführt:

1. 23.02.2018
IHK Potsdam, RC Oberhavel in Oranienburg
Thema „Aufbewahrung und Archivierung“
2. 06.03.2018
IHK Cottbus
Thema „Kasse“
3. 27.04.2018
IHK Potsdam
Thema „DS-GVO“
4. 31.05.2018
IHK Cottbus, Geschäftsstelle Schönefeld
Thema „Digitales Büro“

Wir bedanken uns bei unseren Dozenten Herrn Dr. Stefan Knabe und Herrn Toni Boche.

9. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2018

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

4. Dezember 2018

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Mittwoch, der 31. Oktober 2018.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2017, Tz. 8.

10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2018 bis 30.06.2018 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 4/2018 Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2018

hier: Hinweise und Hilfsmittel.

11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning - Angebote der DWS-Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst – Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

14. Steuerberaterversorgungswerk - 19. Ordentliche Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 15. Juni 2018 zu ihrer 19. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 684 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz haben sich unter Beachtung der Lage am Kapitalmarkt weiterhin stabil entwickelt. Die Anlage des Vermögens ist streng an den gesetzlichen Vorschriften orientiert und erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsgesetzes und der Anlageverordnung.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 47,5 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt.

migt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2017 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss, neben notwendigen Satzungsänderungen, ab dem 01.01.2019 den Rentensteigerungsbetrag um 1,00 EUR von 68,00 EUR auf 69,00 EUR und die Renten um 1,5 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Niedrigzinsphase werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2018.

15. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2018 bis 30.06.2018

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

O. Ramhold Steuerberatungsgesellschaft mbH 04.04.2018

Graupner Holding Steuerberatungsgesellschaft mbH 16.05.2018

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. 15.02.18 Verlegung von
Nicole Meyer-Schreib Kammer Berlin
Steuerberaterin

Dipl.-BWin (FH) 01.03.18 Verlegung von
Nadja Päßler Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Ing.-Ök. 01.04.18 Verlegung von
Christine Kuhla Kammer
Steuerberater Sachsen-Anhalt

Dipl.-Kfm. 14.04.18 Verlegung von
Stefan Wollanek Kammer
Steuerberater Sachsen

Dipl.-FW (FH) 01.05.18 Verlegung von
Sven Käthe Kammer Berlin
Steuerberater

Christian Mozelewski 10.05.18 Verlegung von
Steuerberater RA Kammer Berlin

Dipl.-Kffr. 01.06.18 Verlegung von
Ulrike Wendorf Kammer
Steuerberaterin Sachsen

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Jörg Hentschel, M.A. 13.04.2018
Steuerberater

Dipl.-Kfm. (Univ.) 13.04.2018
Thorsten Ludwig
Steuerberater

Daniel Adler, B.A. 09.05.2018
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 09.05.2018
Genia Rogozia
Steuerberaterin

Dipl.-BWin (BA) 22.05.2018
Tina Wengzinski
Steuerberaterin

Venera Mnich, B.Sc. 31.05.2018
Steuerberaterin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finw. 31.03.18 Verlegung nach
Yvonne Stroisch Kammer
Steuerberaterin Sachsen

Beate Wandscher 11.06.18 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer
Mecklenburg-
Vorpommern

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

BT Beratung + Treuhand 31.03.2018
GmbH Steuerberatungs-
gesellschaft

Dipl.-Wirtsch. 30.04.2018
Bernd Nippert
Steuerberater

Dipl.-BW (BA) 31.05.2018
Enrico Pfändner, M.A.
Steuerberater WP

16. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidrige Werbung

In der Zeit vom 01.04.2018 bis 30.06.2018 wurden drei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie eine Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung erfolgreich geltend gemacht.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfalls – StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Bei einer Vielzahl von Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, von denen der Steuerberater fünf weder in Bezug auf die Identität der Gläubiger noch in Bezug auf die Höhe der vollstreckbaren Forderungen aufzuklären vermocht hat, kann die gesetzliche Vermutung des Vermögensverfalls nicht als widerlegt angesehen werden.

FG München, Urteil vom 31.05.2017 – 4 K 1990/16, rkr.

(Quelle: DStRE 9/2018, S. 574)

18. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls

1. Eine nach dem Abschluss des behördlichen Widerrufsverfahrens erteilte Restschuldbefreiung steht der Annahme des Vermögensverfalls eines Rechtsanwalts nicht entgegen.
2. Ist der in Vermögensverfall geratene Rechtsanwalt als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH tätig, so ist mit dem Vermögensverfall schon deshalb eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden, weil ein Geschäftsführer verantwortlich für den Umgang mit Fremdgeld ist. (Ls. n. aml.)

BGH, Beschluss vom 05.03.2018 – AnwZ (Brfg) 52/17; Volltext in BeckRS 2018, 3938

(Quelle: DStR 22/2018, S. 1144)

19. Allgemeiner Vertreter für die eigene Praxis – Reine Pflicht oder sinnvoller Schutz eigener Interessen?

Der Gesetzgeber hat jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten verpflichtet, einen allgemeinen Vertreter zu bestellen, wenn er länger als einen Monat daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben und die Bestellung unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Aber auch für Zeiten eines kürzeren Ausfalls (z. B. geplanter Urlaub) sollte jeder Berufsangehörige anhand der Struktur seiner Praxis prüfen, ob ggf. für eine Vertretung gesorgt werden sollte. Dies kann erforderlich werden und damit sinnvoll sein, um die Erreichbarkeit eines Berufsträgers zu gewährleisten und die Mandanteninteressen nicht zu gefährden. Die dauerhafte Bestellung eines Praxisvertreters ist ein wichtiger organisatorischer Baustein einer verantwortlichen Berufsausübung. Vor allem bei unvorhergesehenen Notsituationen (Unfall, plötzliche schwere Erkrankung etc.) zahlt es sich für den Erhalt der eigenen Praxis aus, entsprechende Vorkehrungen getroffen zu haben.

Ausführliche Hinweise zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters finden Sie im Berufsrechtlichen Handbuch (Fach I. 5.2.3.1) sowie in DStR 2009, 346.

(Quelle: StBK Südbaden KM 1/2018)

20. Unverschlüsselter E-Mail-Versand berufsrechtlich zulässig?

Frage: Angeblich soll ein Hamburger Datenschutzbeauftragter verlautbart haben, dass Rechtsanwälte nur verschlüsselt mit ihren Mandanten kommunizieren dürfen und es auch nicht zulässig sei, dass der Mandant auf die Einhaltung der Verschlüsselung verzichtet. Ich bin davon ausgegangen, dass Steuerberater auch unverschlüsselt mit ihren Mandanten kommunizieren dürfen, wenn der Mandant einverstanden ist. Da einige kleinere Unternehmen und Privatpersonen aus meinem Mandantenkreis keine Verschlüsselungstechnik einsetzen und auch nicht einsetzen wollen, frage ich mich, ob ich verpflichtet bin, diesbezüglich auf meine Mandanten einzuwirken.

Antwort: Steuerberater unterliegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht, die auch strafbewehrt ist. Weder das Steuerberatungsgesetz noch die Berufsordnung machen aber konkrete Vorgaben zur elektronischen Kommunikation. Allerdings sieht das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in § 9 und in der Anlage zu § 9 Satz 1 unter Ziffer 4 vor, dass technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind, zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Grundsätzlich können (sensible) Nachrichten durch einen sicheren Transportkanal (TLS-gesicherter Kommunikationskanal) geschützt werden. Die Inhalte einer E-Mail bzw. eines E-Mail-Anhangs (aber ggf. nicht die Betreff-Zeile und das E-Mail-Datum) können mindestens durch ein Passwort, besser aber noch durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf den Rechnern von Versender und Empfänger der Nachricht eine entsprechende Verschlüsselungssoftware installiert ist (z. B. Postfach- und Versanddienst De-mail oder DATEV E-Mail-Verschlüsselung). Allerdings muss man konstatieren, dass nach einer aktuellen Umfrage des Bundeswirtschaftsministeriums ein Viertel der Unternehmen noch keine Verschlüsselungstechnik nutzt. Gerade KMU und bestimmte Branchen, insbesondere der Handel, hinken in punkto Sicherheit – aus den unterschiedlichsten Gründen – hinterher (FAZ vom 26.02.2018). Die hohen Sicherheitsanforderungen lassen sich also in der Lebenswirklichkeit nicht ohne weiteres erfüllen.

Wenn Sie es mit Mandanten zu tun haben, die einen unverschlüsselten E-Mail Verkehr wünschen, sollten Sie die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis heranziehen (Berufsrechtliches Handbuch 5.24, II. Anhang, Anlage 1). Unter dem Stichwort „E-Mail Verschlüsselung“ heißt es: „Grundsätzlich gilt: Eine Pflicht, nur verschlüsselte E-Mails zu versenden, besteht nicht, wenn der Mandant einem ungeschützten E-Mail Verkehr zugestimmt hat.“

Hierfür reicht grundsätzlich die allgemeine Zustimmung des Mandanten aus. Etwas anderes gilt, wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Auswertungen). In diesen Fällen muss der Mandant einer unverschlüsselten Übermittlung ausdrücklich zustimmen. Es empfiehlt sich – bestenfalls bereits bei Abschluss des Steuerberatungsvertrages – zu vereinbaren, hinsichtlich welcher Daten bzw. Dokumente ein verschlüsselter bzw. ein unverschlüsselter E-Mail Verkehr zu erfolgen hat.“

Da sensible Daten auch an Dritte übermittelt werden (Finanzämter, Banken etc.), sollte im Rahmen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrages, in AGB oder in einer schriftlichen Sondervereinbarung ausdrücklich klargestellt werden, ob auch mit Dritten unverschlüsselt kommuniziert werden darf.

Formulierungsvorschlag

Der nachfolgende Text kann in einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag oder in AGB integriert werden. Er kann dem Mandanten auch als „Sondervereinbarung zur elektronischen Kommunikation per E-Mail“ zur Unterschrift vorgelegt werden.

„Wird im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder sonstigen Dritten (z. B. Finanzämtern, Kreditinstitu-

ten) die Übermittlung von Daten nicht durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt, besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können.

In Kenntnis dieser Gefahr wünscht der Auftraggeber die Übermittlung von Daten per E-Mail

- gleichwohl ohne weitere Sicherungsmaßnahmen an die folgende E-Mail-Adresse:
- passwortgeschützt an folgende E-Mail-Adresse:
- unter Einsatz zeitgemäßer Verschlüsselungstechnik an folgende E-Mail-Adresse:

Der Auftragnehmer darf Daten (z. B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen) an Dritte, mit denen der Auftraggeber in Geschäftsbeziehung steht (z. B. Kreditinstitute)

- nur verschlüsselt
- passwortgeschützt
- unverschlüsselt

versenden oder von diesen empfangen, wenn die Übermittlung oder der Empfang vom Auftrag umfasst ist.

Der Auftraggeber wünscht keine Korrespondenz

- Per SMS, WhatsApp oder sonstiger Messenger Dienste
- Per E-Mail
- Per Telefax.

Der Auftraggeber kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.“

Unterschrift Auftraggeber

*Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf
(Quelle: Kanzlei intern 4/2018)*

21. Pflicht zur Nennung des § 12 Abs. 4 StBVV bei vorzeitiger Mandatsbeendigung?

Endet der Steuerberatungsvertrag vor Erledigung des Auftrags, so hat dies der Steuerberater durch Nennung der Gebührevorschrift des § 12 Abs. 4 StBVV in der Rechnung kenntlich zu machen. Fehlt es an dieser Angabe, entspricht die Berechnung nicht den nach § 9 Abs. 2 StBVV erforderlichen Formvorgaben und ist somit nicht durchsetzbar.

*AG Remscheid, Urteil vom 29.06.2016 – 46 C 208/14, rkr.
(Quelle: DStRE 8/2018, S. 509 ff.)*

22. Ohne Arbeit kein Lohn? Zum Honoraran-spruch des Steuerberaters bei Annahmever-zug des Mandanten

Steuerberatungsverträge – egal ob schriftlich oder mündlich abgeschlossen – sind in aller Regel Dienstverträge. § 615 BGB sieht für das Dienstvertragsrecht eine Vergütungsregelung bei Annahmeverzug vor. Danach kann der Dienstverpflichtete (Steuerberater) vom Dienstberechtigten (Mandant) die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne selbst zur Leistung verpflichtet zu sein, wenn der Mandant mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät. Über den Fall eines Steuerberaters, der seinen Vergütungsanspruch auch auf § 615 BGB stützte, ohne dass dem Anspruch tatsächlich erbrachte Leistungen zugrunde lagen, hatte das OLG Düsseldorf zu entscheiden und dabei grundsätzliche Ausführungen zur Reichweite des § 615 BGB gemacht (Urteil v. 29.08.2017, I-23 U 153/16).

Mandant begehrt Rückzahlung von Vorschüssen i. H. v. 17.850 €

Der Mandant (Zahnarzt) beehrte vom Steuerberater Rückzahlung von Vorschüssen für Steuerberatungsleistungen in Höhe von 17.850 € nebst Zinsen. Ein schriftlicher Steuerberatungsvertrag existierte nicht. Allerdings bestand ein langjähriges Mandatsverhältnis zwischen den Parteien. Gegenstand des Mandatsverhältnisses war die Lohnbuchführung, die Finanzbuchführung, die Anfertigung der Steuererklärungen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die steuerrechtliche Beratung.

Der Steuerberater erhielt monatliche Vorauszahlungen, die er vom Konto des Mandanten abbuchte. Für die Jahre 2011 und 2012 betragen diese Vorauszahlungen insgesamt 17.850 €. Der Mandant beehrte die Rückzahlung, weil der Steuerberater 2011 und 2012 außer den Lohnabrechnungen keinerlei Leistungen mehr erbracht hatte. Der Steuerberater hatte den Mandanten zwar gebeten, die für die Finanzbuchführung erforderlichen Belege zur Verfügung zu stellen. Dies geschah aber nicht, da der Mandant zu diesem Zeitpunkt bereits einen anderen Steuerberater mit der Buchführung etc. beauftragt hatte. Eine Kündigung des Mandatsverhältnisses durch den Mandanten erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt in 2013 oder 2014.

Das Landgericht Düsseldorf (Urteil v. 08.11.2016, 16 O 208/13) hatte den Steuerberater zur Rückzahlung von (nur) 13.364,31 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das Landgericht ging von der Anwendbarkeit des Dienstvertragsrechts aus und war der Auffassung, dass dem Steuerberater neben der Vergütung für die Lohnbuchführung 2011 und 2012 in Höhe von jeweils 526,46 € (insgesamt 1.052,92 €) auch eine Vergütung für die Finanzbuchführung 2011 in Höhe von 3.432,77 € zustand, obwohl er hierfür

keine Leistungen mehr erbracht hatte. Das Landgericht war der Auffassung, dass sich ein Vergütungsanspruch aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges aus § 615 BGB ergebe.

Demgegenüber bejahte das OLG Düsseldorf einen Vergütungsanspruch des Steuerberaters nur für die geleisteten Lohnbuchführungstätigkeiten 2011 und 2012 i. H. v. ins gesamt 1.052,92 € und kam damit im Ergebnis zu einer höheren Rückzahlungsverpflichtung i. H. v. 16.797,08 € nebst Zinsen und vorgerichtlich entstandener Anwaltsvergütung.

Einen Vergütungsanspruch nach § 615 BGB für die Finanzbuchführung 2011 verneinte das OLG.

Zwar sei die Anwendung des § 615 BGB aufgrund der Charakterisierung des Steuerberatungsvertrages als Dienstvertrag grundsätzlich eröffnet. Indem der Mandant die für die Finanzbuchführung benötigten Belege nicht übersandt hatte und dadurch wegen Unterlassens einer erforderlichen Mitwirkungshandlung in Verzug gelangt war, könnte der Steuerberater eigentlich für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne selbst zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Die Regelungen der StBVV als lex specialis im Verhältnis zu § 615 BGB

§ 615 BGB sei in dem vorliegenden Fall aber dennoch nicht anwendbar, sondern vielmehr durch die speziellen Regelungen des Gebührenrechts ausgeschlossen. Ein Honorarananspruch des Steuerberaters, der nach Gebührenrecht nicht gegeben sei, dürfe nicht über § 615 BGB begründet werden. Gebührenrechtlich sei Voraussetzung für die Entstehung des Vergütungsanspruchs, dass der Steuerberater mit der Ausführung irgendeiner Tätigkeit – hier bei monatlich auszuführender Finanzbuchführung mit Ausführung der für den jeweiligen Monat anfallenden Arbeiten – begonnen habe (vgl. § 12 Abs. 4 StBVV).

Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Eine noch weitere Vorverlagerung der Anspruchsentstehung auf den Zeitpunkt der Aufforderungsschreiben des Steuerberaters zur Überlassung der Buchführungsbelege würde dazu führen, dass ein noch nicht entstandener Anspruch überhaupt erst begründet würde. Dies sei aber nicht Zweck des § 615 BGB, der keinen eigenständigen (Schadenersatz-)Anspruch gewähre, sondern nur den ursprünglichen Erfüllungsanspruch aufrecht erhalte (so auch BAG, Urteil v. 24.09.2014, 5 AZR 593/12).

Kein Vertrauensschutz des Steuerberaters wegen jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit des Mandanten...

Zudem könne der Steuerberater vor Beginn seiner Tätigkeit auch nicht fest mit einer Vergütung rechnen, da der Mandant gemäß § 627 Abs. 1 BGB jederzeit fristlos kündigen könne. Zwar fehlte es hier zunächst an einer ausdrücklichen Kündigung. Die unterlassene Übersendung der Belege habe – wie auch hier – aber oft den Hinter-

grund, dass der Mandant das Mandatsverhältnis nicht weiter fortführen möchte. Dass der Steuerberater die geschuldeten Arbeiten nicht mehr erbrachte, habe letztlich an der Beendigung des Vertrages durch Kündigung, nicht aber an dem Umstand der Verzögerung bei der Überlassung der Unterlagen gelegen. Es könne dann aber keinen Unterschied machen, ob der Mandant die Kündigung vor der Aufforderung des Steuerberaters, die Belege zu übersenden, erklärt habe, unmittelbar danach oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

... und wegen des Grundsatzes „Ohne Arbeit kein Lohn“

Schließlich würde die Anwendung des § 615 BGB in Fällen wie dem vorliegenden auch zu unangemessenen Ergebnissen führen. Ein Steuerberater könnte mit der ersten Aufforderung an den Mandanten, die Belege vorzulegen, dessen Annahmeverzug und ohne irgendeine weitere Leistung zugleich auch seinen eigenen Vergütungsanspruch begründen, ohne dass er im Gegenzug verpflichtet wäre, die später doch noch übersandten Belege zu verarbeiten. Zu einer Nachleistung ist der Dienstverpflichtete gemäß § 615 BGB nämlich nicht verpflichtet. Dies stelle eine Ausnahme von dem Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ dar, die auf zeitbezogene Tätigkeiten zugeschnitten sei. Im Gegensatz dazu sei die Tätigkeit des Steuerberaters, insbesondere bezogen auf die Buchführung, zumeist erfolgsbezogen und nur im konkreten Fall nur als Dienstvertrag einzuordnen, weil noch weitere Leistungen geschuldet wurden.

Gibt es Ausnahmen vom Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“?

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf betraf einen Fall, in dem zwischen Steuerberater und Mandant **kein schriftlicher Steuerberatungsvertrag** existierte. Die Klimmzüge, die das OLG Düsseldorf bei der Begründung der Nichtanwendbarkeit des § 615 BGB teilweise gemacht hat, sind letztlich darauf zurückzuführen, dass der Mandant es versäumt hatte, das Mandatsverhältnis zeitnah zu kündigen. Man muss auch nicht alle vom OLG Düsseldorf vorgebrachten Argumente überzeugend finden.

Die Entscheidung ist im Ergebnis aber richtig. Sie deckt sich mit der gesetzlichen Regelung, wonach der Dienstverpflichtete im Falle der Kündigung grundsätzlich nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen kann, § 628 Abs. 1 S. 1 BGB. Dies bedeutet aber nicht, dass der Anwendungsbereich des § 615 BGB für Steuerberater generell verschlossen wäre. In der Rechtsprechung sind wiederholt Fallkonstellationen anerkannt worden, in denen der Steuerberater unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges Honorar für nicht mehr erbrachte Leistungen verlangen konnte. Allen Fällen war gemeinsam, dass zwischen Steuerberater und Mandant ein **schriftlicher Steuerberatungsvertrag** bestand.

Im Fall des OLG Koblenz (Urteil v. 01.12.2005, 6 U 951/04) sah der schriftliche Steuerberatungsvertrag eine Mitwirkungsverpflichtung des Mandanten vor. Dazu gehörte die unaufgeforderte Übergabe aller für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen. Nachdem der Mandant dem Steuerberater keine Unterlagen mehr übergeben hatte, wurde er hierzu mehrfach aufgefordert. Eine Reaktion auf diese Aufforderungen erfolgte nicht. Auch wurde das Mandatsverhältnis seitens des Mandanten nicht gekündigt. Das OLG Koblenz bejahte die Voraussetzungen des Annahmeverzuges nach § 615 BGB. Die Regelung habe den Zweck, den Dienstverpflichteten (Steuerberater) davor zu schützen, seine Arbeitskraft kurzfristig anderweitig verwerten zu müssen.

Häufiger dürfte die Fallkonstellation sein, dass der Mandant den schriftlichen Steuerberatungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kündigt, ohne hierzu berechtigt zu sein, weil das Kündigungsrecht nach § 627 BGB wirksam ausgeschlossen wurde oder weil ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen vorliegt (Nachweise aus der Rechtsprechung bei Feiter, Die neue StBVV, 2. Auflage Rz. 28). Um das vereinbarte Honorar erfolgreich geltend machen zu können, muss der Steuerberater den Mandanten aber in Annahmeverzug setzen und ihm die vereinbarten Leistungen weiterhin anbieten.

Fazit:

Honorar für nicht (mehr) erbrachte bzw. nicht angefangene Arbeiten kann der Steuerberater bei Anwendung des Dienstvertragsrechts im Falle eines nur mündlich geschlossenen Steuerberatungsvertrages nicht verlangen. Im Falle eines schriftlichen Steuerberatungsvertrages ist ein Honoraranspruch unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges – unter den o. g. Voraussetzungen – hingegen möglich.

Sonderfall: Der Steuerberatungsvertrag als Werkvertrag

Ist der schriftliche Steuerberatungsvertrag ausnahmsweise nicht als Dienst-, sondern als Werkvertrag anzusehen, kann der Steuerberater bei vorzeitiger, vertragswidriger Kündigung durch den Mandanten das vereinbarte Honorar (abzüglich ersparter Aufwendungen) verlangen § 648 Satz 2 BGB (OLG Brandenburg, Urteil vom 27.10.2003, 7 U 54/04). Rechtsprechung zum Fall eines nur mündlich geschlossenen Werkvertrages ist nicht bekannt. Geht man aber mit dem OLG Düsseldorf davon aus, dass die Regelungen der StBVV gegenüber dem BGB die spezielleren Regelungen sind, dann wird ein Honoraranspruch auch hier erst mit Beginn der Arbeiten begründet.

*Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf
(Quelle: aus Kanzlei intern 3/2018)*

23. Honorarsicherung bei drohender Insolvenz

Durch die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts, die für Insolvenzeröffnungen ab dem 05.04.2017 gilt, wurden höhere Hürden an eine Anfechtung durch den Insolvenzverwalter aufgestellt. Davon profitieren auch Steuerberater, wenn es um die Anfechtung z. B. von Honorarzahlungen des insolvent gewordenen Mandanten durch den späteren Insolvenzverwalter geht. Nach wie vor steht dem Insolvenzverwalter aber das bekannte Instrumentarium an Anfechtungstatbeständen zur Verfügung. Steuerberater sollten ihre Honorarforderungen in der Krise des Mandanten deshalb rechtzeitig insolvenzfest machen. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wichtigsten Anfechtungsvorschriften und die Neuerungen durch die Reform.

Allgemeine Anfechtungsvoraussetzungen, § 129 InsO

- **Objektive Gläubigerbenachteiligung**
Als allgemeine Tatbestandsvoraussetzung aller Anfechtungsansprüche muss stets eine objektive Gläubigerbenachteiligung vorliegen. Daran fehlt es z. B. bei Zahlungen aus dem unpfändbaren Vermögen des Schuldners.
- **Rechtshandlung**
Überdies ist eine Rechtshandlung erforderlich. Der Begriff ist weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur rechtsgeschäftliche Willenserklärung und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, sondern auch Realakte, Prozesshandlungen und hoheitliche Vollstreckungsakte

Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO

Kongruente Deckung, § 130 InsO

Kongruenz bedeutet sinngemäß die „Übereinstimmung der Leistung mit der Verpflichtung“, d. h. der Gläubiger hat einen Anspruch auf eine Leistung dieser Art und zu dieser Zeit.

Voraussetzungen:

- (eingetretene) Zahlungsfähigkeit
- Dreimonatsfrist
- Kenntnis der (eingetretenen) Zahlungsfähigkeit

Inkongruente Deckung, § 131 InsO

Inkongruenz liegt vor, wenn der Anfechtungsgegner etwas erlangt hat, was er gar nicht, nicht zu der Zeit oder nicht in der Art beanspruchen kann.

Voraussetzungen:

- Monatsfrist ohne weitere Voraussetzungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO

- Dreimonatsfrist und Zahlungsfähigkeit nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO
- Dreimonatsfrist und Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung auf Seiten des Anfechtungsgegners

Beispiele für inkongruente Deckungen:

- Zahlung vor Fälligkeit oder auf eine nicht durchsetzbare Forderung (BGH v. 13.04.2006, IX ZR 158/06)

Hinweis:

Durch eine ordnungsgemäß spezifizierte Gebührenrechnung, die den Anforderungen des § 9 StBVV genügt, kann eine Anfechtung nach § 131 InsO verhindert werden.

- Zahlung aufgrund einer unwirksamen Vergütungsvereinbarung (OLG Düsseldorf v. 11.05.2017, I -1 2 U55/16, ZIP 2017,1486; DStR 2017, 2190)

Durch eine wirksame Vergütungsvereinbarung, die allen Anforderungen nach § 4 StBVV entspricht, kann eine Anfechtung nach § 131 InsO verhindert werden.

- Befriedigungen im Wege der Zwangsvollstreckungen (z. B. BGH v. 13.05.2004, IX ZR 190/03 in st. Rspr.)
- Abgetretene Steuererstattungsansprüche

Nicht alle Anspruchsschreiben von Insolvenzverwaltern sind substantiiert. Bevor Rückzahlungen geleistet werden, sollte deshalb durch einen Experten sorgfältig geprüft werden, ob bzw. in welcher Höhe ein Rückforderungsanspruch gemäß § 143 Abs. 1 S. 1 InsO tatsächlich bestehen könnte.

Die Verzinsung von Anfechtungsansprüchen beträgt 5 % über dem Basiszinssatz unter den Voraussetzungen des Schuldnerverzugs, d. h., der Insolvenzverwalter muss eine verzugsbegründende Handlung vornehmen. Erst dann sind Zinsen zu zahlen (vgl. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB und § 143 Abs. 1 S. 3 InsO).

Verbesserung der Rechtslage für Steuerberater durch Insolvenzrechtsreform

Es wurde klargestellt, dass bei kongruenten Deckungshandlungen nicht mehr auf die drohende Zahlungsfähigkeit, sondern auf die (eingetretene) Zahlungsfähigkeit abzustellen ist, § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO. Die bisherige Rechtsprechung zur drohenden Zahlungsfähigkeit ist damit für diese Fälle wohl überholt. Allerdings wird es künftig wohl auch weiterhin möglich sein, die Kenntnis der Zahlungsfähigkeit mit der Kenntnis von Umständen zu begründen, die zwingend auf Zahlungsfähigkeit, nur eben die eingetretene, schließen lassen.

In § 133 Abs. 3 S. 2 InsO wurde eine Beweislastumkehr eingeführt. Danach wird im Fall einer Zahlungsvereinbarung oder der Gewährung einer sonstigen Zahlungserleichterung vermutet, dass der Anfechtungsgegner

(Steuerberater) zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Rechtsprechung des BGH und regelt auf gesetzlicher Basis, dass die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung noch kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält. Es wird wohl auch weiterhin darauf ankommen, ob der Schuldner die Ratenzahlungsvereinbarung im Folgenden auch einhält (BGH v. 03.04.2014, IX ZR 201/13). Bei einem „Platzen“ der Vereinbarung, weil die Raten nicht vereinbarungsgemäß geleistet werden, kann nach diesseitiger Auffassung nicht angenommen werden, dass die Unkenntnisvermutung noch greift. Die künftige Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Hinweis:

Solange der Mandant Raten vereinbarungsgemäß zahlt, wird der Steuerberater „wegen seiner Gebühren und Auslagen“ (§ 66 Abs. 2 StBerG) befriedigt und hat keinen fälligen Anspruch (§ 273 Abs. 1 BGB) und damit im Falle des Herausgabeverlangens des Mandanten auch kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht. Er muss deshalb Unterlagen herausgeben und Daten übertragen, obwohl er noch nicht sein gesamtes Honorar erhalten hat.

Praxistipp:

Die Ratenzahlungsvereinbarung sollte deshalb stets unter die auflösende Bedingung gestellt werden, dass sie hinfällig wird, wenn der Mandant einen anderen Steuerberater beauftragt bzw. Herausgabe von Unterlagen oder Übertragung von Daten verlangt.

Die Anfechtungsfrist wurde für den Regelfall von 10 auf 4 Jahre verkürzt, § 133 Abs. 2 InsO.

Durch die Novelle werden auch Bargeschäfte privilegiert. Diese sind nur noch anfechtbar, wenn einerseits die o. g. gelockerten Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 – 3 InsO vorliegen und der Gläubiger (Steuerberater) positiv erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte, § 142 Abs. 1 InsO. Ausweislich der Gesetzesbegründung müssen hierzu hinreichend gewichtige Umstände vorliegen, um in dem vollzogenen Austausch einen besonderen Unwert zu erkennen.

Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiele eine Schädigungsabsicht des Schuldners, eine Vermögensverschleuderung für Luxusgüter ohne Nutzen für die Gläubiger und ein Abstoßen von fortführungsnotwendigem Betriebsvermögen. Eine Unlauterkeit dürfte bei Zahlungen an den Steuerberater also eher selten vorliegen. Soweit der Schuldner Geschäfte tätigt, die allgemein zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung Unlauterkeit zu verneinen, selbst wenn der Schuldner erkennt, dass eine Betriebsfortführung

verlustträchtig ist.

Fazit:

Damit schließt der sog. „Bargeschäftseinwand“ eine Insolvenzanfechtung für Deckungsanfechtungen nach §§ 130, 131 InsO weitestgehend aus. Bei einem Austausch von Leistung und gleichwertiger Gegenleistung in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ergeben sich regelmäßig bereits rein wirtschaftlich betrachtet keine Vermögensänderungen, so dass eine Anfechtung oftmals bereits am Vorliegen der allgemeinen Voraussetzung des § 129 Abs. 1 InsO (objektive Gläubigerbenachteiligung) scheitert.

Praxistipp:

Grundsätzlich empfiehlt es sich, jede Form der Forderungsabsicherung, sei es durch Bürgschaft, Sicherungsabtretung, Vorschuss etc. in einem Zeitraum deutlich über drei Monate vor einem denkbaren Insolvenzakt zu ergreifen. Steuerberater, die mit dem Eintritt eines Insolvenzfalls rechnen müssen, sollten eine stringente Gebührenpolitik verfolgen und sich durch Vorschussforderungen (für noch zu erbringende Leistungen) absichern.

Der Zahlungseingang ist zu kontrollieren. Das Bargeschäft eignet sich nicht, um Altrückstände zu realisieren. Es beschränkt sich vielmehr auf Geschäfte, die in der Krise Zug um Zug abgewickelt werden. Zwischen dem Beginn der Tätigkeit des Steuerberaters und der Gegenleistung dürfen nicht mehr als 30 Tage liegen (§ 142 InsO; BGH v. 13.04.2006, IX ZR 158/05, DB 2006,1485; OLG Düsseldorf v. 11.05.2017, I-12 U 55/16, ZIP 2017,1486).

*Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf
(Quelle: aus Kanzlei intern 12/2017)*

24. Gebühr bei kontierten Belegen

§ 33 Abs. 3 StBVV sieht einen Gebührenrahmen von 1/10 bis 6/10 vor. Unter Berücksichtigung dieses Rahmens ist eine Gebühr i. H. V. 3/10 oder 3,5/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle C auch dann angemessen, wenn die Belege vorkontiert werden.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.02.2017, 23 U 151/15

*(Quelle: Kammermitteilung StBK Nürnberg 1/2018 –
Gebührenecke, S. 22.)*

25. Kein Verlust des Vergütungsanspruchs nach Eigenkündigung des Mandats wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels

Kündigt der Revisionsanwalt nach Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde das Mandat, weil er dem Rechtsmittel aufgrund einer inhaltlich zutreffenden Begutachtung keine Erfolgsaussichten beimisst und darum die von dem Mandanten gewünschte Begründung und Durchfüh-

rung der Nichtzulassungsbeschwerde ablehnt, verliert er seinen Vergütungsanspruch gegen den Mandanten nicht.

*BGH, Versäumnisurteil vom 16.02.2017 –IX ZR 165/16
(Quelle: DStRE 10/2018, S. 637)*

26. Festlegung der Gebühr nach § 11 StBVV

§ 11 StBVV sieht vor, dass (Rahmen-)Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sowie besonderer Haftungsrisiken des Steuerberaters von diesem nach billigem Ermessen festzulegen sind. Dieses weite Feld stellt Steuerberater immer wieder vor die Herausforderung, die „richtige“ Gebührenhöhe festzulegen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regeln zur Darlegungs- und Beweislast, wonach Steuerberater grundsätzlich jede über die Mindestgebühr hinausgehende Gebühr begründen müssen. Zwar entspricht es seit der Entscheidung des OLG Hamm vom 26.11.2013 (25 U 5/13, DStR 2014, 2151) wieder der herrschenden Meinung, dass Steuerberater in Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad grundsätzlich die „Mittelgebühr“ beanspruchen können. Aber auch dann ist zumindest darzulegen, dass es sich um einen „durchschnittlichen“ Fall gehandelt hat.

Eine vor diesem Hintergrund interessante Entscheidung fällt das AG Kassel bereits im Jahr 2012 (Urteil vom 04.10.2012, 435 C 739/12; <https://openjur.de/u/547945.html>). Dabei ging es um einen Steuerberater, der für eine Rechtsanwalts-GbR u. a. die Ermittlung der Einkünfte nach § 25 Abs. 1 StBGebV vornahm und hierfür eine 20/10 Gebühr ansetzte. Die RA-GbR bestritt u. a. den vorgenommenen Zehntelansatz, da der Steuerberater insofern kein Ermessen ausgeübt habe, so dass nur die Mindestgebühr des § 25 Abs. 1 StBGebV, also 5/20, geschuldet sei.

Im Prozess vor dem AG Kassel hatte der Steuerberater nichts vorgetragen, was im konkreten Fall mit Blick auf die Kriterien des § 11 StBGebV für den Gebührenrahmen des § 25 Abs. 1 StBGebV herangezogen werden konnte.

Er berief sich lediglich auf einen Aufsatz aus der Fachliteratur, wonach für die in § 25 Abs. 1 StBGebV genannten Tätigkeiten stets eine Gebühr zwischen 15/10 und 20/10 geboten sei (vgl. hierzu aus neuerer Zeit: LG Detmold vom 20.04.2016, 10 S 44/15; besprochen in KANZLEI intern 6/2016). Das genügte

dem AG Kassel nicht, da diese Auffassung auf eine unzulässige Pauschalierung hinauslaufe, was den gesetzgeberischen Vorgaben des § 11 StBGebV nicht gerecht werde.

Interessant ist die weitere Falllösung des AG Kassel. Denn anstatt – wie üblich – ein Honorargutachten der Steuerberaterkammer anzufordern, legte es den Gebührensatz nach Billigkeitsgrundsätzen selbst fest. Ein Honorargutachten der Steuerberaterkammer müsse das Gericht nicht zwingend einholen, da die StBGebV (heute: StBVV) keine dem § 14 Abs. 2 RVG entsprechende Regelung kenne, wonach das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen habe. Im Fall waren für das Amtsgericht auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die gleichwohl die Einholung eines solchen Gutachtens geboten hätten.

Da der Steuerberater keine der Billigkeit entsprechende Festlegung der Gebühr vorgenommen hatte, sah sich das Amtsgericht veranlasst, den Gebührensatz an Stelle des Steuerberaters selbst festzusetzen. Nimmt das Gericht die Bestimmung nach billigem Ermessen in (entsprechender) Anwendung des § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB vor, so hat es sich „in der Mitte zu halten“ (Palandt/Grüneberg, zu § 315 BGB, Rn. 19 m.w.N.). Damit gelangte das AG Kassel zu einem Gebührensatz von 12,5/10 für § 25 Abs. 1 StBGebV. Der Steuerberater erhielt über diesen Weg also die Mittelgebühr, ohne dass er vorgetragen hatte, dass es sich um einen zumindest durchschnittlichen Fall handelte.

Das Ergebnis lässt sich u. a. damit erklären, dass es dem Gericht aus den Umständen des Falles bekannt war, dass es sich um einen zumindest „durchschnittlichen“ Fall handelte (GbR, Einkünfte nach § 18 EStG, Umsatz 450.000 €). Ob sich das AG Kassel in einem „einfachen“ Fall (z. B. nur Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit und Kapitalvermögen) ebenfalls unter Berufung auf § 315 Abs. 3 BGB „in der Mitte“ gehalten hätte, ist ungewiss. Gleichwohl kann eine Berufung auf die Entscheidung des AG Kassel und die Erwägungen zu § 315 Abs. 3 BGB („in der Mitte halten“) nützlich sein, wenn Steuerberatern nichts (mehr) einfällt, womit man die zumindest durchschnittliche Bedeutung, den durchschnittlichen Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad belegen kann.

Interessant ist auch der Hinweis des AG Kassel, dass in Honorarstreitigkeiten nicht unbedingt ein (kostenpflichtiges) Gebührengutachten der Steuerberaterkammer eingeholt werden muss. Zwar sind Gebührengutachten für die Urteilsfindung der in Honorarstreitigkeiten nicht immer kundigen Gerichte sehr nützlich und deshalb weitgehend „üblich“. Im Einzelfall kann aber ein Hinweis an das Gericht, dass ggf. darauf verzichtet werden kann, hilfreich sein, um das Kostenrisiko gering zu halten.

(Quelle: Kanzlei intern 5/2018, S. 2)

27. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die neuen Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und zum neuen Transparenzregister

Antworten auf häufig gestellte Fragen

- in Stbg 4/18, S. 163ff.

Hinweise zur Einkommensteuererklärung 2017

Erläuterungen zu den Änderungen in den Einkommensteuererklärungsvordrucken

- von Dipl.-Finw. Martin Schalburg, Mönchengladbach, in Stbg 4/18, S. 150 ff.

Das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters

- von Thomas Uppenbrink, Hagen, in Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg, 2/18, S. 24 ff.

Beitragsrisiken durch Leistungen „freier“ Mitarbeiter im Steuerbüro

- von Andreas Hartmann, RA, FA für Sozialrecht, Wetzlar, in Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg, 1/2018, S. 22 ff.

Auf dem Weg zur perfekten Kanzlei

- von Armin Heßler, Vizepräsident des StB-Verbandes Hessen, in Verbandsnachrichten des StB-Verband Schleswig Holstein, 1/2018, S. 40 ff.

Gläserne Betrieb - Transparenzregister

- von Dr. Jakob Danckert, RA Berlin, in DATEV magazin 03/2018, S. 28ff.

Jahresabschlusserstellung in der Krise des Mandanten 2.0 – die neue Verlautbarung der Bundesteuerberaterkammer im Stress-Test

- von Dipl.-Finw. Dr. jur. Markus Wollweber, RA/FASStR, in Stbg 6/18, s. 271 ff.

Der Steuerberater im Krisenmandat – Strategien zur Haftungsvermeidung

- von Oliver Klose, StB, RA, in Stbg 6/18, S. 268ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2018

Am 05.03.2018 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	67	
Note 1	0	
Note 2	7	10,4 %
Note 3	22	32,9 %
Note 4	24	35,8 %
Note 5	12	17,9 %
Note 6	2	3,0 %

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	26	
Note 1	0	
Note 2	4	15,4 %
Note 3	5	19,2 %
Note 4	8	30,8 %
Note 5	7	26,9 %
Note 6	2	7,7 %

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	21	
Note 1	0	
Note 2	1	4,8 %
Note 3	11	52,3 %
Note 4	8	38,1 %
Note 5	1	4,8 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	17	
Note 1	0	
Note 2	2	11,8 %
Note 3	6	35,2 %
Note 4	7	41,2 %
Note 5	2	11,8 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	3	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	0	
Note 4	1	33,3 %
Note 5	2	67,7 %
Note 6	0	

Anmerkung:

Die Auswertung der diesjährigen Zwischenprüfung zeigte, dass sich die Ergebnisse im Vergleich zum Vorjahr etwas verbessert haben.

Die Zwischenprüfungen sollen für die Auszubildenden den Wissensstand Anfang des zweiten Ausbildungsjahres widerspiegeln, um daraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine erfolgreiche Ausbildung zu ziehen.

Deshalb regen wir an, das Angebot der Kammer zur Wiederholung und Vertiefung des theoretischen Wissens zu nutzen.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2018

Zahl der Teilnehmer *)	79	
bestanden **)	61	77,2 %
Note 1	0	
Note 2	9	14,8 %
Note 3	24	39,3 %
Note 4	28	45,9 %
nicht bestanden	18	22,8 %
davon schriftlich	17	94,4 %
davon mündlich	1	5,6 %

*) darin enthalten: 66 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 55 Teilnehmer duale Ausbildung

30. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier wurde am 30.06.2018 für die Absolventen der Abschlussprüfung – Sommer 2018 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See durchgeführt. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg waren rund 250 Gäste, darunter die Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen sowie Ausbilder, Schulleiter, Abteilungsleiter und Fachlehrer der Oberstufenzentren sowie Prüfungsausschussmitglieder gefolgt.

Mit besonderer Freude konnte die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert, die Steuerabteilungsleiterin des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Anette Wagner, begrüßen. Weiterhin nahmen als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände Herr Steuerberater Matthias Schäffer vom Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., und der Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Steuerberater Detlef Lehmann, an der Feier teil.

Die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel und die zuständige Abteilungsleiterin Frau Anne Musil sowie der Schulleiter des Oberstufenzentrums II Spree-Neiße, Herr Dr. Bernd Schimmlick und die zuständige Abteilungsleiterin Frau Yvonne Spallek, sowie die zuständige Abteilungsleiterin des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Frau Beate Gummelt, wurden als Vertreter der zuständigen Berufsschulen sehr herzlich begrüßt.

Durch das Programm führte der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert. Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert, betonte in ihrem Grußwort, dass der Beruf des „Steuerfachangestellten“ nach wie vor ein attraktiver und nachgefragter Ausbildungsberuf sei und die erfolgreichen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen mit Recht stolz auf sich sein können, da sie den hohen Ansprüchen, welche im Rahmen der Abschlussprüfung an die Prüfungsteilnehmer gestellt worden seien, gerecht wurden. Frau Humbert dankte der Steuerabteilungsleiterin, Frau Wagner, für deren Teilnahme, die die Wertschätzung der Angehörigen des steuerberatenden Berufes im Land Brandenburg im Allgemeinen und deren Engagement für die Berufsausbildung im Besonderen zum Ausdruck bringe.

Die Steuerabteilungsleiterin gratulierte den 61 neuen Steuerfachangestellten und –angestellten im Land Brandenburg zu den bestandenen Prüfungen. Frau Wagner dankte den Angehörigen des steuerberatenden Berufes im Land Brandenburg für deren kontinuierliche Ausbildungsbereitschaft. „Lebenslanges lernen“ sei insbesondere im Steuerrecht eine permanente Herausforderung.

Als Vertreter der Oberstufenzentren hob die Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Frau Christina Weigel, die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor und wies darauf hin, dass für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn vor allem die ständige Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiter von Steuerberatern von Bedeutung sei.

Die Prüfungszeugnisse erhielten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer aus den Händen der Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert.

Vizepräsidentin Frau Beate Humbert und das Vorstandsmitglied für Aus- und Fortbildung, Frau Miriam Stark, ehrten die Prüfungsteilnehmer/innen:

Ebermann, Merle	OSZ II Spree-Neiße / Schmerler u. Part. Partnersch.gesellsch., StB, Cottbus
Fahr, Lisa-Marie	OSZ II Spree-Neiße / concredis LH Weser & Schlegel, Part-GmbH, StBG, Lauchhammer
Lewancka-Ziern, Izabela	OSZ II Spree-Neiße / kbz. RAe, StB, Frankfurt / Oder
Marquardt, Ute	OSZ II Potsdam / Torsten Wiedemann, StB, Potsdam
Müller, Karolin	OSZ II Spree-Neiße / Schmidt & Partner GmbH, StBG, ZNL Cottbus
Petrova, Mariia	OSZ II Potsdam / Dr. Michael Kirchhoff, StB, RA FA f. StR, Potsdam
Rehm, Christin	OSZ II Spree-Neiße / BERATA StBG mbH, Spree-Neiße, Lübbenau
Reimer, Marvin	OSZ Ostprignitz-Ruppin / DATA Treuh. GmbH & Co. KG, StBG, ZNL Oranienburg
Suttor, Franziska	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Ines Schuldt, StBin, Prenzlau,

die mit dem Prädikat „Gut“ abschlossen, mit einem Buchpräsent.

Die Prüfungsabsolventin Christin Rehm ließ in ihrer Rede, die mit viel Beifall bedacht wurde, die vergangene Ausbildungszeit Revue passieren.

Die Band „Simple Voice“ der Musikschule „Johann-Sebastian Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassov gestaltete wiederum die musikalische Umrahmung. Die musikalischen Beiträge wurden von den Anwesenden mit viel Applaus bedacht.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2018 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die weitere berufliche und persönliche Zukunft!

31. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen insgesamt betrachtet, gibt uns Anlass zu der Sorge, dass schon in wenigen Jahren viele Steuerberaterpraxen trotz intensiver Bemühungen und lukrativer Angebote nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten die Ausbildungszahlen in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre gehalten werden. Da wir jedoch wissen, dass in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden werden, wird eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen.

Qualifizierte Mitarbeiter sowie Auszubildende zu finden, wird für den Berufsstand weiterhin eine Herausforderung bleiben. Bereits in der Phase der Berufsorientierung liegt ein Grundstein der Fachkräftesicherung. Es besteht für unsere Mitglieder u. a. die Möglichkeit, im Rahmen von Schülerpraktika potentiellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Wir appellieren deshalb erneut an unsere Kammermitglieder, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten u. a. auch nachfolgende Überlegungen berücksichtigt werden:

Die Anforderungen an einen Auszubildenden sollten nicht überspannt werden. Neben den Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf ebenfalls sehr wichtig. Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Weiterhin ist auch eine besondere Bedeutung der Bereitstellung von Praktikumsplätzen beizumessen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Dies beugt auch den vorzeitigen Abbruch von Ausbildungsverhältnissen vor.

Wer gute Bewerber sucht, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2018/19 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

32. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte ihren Mitgliedern in der Vergangenheit die Möglichkeit aufgezeigt, durch das Angebot von Schülerpraktika qualifizierten Nachwuchs für den Beruf des „Steuerfachangestellten“ zu finden. Wir haben dazu konkrete Hilfestellungen, wie z. B. unser Praktikumpaket, angeboten und unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellt. (Siehe dazu auch Tz. 33 in diesem Mitteilungsblatt)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat dazu Informationen für Schulen, Unternehmen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zum Schülerbetriebspraktikum herausgegeben. Näheres dazu ist unter <http://www.schulewirtschaft.de> unter der Rubrik „Publikationen > Berufsorientierung > Checklisten > Schülerbetriebspraktikum“ bereitgestellt.

Selbstverständlich kann auch ein entsprechender Flyer bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg bestellt werden.

Das Schülerbetriebspraktikum bietet den Steuerberaterinnen und Steuerberatern die Chance,

- für die Branche „Steuerberatung“ zu werben, Vorzüge darzustellen und ihre Ausbildungsangebote in Schulen bekannt zu machen;
- Kontakte mit Schulen zu pflegen, sich mit Ihnen zu vernetzen und frühzeitig den eigenen Fachkräftenachwuchs zu sichern;
- für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten zu schaffen, die Berufs- und Arbeitswelt kennenzulernen und damit ihr schulisches Wissen zu erweitern, zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

33. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten Ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen

und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunftssträchtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Online Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/Gesamtpaket Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung. Die nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in Steuerberaterkanzleien
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)
- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2017, Tz 39.

34. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Seit Mitte Juli 2017 bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.

- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter-/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangebote anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/-Praktikumsplatzbörse für Studenten).

Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter /Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsangebote von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbil-

dungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

35. Ausbildungsberuf

„Steuerfachangestellte/r“

hier: Seminarangebot des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für Auszubildende, die ihre Ausbildung im August/September 2018 neu beginnen werden

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns darüber informiert, dass auch in diesem Jahr für die „Ausbildungsanfänger“ ein **gebührenfreies Seminar** angeboten wird, in welchem sich die Auszubildenden an vier Nachmittagen einen Überblick über den Inhalt des Berufes „Steuerfachangestellte/r“ verschaffen können. Es werden grundlegende Begriffe erklärt und in Zusammenhang gebracht.

Aus dem Inhalt:

- Organisation einer Steuerberatungspraxis
- Grundzüge Steuern
 - Abgabenordnung
 - Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)
 - Umsatzsteuer
- Grundzüge des Rechnungswesens
 - Aufgaben der Buchführung
 - Kontenlehre u. Buchführungstechnik
 - Kontieren anhand von Belegmustern etc.
- Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Überblick Unternehmensformen
 - Grundwissen Finanzierung

Dozenten:

Dipl.-Kfm.(FH) Christian Mastella, Steuerberater
Nancy Liebner, Steuerberaterin

Termine: Bitte entscheiden Sie sich für eines der nachfolgenden inhaltsgleichen Seminare!

V 1848	
Donnerstag,	02.08.2018
Dienstag,	07.08.2018
Montag,	13.08.2018
Mittwoch,	15.08.2018

jeweils von 16.45 Uhr bis 20.00 Uhr

oder

V 1849	
Montag,	06.08.2018
Donnerstag,	09.08.2018
Dienstag,	14.08.2018
Donnerstag,	16.08.2018

jeweils von 16.45 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Verbandsgeschäftsstelle, Littenstraße 10, 10179 Berlin

Die Anmeldeunterlagen können ab sofort bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg bzw. direkt beim Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg (Tel.: 030/27595980) angefordert werden.

**36. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbil-
dungsvertrages**

1. Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2018 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr: 650,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr: 750,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr: 850,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand,

den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 650,00 EUR, 10 Monate 750,00 EUR sowie 10 Monate 850,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei.

Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2018 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2017 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist. Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

4. Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Auszubildende die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Auszubildendenverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen. Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet,

dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht.

Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts beendet, d.h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist allerdings nicht erforderlich, wenn dies auf Grund der Unterrichtsdauer nicht mehr zumutbar ist, z.B. weil bei einer längeren Wegstrecke die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann.

Ein Nachholen der hieraus unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden dürfen.

Sofern der Berufsschulunterricht vor neun Uhr beginnt dürfen Jugendliche und Personen, die über 18 Jahre alt sind und noch berufsschulpflichtig sind, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG nicht beschäftigt werden.

Darüber hinaus dürfen Jugendliche einmal in der Woche nicht an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG). Ein solcher Berufsschultag ist mit acht Stunden auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Die diesbezüglichen Bestimmungen und Sonderregelungen sind in der folgenden Übersicht gegenübergestellt:

	Beschäftigung in der Praxis	Anrechnungszeit auf Arbeitszeit
unter 18 Berufsschulpflicht	Schulbeginn vor 9 Uhr nicht vor dem Unterricht nach mehr als 5 Unterrichtsstunden 1. Tag: nein 2. Tag: ja	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis bei mehr als 5 Unterrichtsstunden 8 Stunden Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
über 18 aber berufsschulpflichtig	Schulbeginn vor 9 Uhr nicht vor dem Unterricht Nach der Schule keine Einschränkungen	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis
zu Beginn der Berufsausbildung über 18 berufsschulberechtig	keine Einschränkungen	Schulzeit einschl. Pausen + Weg Schule-Praxis

6. Ausstellung eines Arbeitszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung oder Auflösungsvereinbarung. Ein Zeugnis ist auch dann auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggfs. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung auszunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen

zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleihinhaber/n, sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß, Sorgfalt, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

37. „Wir bilden aus“ – Das Ausbildungslogo für den steuerberatenden Beruf

Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ stellte die Bundessteuerberaterkammer den demografischen Wandel als eine der zentralen Herausforderungen für den Berufsstand dar. Um den Berufsträgern die Möglichkeit zu geben, sich noch stärker als attraktive Arbeitgeber in der Öffentlichkeit zu präsentieren, beschloss das Bundessteuerberaterkammer-Präsidium die Erarbeitung und Etablierung eines bundeseinheitlichen Logos für ausbildende Steuerberatungskanzleien.

Das Logo dient als „Aushängeschild“ für Steuerberater, um auf ihr Engagement hinzuweisen und soll die jugendliche Zielgruppe aktiv ansprechen. Das Ausbildungslogo ist in seiner Gestaltung an die Marke „Ihr Steuerberater“ angelehnt. Durch die Parallelen harmonisieren beide Grafiken und können besonders gut in Kombination verwendet werden.

Das Ausbildungslogo findet künftig verstärkten Einsatz u. a. auf Briefköpfen, in Signaturen beim E-Mail-Versand oder auf den Websites der Berufsträger. Zudem kann das Logo als Blickfang bei Stellenanzeigen für Ausbildungsplätze verwendet werden. Es wird ausbildenden Steuerberaterkanzleien kostenlos auf der Homepage im Mitgliederbereich der Steuerberaterkammern zur Verfügung gestellt.

38. Unentgeltliches Online-Seminar für Auszubildende/Ausbilder

Wir hatten im Mitteilungsblatt 03/2017, Tz. 38, auf das Online-Seminar der DWS Steuerberater Online-GmbH für **Ausbildende/Ausbilder** hingewiesen. Neben der übersichtlichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Gliederung der Ausbildungsabschnitte und der abzulegenden Prüfungen gibt das Seminar Praxistipps zur Suche von passenden Bewerbern, zur Durchführung von Bewerbungs-, Feedback- und Übernahmegesprächen, zum Umgang mit Schwierigkeiten während der Ausbildung etc.. Dieses Seminar ist nunmehr auch im geschützten Mitgliederbereich unter

<http://stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare-fuer-Praktiker>

abrufbar.

39. BStBK – Ausbildungskonferenz: Generation Z im Fokus

Was bewegt die Jugendlichen heutzutage? Diese und weitere Fragen rund um die Themen Aus- und Fortbildung standen auf der Agenda der Bundessteuerberaterkammer-Ausbildungskonferenz am 13. März 2018. Rund 60 Vertreter der Steuerberaterkammern nahmen an der Veranstaltung im Berliner Oberstufenzentrum Logistik, Tourismus und Steuern teil (vgl. auch Mitteilungsblatt 01/2018, Tz. 36)

Steuerberater bilden bundesweit mehr als 18.000 Steuerfachangestellte aus und fast 4.000 Umschüler nutzen die Chance, künftig in eine Steuerberatungskanzlei zu wechseln. Dieses große Interesse am steuerberatenden Beruf zeigt sich auch in der Rangliste aller bundesweit angebotenen Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für berufliche Bildung (BiBB) für 2017: Erstmals erreichte die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten Platz 20. Um den Erfolgskurs auch künftig halten zu können, schafft die Bundessteuerberaterkammer mit der Ausbildungskonferenz eine Diskussionsplattform für die Vertreter der Steuerberaterkammern zu zentralen Themen der Aus- und Fortbildung. Denn trotz des aktuellen Zuspruchs ist es auch zukünftig eine der drängenden Herausforderungen für den steuerberatenden Beruf, qualifizierte Mitarbeiter zu finden und zu binden.

Bereits die Initiative „Steuerberatung 2020“ der Bundessteuerberaterkammer und aller 21 Steuerberaterkammern identifizierte stetige Weiterbildung als einen zentralen Erfolgsfaktor des Berufsstands. Somit diskutierten die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern bei der Konferenz u. a. angeregt über die aktuellen Ausbildungszahlen, geeignete Kanäle für die Ansprache der Jugendlichen, weiteren Aus- und Fortbildungsbedarf und die Ausbildungsvergütung. Auch Auszubildende im Bereich Steuern des Oberstufenzentrum Logistik, Tourismus und Steuern berichteten über ihre Projektarbeiten.

Im Fokus der Veranstaltung stand die sogenannte Generation Z (Jahrgänge ab 1995). Was sind die Besonderheiten der Generation Z? Welche Marketingstrategien erreichen die Jugendlichen? Auf Einladung der Bundessteuerberaterkammer referierte Prof. Dr. Christian Scholz, Lehrstuhlinhaber für Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, dessen Tätigkeitsbereich die Erforschung der Arbeitswelt ist. Scholz gab einen Einblick in die Erwartungshaltung der Generation Z an die zukünftige Arbeitswelt und sprach Empfehlungen zu erfolgreichen Marketingmaßnahmen aus. Laut Scholz legen die Jugendlichen u. a. Wert auf einen strukturierten Arbeitsalltag und einen sicheren Beruf. Im Ergebnis kann unser Berufsstand hierbei seine Vorteile ausspielen. Denn die Steuerberatung bietet mit kleineren Kanzleigrößen ein gutes Arbeitsumfeld und geregelte Arbeitszeiten. Außerdem finden Auszubil-

dende mit festgelegten Arbeitsprozessen ein strukturiertes Aufgabenfeld vor, das ihnen eine solide Lebensgrundlage bietet.

Ebenfalls stellten die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammer Nürnberg die gemeinsam erarbeiteten Marketingmaßnahmen zum neuen Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling (FARC) vor. Neben einem Flyerentwurf wurden u. a. auch Vorlagen für Webseitexte und Testimonial-Interviews vorgelegt.

Mit der geplanten Fortbildung, die ab Herbst 2019 angeboten wird, können Steuerberater ihren Mandanten ein breites Leistungsspektrum in der betriebswirtschaftlichen Beratung und ihren Mitarbeitern zusätzlich Aufstiegschancen bieten. Dies entspricht den Interessen der Zielgruppe, denn Jugendliche der Generation Z legen großen Wert auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten nach einer Berufsausbildung. Der FARC macht neben dem Steuerfachwirt und dem Fachassistenten für Lohn und Gehalt (FALG) den Ausbildungsberuf somit attraktiver.

Die Konferenzteilnehmer waren sich einig, dass der Wettbewerb um die besten Köpfe auch für die Steuerberatungskanzleien zukünftig eine große Herausforderung bleibt. Ziel der Veranstaltung war es deshalb, die erfolgreichsten Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung zu finden und ihr Potential zu diskutieren. Aufgrund der positiven Resonanz findet die Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer alle drei Jahre statt.

(Quelle: Kammer Report 04/2018)

40. Auswertung der Umfrage zur Berufsfindung 2017

Die Steuerberaterkammern führen jedes Jahr eine Umfrage zur Berufsfindung bei den Auszubildenden durch. Über die Ergebnisse möchten wir wie folgt informieren:

Bei der Frage, wie die Jugendlichen auf die Möglichkeit zur Ausbildung als Steuerfachangestellter aufmerksam geworden sind, lagen im vorderen Bereich:

- Person, die im steuerberatenden Beruf arbeitet (28 %),
- Sonstige Familienangehörige/Freunde (26 %),
- ein Praktikum (25 %),
- Eltern (24 %) und
- die Arbeitsagentur / das Berufsinformationszentrum (18 %).

Im Vergleich mit den Umfrageergebnissen der Vorjahre lenken nach wie vor Personen aus dem engen persönlichen Umfeld des Auszubildenden und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, die Aufmerksamkeit auf den Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten.

Bei der zweiten Frage, welche Personen oder Informationsmöglichkeiten ausschlaggebend für die Berufswahl waren, steht deutlich – wie auch in den Vorjahren – das

Praktikum mit 34 % an erster Stelle, gefolgt von Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind, mit 19 % und den Eltern mit 18 %.

Die dritte Frage erhob die Gründe für die Entscheidung, eine Ausbildung als Steuerfachangestellte/r zu absolvieren. Für 60 % der Befragten sind die Aufstiegschancen und für 59 % der sichere Arbeitsplatz die wesentlichsten Entscheidungsgründe gewesen. Für 52 % war die anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit ein wichtiges Kriterium. Das Ansehen des Berufs (22 %) sowie die Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung (19 %) hatten eine geringe Priorität.

41. Ein Steuerberater für alle Fälle: Edel verpflichtet hier: Initiative der DATEV eG präsentiert drittes Kampagnenvideo

Champagner, Renovierung des Westflügels und Katzenpsychologie: Bei solchen Posten in der Buchführung ist es schwer, den Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu behalten. Gut, dass es Tim gibt, den Steuerberater mit dem besonderen Etwas. Im dritten und neuen Film der Initiative „Rock deine Zukunft“ der DATEV eG – Titel: „Edel verpflichtet“ – muss Tim einer vornehmen Dame aus der Patsche helfen. Er befreit aber nicht nur sie aus dem finanziellen Chaos, sondern macht junge Menschen gleichzeitig auf den durchaus spannenden und vielseitigen Beruf des Steuerberaters aufmerksam.

Die Genossenschaft hat mit der Initiative „Rock Deine Zukunft“ ein gutes Gespür für die Zielgruppe bewiesen. Das zeigen nicht nur die Klickraten der ersten Videos, die im Herbst 2017 veröffentlicht und seitdem über eine Million Mal aufgerufen wurden. Auch die Webseite der Initiative verzeichnete mittlerweile mehr als vier Millionen Besuche. „Die hohen Klickzahlen zeigen, dass wir nicht nur bei jungen Menschen den richtigen Ton getroffen haben, sondern sich auch Personen, die bereits als Steuerberater oder in dieser Branche tätig sind, für unsere Kampagne begeistern“, erläutert Eckhard Schwarzer, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der DATEV eG und verantwortlich für Marketing, Service und Vertrieb.

Nachwuchsgewinnung für die Steuerberatung

Die Kampagne richtet sich vor allem an junge Erwachsene und Studierende. Diese können auf der Website <http://www.rock-deine-zukunft.de/> erfahren, welche Wege in die Steuerberatung führen und was sie wirklich in diesem Beruf erwartet. „Die Initiative hat es sich – auch vor dem Hintergrund des Nachwuchsmangels in Kanzleien – zur Aufgabe gemacht, junge Menschen für die Steuerberatung zu gewinnen und ihnen ein realistischeres Bild vom Beruf des Steuerberaters aufzuzeigen“, ergänzt Schwarzer.

Unterstützt wird die Kampagne von Print- und Online-Materialien. Sowohl Steuerberater als auch Lehrer können auf diese Medien zugreifen. Über <http://www.rock-deine-zukunft.de/lehrer/> lassen sich zudem Unterrichtsmaterialien kostenfrei herunterladen. Über 90.000 Schüler konnten bisher auf diesem Weg erreicht werden.

DATEV-Mitglieder, also Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, finden unter www.datev.de/arbeitgeber-stb Tipps und Tricks, wie sie sich und ihre Kanzlei als attraktiven Arbeitgeber positionieren können. Sie können die aktuellen Videos aus der DATEV-Kampagne auch in ihre Webseite einbinden.

Wer sich das neue Video „Edel verpflichtet“ anschauen möchte, findet es unter:

<http://www.rock-deine-zukunft.de/>

(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 05.06.2018)

42. Verbundprojekt KODIMA „Kompetenzen von Mitarbeitern/innen in der digitalisierten Arbeitswelt“

Die Bundessteuerberaterkammer begleitet im Rahmen der Einzelevaluierung und der geplanten Neuordnung der Berufsausbildung zum/r Steuerfachangestellten das Verbundprojekt KODIMA „Kompetenzen von Mitarbeitern/innen in der digitalisierten Arbeitswelt“. Im Mittelpunkt des Projekts steht die Befähigung des Mitarbeiters, in der digitalisierten Arbeitswelt seine Aufgaben zu erfüllen.

Die Untersuchung wird exklusiv am Beispiel der Steuerberatungsbranche, als einer Branche mit einem hohen Digitalisierungsgrad, durchgeführt. Ziel der Studie ist die Erstellung von Empfehlungen zur Gestaltung digitalisierter Dienstleistungsarbeitsplätze. Zudem werden Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die anschließend auch auf andere Branchen, wie z. B. Banken, Versicherungen, Sachbearbeitung in Großunternehmen usw. übertragen werden können. Die gewonnenen Erkenntnisse können auch für die Neuordnung der Berufsausbildung zum/r Steuerfachangestellten nützlich sein.

Das Forschungs- und Entwicklungsprojekt wird im Rahmen des Programms „Zukunft der Arbeit“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Projektpartner sind die Universität Rostock, die FOM Hochschule Hamburg, die HR Excellence Group, die ECOVIS Europe GmbH und die EVENTUS GmbH. Weitere Beiratsmitglieder sind neben der Bundessteuerberaterkammer die DATEV eG, die Agentur für Arbeit, die DAK-Gesundheit und die Sparkasse Paderborn-Detmold.

Die Universität Rostock und die FOM Hochschule Hamburg führen im Rahmen des Projekts ca. 20-minütige Online-Umfragen durch, die sich mit Themen wie

Arbeitszufriedenheit, Wohlbefinden, Selbstwirksamkeit und der subjektiven Bewertung der jeweiligen Arbeitsinhalte befassen.

Die Teilnahme an der Befragung ist vollständig anonym. Die Daten werden nur zu wissenschaftlichen Zwecken ausgewertet.

Unter folgendem Link

<https://www.soscisurvey.de/kodimastudiestb/?r=g>

können die Berufsangehörigen an der Online-Umfrage teilnehmen.

Weitere Informationen zu KODIMA sind auf der Website www.projekt-kodima.de zu finden.

(Quelle: Rundschreiben 141/2018 der Bundessteuerberaterkammer vom 19.06.2018)

43. Premium-Paket für Auszubildende zur/zum Steuerfachangestellten – Einstieg mit Allround-Begleitung

Der Start in das Berufsleben ist oft eine schwierige und komplexe Aufgabe. Das Azubi-Premium-Paket von DWS-Online hilft dabei und bietet eine Rundumsorglos-Lösung für Berufsstarter. Neben den fachlichen Online-Seminaren stehen zahlreiche Zusatzangebote zur Verfügung.

So können sich die Teilnehmer zum Beispiel in den regelmäßig stattfindenden Webinaren austauschen oder im direkten Kontakt mit dem Referenten Fragen klären und kleine Fälle lösen. Zusätzlich steht während der gesamten Laufzeit ein Online-Forum für die Diskussion untereinander und das Einholen von Expertenrat zur Verfügung – erstklassige Kommunikation für noch besseres Lernen. Daneben kann das Erlernte mit Übungsfällen, Kreuzworträtseln oder einem Quiz immer wieder überprüft werden. Zum Recherchieren steht eine Gesetzes- und Urteilsdatenbank sowie ein Glossar zur Verfügung. Daneben gibt es ein Begrüßungsgeschenk und eine tolle Gewinnchance.

So werden Ihre Azubis neben der Schule und Praxis umfassend und kompetent betreut!

Das Azubi-Premium-Paket gibt es für das 1. und ab September 2018 auch erstmals für das 2. Ausbildungsjahr.

Weitere Informationen zu dem Angebot sowie zu weiteren interessanten Fortbildungsangeboten finden Sie auf www.dws-online.de und unter www.stbk-brandenburg.de/Downloads.

44. Neue Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling (FARC)

Eine neue Fortbildungsprüfung soll dem gestiegenen Bedarf an betriebswirtschaftlicher Beratung in Steuerkanzleien Rechnung tragen.

Der Bedarf an betriebswirtschaftlicher Beratung durch den Steuerberater ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, da Mandanten beispielsweise Beratungen in der Unternehmensnachfolge benötigen. Der Steuerberater ist dabei auf speziell fortgebildete Mitarbeiter in diesem Fachgebiet angewiesen, die Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten. Der Fachassistent Rechnungswesen und Controlling bietet Mitarbeitern von Steuerkanzleien eine attraktive Aufstiegschance im Zuge der betriebswirtschaftlichen Beratung.

Der erste Prüfungsdurchgang startet im Herbst 2019. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsordnung und weitere Einzelheiten werden voraussichtlich im Mitteilungsblatt 3/2018 veröffentlicht.

45. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2017/2018 wurde zeitgleich am 06./07. und 08.12.2017 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 11.04.2018 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	14	
bestanden	11	79%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	2	18%
Note 4	9	82%
nicht bestanden	3	21%
davon schriftlich	3	21%
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern

seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Beuster, Vivien
Dumkow, Susan
Eichler, Katja
Granatyr, Jenny
Große, Maria
Hensel, Stefanie

Mixdorf, Steven
Simms, Marina
Unger, Marc
Winkel, Sofie
Zurawski, Aileen

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 21,4 % bis 54,9 % reichen. Mit einer Bestehensquote von 78,6 % erreichten die Prüfungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg ein sehr gutes Ergebnis.

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

46. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2018/19 und Hilfsmittel

- schriftlicher Teil: : 12./13. und 14.12.2018
- mündlicher Teil: Anfang April 2019

Anmeldeschluss: 15. September 2018!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2018/2019

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 3/2018 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen) eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2019/2020

Für die Fortbildungsprüfung 2019/2020 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 11./12. und 13.12.2019
- mündlicher Teil: Anfang April 2020.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

47. Erleichterung bei der Abgabe der Steuererklärung 2017

Die Finanzämter im Land Brandenburg haben mit der Bearbeitung der Einkommensteuer für das Jahr 2017 begonnen. In dem Zusammenhang macht das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg darauf aufmerksam, dass die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 einfacher wird als in den Vorjahren. Papierbelege, wie beispielsweise Spendenquittungen, müssen erstmals nicht mehr mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden, um Aufwendungen geltend zu machen. Die Belege sind aufzubewahren und nur noch nach Aufforderung durch das Finanzamt nachzureichen. Dies bedeutet Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger und weniger Aufwand bei der Bearbeitung in den Finanzämtern.

Und selbst Rückfragen durch die Finanzämter können reduziert werden, wenn Sachverhalte in der Steuererklärung vollständig und konkret angegeben werden. Häufig sind die Angaben in der Steuererklärung zu pauschal und nicht auf den individuellen Sachverhalt ausgerichtet. Dies erschwert die Prüfung in den Finanzämtern und führt zu Rückfragen und die Anforderung von Belegen bei Steuerpflichtigen und Beraterschaft. Verlängerte Bearbeitungszeiten sind die Folge. Für die Aufbewahrung von Belegen gelten weiterhin die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Beispielsweise müssen Zuwendungsnachweise wie zum Beispiel Spendenbelege bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufbewahrt werden. Oder zum Beispiel Rechnungen an Privatpersonen zu haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen auf dem eigenen Grundstück sind zwei Jahre aufzubewahren.

Ausführliche Hinweise, wie eine aussagekräftige Darstellung in der Steuererklärung aussehen sollte oder wie lange bestimmte Belege aufzubewahren sind, hat das Finanzministerium auf seiner Webseite in der Rubrik „Steuern aktuell“ zusammengestellt:

→ www.mdf.brandenburg.de → Steuern aktuell.

(Quelle: Pressemitteilung des MdF des Landes Brandenburg vom 26.03.2018)

48. Information des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg: Finanzministerium warnt Gewerbetreibende und Unternehmer vor neuer Betrugsmasche

Aus Anlass eines aktuellen Betrugsversuchs im Land warnt Brandenburgs Finanzministerium Gewerbetreibende und Unternehmen vor einer neuen Betrugsmasche. Bei dem Fall hatten sich zwei Betrüger in einem Friseursalon im Bereich des Finanzamtes Königs Wusterhausen als Finanzbeamte ausgegeben und wollten eine sogenannte

Kassen-Nachschaу durchführen. Auch wenn die beiden Betrüger – die die Beschäftigten des Salons im Alter von Anfang/ Mitte 30 und Anfang 50 beschreiben – in diesem Fall nicht erfolgreich waren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch bei anderen Unternehmen ähnliche Versuche unternommen haben.

Aus diesem Anlass weist das Ministerium der Finanzen ausdrücklich darauf hin, dass Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte im Falle einer Kassen-Nachschaу in einem Unternehmen stets eine vom Vorgesetzten unterschriebene Prüfungsmitteilung vorzeigen und sich durch einen Dienstausweis ausweisen. Keinesfalls erhebt die Finanzverwaltung bei einer Kassen-Nachschaу vor Ort Bußgelder oder Strafen.

Brandenburgs Finanzministerium warnt daher insbesondere davor, einen Griff in die Kasse zu erlauben, um zum Beispiel den Kassenbestand auszuzählen. Unternehmerinnen und Unternehmer werden gebeten, sich nicht verunsichern zu lassen, unter keinen Umständen Zahlungen zu leisten und in Zweifelsfällen umgehend die Polizei zu informieren.

Ferner bittet das Ministerium der Finanzen Unternehmerinnen und Unternehmer, bei denen gegebenenfalls ein solcher Betrugsversuch unternommen wurde, sich umgehend an das jeweils zuständige Finanzamt zu wenden. Diese finden Sie unter www.finanzamt.brandenburg.de

Hintergrund: Kassen-Nachschaуen

Ab 1. Januar 2018 kann die Steuerverwaltung sogenannte Kassen-Nachschaуen durchführen. Das heißt, das Finanzamt kann ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben im Unternehmen prüfen. Hierzu können Amtsträgerinnen oder Amtsträger des Finanzamtes während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen, die Einsichtnahme in digital geführte Aufzeichnungen und die Erteilung von Auskünften verlangen.

(Quelle: Information des MdF des Landes Brandenburg vom 05.04.2018)

49. Digitaler Finanzbericht am 1. April 2018 gestartet

Am 1. April 2018 startete der „Digitale Finanzbericht“ (DiFin) in Deutschland als bundesweiter Standard für die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen der Unternehmen an die am Verfahren teilnehmenden Banken und Sparkassen. Die Kreditinstitute hatten das Verfahren initiiert und in den letzten Monaten mit den Prozessbeteiligten getestet. Jahresabschlüsse können nun an die teilnehmenden Banken

und Sparkassen mit dem digitalen Verfahren übertragen werden, wodurch Medienbrüche vermieden werden. Eine Übermittlung der Jahresabschlüsse in gedruckter Form an die Finanzinstitute wird damit entbehrlich: Die Daten werden im XBRL-Format übertragen. Hieraus resultieren Zeit- und Kostenersparnisse sowohl für die teilnehmenden Unternehmen und ihre Steuerberater als auch für die teilnehmenden Finanzinstitute.

Der Digitale Finanzbericht nutzt die gleiche technische Infrastruktur wie das Finanzamt für die „E-Bilanz“. Übertragen werden die Abschlussdaten mit einer Technologie, die den derzeit aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht und die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit einhält.

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit dem DStV und dem IDW sowie den Finanzinstituten eine Haftungsklarstellungserklärung der Banken und Sparkassen gegenüber den am DiFin-Prozess beteiligten Steuerberatern erarbeitet. Damit wurde erreicht, dass der Steuerberater bei einer Teilnahme am DiFin-Verfahren keine Nachteile gegenüber der bisherigen Übermittlung der Jahresabschlüsse in Papierform befürchten muss.

Das Verfahren soll um einen Rückkanal weiterentwickelt werden, um zukünftig auch Daten der Kreditinstitute digital zu erhalten. Dabei geht es zunächst um Zins- und Tilgungspläne.

Weiterführende Informationen sowie Mustervordrucke der rechtlichen Erklärungen und eine Übersicht der am Verfahren teilnehmenden Kreditinstitute und IT-Dienstleister/Softwareanbieter sind unter www.digitalerfinanzbericht.de zu finden.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 13.04.2018)

50. Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten

Rechtsanwälte und Notare müssen ab dem 1. Januar 2018 ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) bzw. ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) einrichten. Für Steuerberater sieht die Rechtslage wie folgt aus:

a) Zustellung seitens des Steuerberaters an das Gericht

Derzeit gibt es für Steuerberater keine Verpflichtung, den elektronischen Rechtsverkehr für Zustellungen an das Finanzgericht zu nutzen. Steuerberater können 2018 wie bisher Klagen per Post, per Fax oder auch mittels EGVP-Postfach (Liste der Drittanwendungen auf www.egvp.de) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einreichen.

b) Zustellungen seitens des Gerichts an den Steuerberater

Ab 1. Januar 2018 sind Steuerberater gemäß § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO n. F. verpflichtet, einen sicheren Übertragungsweg nach § 130a Abs. 4 ZPO für Zustellungen seitens des Gerichts einzurichten. Nach der gesetzlichen Regelung kommt für Steuerberater praktisch nur die Einrichtung eines De-Mail-Kontos in Betracht.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) kritisierte diese Unstimmigkeit bei den rechtlichen Vorgaben für Steuerberater und machte die Finanzgerichte und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) darauf aufmerksam. Darüber hinaus machte sie deutlich, dass De-Mail nicht für einen effizienten Kanzleiablauf geeignet sei. Im Ergebnis sicherten die deutschen Finanzrichter zu, dass sie allen Berufsträgern, die ab dem 1. Januar 2018 noch keinen sicheren elektronischen Übertragungsweg zur Verfügung stellen können, weiter auf die bisher übliche Weise Urteile, Beschlüsse und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke zustellen. Damit besteht vorerst Rechtssicherheit für den Berufsstand.

Inwieweit zukünftig Steuerberater verpflichtet werden können, Dokumente ausschließlich elektronisch an die Gerichte zu übersenden, bleibt vorerst noch offen. Um hier eine Gleichbehandlung mit Rechtsanwälten herzustellen – was die Gerichte wünschen – prüft die BStBK derzeit Möglichkeiten, für Steuerberater ein „besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach“ einzurichten. Damit könnten Steuerberater dann sicher und authentifiziert mit Gerichten, Behörden, anderen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren sowie der Steuerberaterkammer kommunizieren.

(Quelle: Steuerberaterkammer Berlin, Aspekte 01/2018, S. 5)

51. Benutzerfreundlich: Neue Internetseite zu Jahresabschlüssen und Vollstreckung

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat zwei große Bereiche seines Internetangebots www.bundesjustizamt.de überarbeitet. Komplet neu sind die zahlreichen Seiten zu den Themen "Jahresabschlüsse" und "Vollstreckung", zu finden im grünen Themenbereich auf der Startseite.

Erfreulich ist es nie, wenn ein Buß- oder Ordnungsgeldbescheid im Briefkasten landet oder die Vollstreckung angedroht wird. Umso wichtiger ist es, dann schnell passende und verständliche Informationen zu erhalten, um richtig reagieren zu können und so weitere Nachteile zu vermeiden. Um Bürgerinnen und Bürger hierbei zu unterstützen, hat das BfJ sein Informationsangebot im Internet verbessert.

Bessere Verständlichkeit, leichtere Orientierung

Das Hauptziel der Überarbeitung bestand darin, die Inhalte verständlicher, leichter auffindbar und attraktiver zu gestalten. Hierbei werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen. So finden Bürgerinnen und Bürger in den häufigen Fragen allgemeinverständliche, situationsbezogene Antworten. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können Fachinformationen zu den Verfahren abrufen, Juristen finden hingegen auch knappe Zusammenfassungen zu den rechtlichen Grundlagen.

Komplizierte Verfahrensabläufe werden nun mit Hilfe von Schaubildern visualisiert und sind so leichter nachvollziehbar. Die Formulare und Merkblätter wurden ebenfalls überarbeitet, sind jetzt einheitlich gestaltet, dadurch übersichtlicher und zudem barrierefrei.

Eine klare Gliederung der Themen mit einheitlicher Menüstruktur und Symbolbildern dient der besseren Orientierung. Sucht man etwa Kontaktangaben, Bankverbindung, Formulare oder Infomaterial, so sind diese stets im jeweiligen Untermenü "Service" zu finden.

Der direkte Zugang zu den neuen Inhalten gelingt mit den Kurzlinks

www.bundesjustizamt.de/ehug und
www.bundesjustizamt.de/vollstreckung.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz vom 12.03.2018)

52. Datenschutzbeauftragte bei Steuerberaterkanzleien mit weniger als 10 Mitarbeitern hier: Information der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg

In letzter Zeit häuften sich Anfragen, ob im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch StB-Kanzleien mit weniger als 10 Mitarbeitern eine/n Datenschutzbeauftragte/n benötigen (aufgrund Art. 27 Abs. 1 lit. c DSGVO), oder ob in diesen Fällen die Kanzleileitung die Umsetzung der datenschutzrelevanten Themen vornehmen kann.

Laut einer am 22.03.2018 veröffentlichten Information des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht benötigen StB-Kanzleien mit weniger als 10 Mitarbeitern typischerweise keine/n Datenschutzbeauftragte/n. Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat sich an die Datenschutzaufsicht in Brandenburg gewandt und um Bestätigung der bayerischen Rechtsauffassung gebeten.

Die Brandenburger Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mit Schreiben vom 12.04.2018 mitgeteilt, dass sie die Auffassung der bayerischen Datenschutzaufsicht teilt.

Die Informationen des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, das Schreiben des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg vom 26.03.2018 sowie die Antwort der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg vom 12.04.2018 finden Sie unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO.

53. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt am 25.05.2018 in Kraft

Der Countdown zur Umsetzung der DSGVO tickt unerbittlich, denn der 25.05.2018 als Umsetzungsstichtag rückt immer näher. Ab diesem Stichtag müssen datenverarbeitende Unternehmen in der EU die Vorgaben der DSGVO beachten. Die zahlreichen Änderungen des neuen Datenschutzrechts sind mit deutlich erhöhten organisatorischen Anforderungen (Rechenschafts- und Dokumentationspflichten), Bußgeldern und Haftungsrisiken verbunden. Eine aktuelle und repräsentative Umfrage unter Unternehmen der Informationswirtschaft durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zeigt, dass mehr als die Hälfte der Unternehmen der Informationswirtschaft sich noch gar nicht mit der DSGVO auseinandergesetzt haben.

Die Unternehmen, die das bereits getan haben, sagen, dass es sich um tief- oder sehr tiefgreifende Änderungen handelt. Die Unternehmen nehmen die DSGVO hauptsächlich als zusätzliche Kosten- und Arbeitsbelastung wahr und fürchten eine Verkomplizierung der Geschäftsprozesse. Auch der Berufsstand steht vor der Herausforderung, die internen Geschäftsprozesse und den Umgang mit personenbezogenen Daten an die Anforderungen des neuen Rechts anzupassen.

Viele Steuerberaterkammern haben für ihre Mitglieder ein rund zweistündiges DWS-Online-Seminar zur neuen DSGVO eingekauft, das den Mitgliedern auf der Homepage der jeweiligen Steuerberaterkammer zum jederzeitigen Abruf (einschließlich Folien) zur Verfügung steht. Das Seminar ist empfehlenswert und gibt Antworten auf Fragen, die derzeit vermehrt an die Steuerberaterkammern gestellt werden.

Ist der Steuerberater Auftragsverarbeiter?

Wenn personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet werden, liegt eine Auftragsverarbeitung vor, Artikel 4 Nr. 8, 28, 29 DSGVO. Die Anforderungen an die Auftragsverarbeitung wurden im Verhältnis zur DS-RL erheblich verschärft. Ähnlich wie bereits unter § 11 BDSG erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbe-

zogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Durch eine vorgesehene gemeinsame Haftung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern wird sich das Risiko für die Auftragsverarbeiter erheblich erhöhen. Ob der Steuerberater im Verhältnis zum Mandanten (z. B. im Lohnbuchführungsmandat) Auftragsverarbeiter ist, ist unklar, nachdem der Begriff der Funktionsübertragung nicht in die DSGVO übernommen wurde.

Einige Datenschutzbeauftragte sind der Auffassung, Steuerberater müssen mit ihren Mandanten ab dem 25.05.2018 Auftragsverarbeitungsverträge schließen. Dem kann allerdings die Rechtsauffassung des BMI entgegeng gehalten werden. Das BMI ist der Auffassung, dass Steuerberater wegen ihrer besonderen Stellung im Regelfall als Verantwortliche und nicht als Auftragsverarbeiter anzusehen sind. Es sei auch nicht erkennbar, dass sich dies ab dem 25.05.2018 ändern würde, wenn die neuen Vorschriften der DSGVO zur Anwendung kommen. Diese Rechtsauffassung wurde der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) mit Schreiben des BMF vom 21.12.2017 mitgeteilt. Es besteht deshalb derzeit keine zwingende Notwendigkeit, mit den Mandanten Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen.

Umsetzung der neuen Informationspflichten

Allerdings sieht die DSGVO weitreichende Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen vor (Artikel 13 ff. DSGVO). Es sollen alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Die Informationen sind der betroffenen Person (z. B. Mandant, Mitarbeiter, Bewerber etc.) deren Daten verarbeitet werden, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen.

Die Übermittlung der Informationen muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Gegenüber Mandanten kann dies auf einem entsprechenden Informationsblatt geschehen. Einfacher ist es, diese Informationen zum Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu machen.

Der DWS-Verlag hat bereits angekündigt, sämtliche Informationen, die nach Artikel 13 DSGVO (gegenüber Mandanten zu erteilen sind) in die AGB einzuarbeiten. Mit Verwendung der aktuellen AGB sind Steuerberater zumindest hinsichtlich der Informationspflichten gut aufgestellt. Gleiches gilt für die vom DWS-Verlag herausgegebenen Steuerberatungsverträge, da die AGB dort bereits integriert sind.

Hinweis:

Hinweise zur Verwendung der Steuerberatungsverträge und der AGB des DWS-Verlags finden Sie auf der Internetseite www.dws-verlag.de unter dem Suchbegriff „1001.1“.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – intern oder extern – ist für alle Kanzleien verpflichtend, in denen mehr als neun Mitarbeiter ständig personenbezogene Daten verarbeiten. Hierbei sind alle Köpfe zu zählen, einschließlich der Geschäftsleitung. Angesichts der hohen Anforderungen, die an die Person des Datenschutzbeauftragten zu stellen sind und angesichts seiner arbeitsrechtlichen Sonderstellung, fragen viele Kollegen nach geeigneten externen Datenschutzbeauftragten. Die Steuerberaterkammern können hier keine Empfehlungen aussprechen. (Zertifizierte) Anbieter sind im Internet allerdings schnell gefunden. Gleiches gilt für die Anbieter von Software zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses, das Grundlage für die Umsetzung des Datenschutzes in der Kanzlei ist. Viele Datenschutzbehörden bieten im Internet hilfreiche Muster an (z. B. das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, www.lida.bayern.de).

Verarbeitungsverzeichnis

Darin wird jedes einzelne Verfahren in der Kanzlei erfasst, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das sog. „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (Verarbeitungsverzeichnis) nach Artikel 30 DSGVO liegt in der Verantwortung der Unternehmensleitung. Die Erstellung dieses Verzeichnisses kann deshalb nicht an den Datenschutzbeauftragten delegiert werden. Informationen zum Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses sowie zu mehreren Anbietern von Software zur Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses finden sich auf der Internetseite der Bitkom (www.bitkom.org). Mehrere Anbieter von Software sind in der Broschüre „Das Verarbeitungsverzeichnis“ auf Seite 43 gelistet.

Kanzlei-Website und Datenschutzerklärung

Kanzleien mit eigener Website sind mit Inkrafttreten der DSGVO einem Abmahnrisiko ausgesetzt, das es zu vermeiden gilt. Da die Datenschutzkonformität der Kanzlei-Website nach außen für jedermann sichtbar ist, ist mit Abmahnungen durch spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien zu rechnen. Spätestens ab dem 25.05.2018 sollte der Internetauftritt deshalb über einen Datenschutzhinweis und ein Impressum verfügen, das auch den neuen Anforderungen an die DSGVO genügt. Dazu gehört u. a., dass der Datenschutzhinweis und das Impressum von jeder Seite des Internetauftritts aus leicht zu erreichen sind.

Befinden sich auf der Website Formulare, mit deren Hilfe Daten in die Kanzlei übertragen werden können (Kontaktformulare etc.), ist darauf zu achten, dass die Pflichtangaben sich auf das tatsächlich Notwendige beschränken und ein Hinweis auf die Datenverarbeitung im Datenschutzhinweis erfolgt. Falls die Kanzlei einen Newsletter eingebunden hat, muss die Anmeldung im sog. Double-Opt-In-Verfahren abgebildet werden (doppelte Bestätigung einer Anmeldung über Online-Formulare und E-Mails). Der Einsatz von

Tracking-Tools wie Google-Analytics oder Piwik ist nur erlaubt, wenn die Verarbeitung der Daten den Vorschriften des BDSG und TMG entsprechend abgebildet werden kann.

Hinweis:

Ohne technische Prüfung des Webauftritts und ohne Kenntnis der innerbetrieblichen Abläufe ist es nicht möglich, ein allgemein gültiges Muster zu erstellen. Jedes Muster bedarf einer Anpassung im Einzelfall. Wer hinsichtlich der Datenschutzerklärung (und der Impressumspflichten) auf der sicheren Seite sein möchte, sollte sich nicht auf die Prüfung durch seinen Internet-Dienstleister verlassen, sondern einen möglichst spezialisierten (Internet-)Rechtsanwalt beauftragen.

Besondere Hilfeleistungen für den Berufsstand

BStBK und DStV haben im letzten Jahr eine Arbeitsgruppe gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Berufsangehörigen bei der Umsetzung der neuen Datenschutzerfordernungen praxisgerecht zu unterstützen und Praxishilfen zu erstellen. Sobald diese zur Veröffentlichung geeignet sind, werden sie über BStBK und DStV bekannt gemacht.

*Autor: Dr. G. Feiter, RA, StBK Düsseldorf
(Quelle: DWS Verlag Kanzlei intern 3/2018)*

54. Datenschutzgrundverordnung hier: Dokumente zum Download

Zum 25. Mai 2018 müssen die neuen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind im Berufsstand vermehrt Fragen zur neuen DSGVO aufgetreten.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) haben gemeinsam erste Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen gegeben. Sie sollen als Checkliste zur zielgerichteten Vorbereitung auf das neue Datenschutzrecht dienen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige Fragen sind aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe und der nicht vorhandenen Behördenpraxis und Rechtsprechung zu den neuen Vorschriften derzeit noch nicht abschließend geklärt. Auch steht in manchen Bereichen eine abgestimmte Meinungsbildung der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz noch aus.

Die Antworten geben daher nur die gemeinsame, abgestimmte Meinung der BStBK und des DStV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Vielmehr sollten rechtliche Fragen mit Blick auf die konkrete Umsetzung des Datenschutzes in der jeweiligen Steuerberatungskanzlei stets gesondert geprüft werden. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem FAQ-Katalog enthaltenen Antworten kann keine Haftung übernommen werden.

Insbesondere müssen die Entwicklungen von Behördenpraxis und Rechtsprechung durch die Kanzleien weiter beobachtet werden.

Informationen zum Thema Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO.

55. DSGVO: Wie löse ich den Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Löschungspflicht und berufsrechtlicher bzw. steuerlicher Aufbewahrungspflicht?

Frage:

Die DSGVO gewährt dem jeweiligen Mandanten in Art. 17 das Recht auf Löschung seiner Daten bzw. das Recht auf Vergessenwerden. Dem scheinen die Berufspflichten zur Aufbewahrung der jeweiligen Mandantenakten und die steuerlichen Aufbewahrungsfristen zu widersprechen. Das für mich zuständige Finanzamt hat mir erklärt, dass die Daten gleichwohl zehn Jahre plus ein Jahr aufzubewahren seien und eine Umschlüsselung der personenbezogenen Daten auf eine frei gewählte Zahlenkombination nicht statthaft sei. Auf diese Weise könne eine steuerliche Prüfung nicht erfolgen. Auch der Landesdatenschutzbeauftragte konnte auf telefonische Nachfrage diese Konfliktsituation zwischen Lösungsanspruch und fortdauernder Speicherung der Daten nicht beantworten. Neben diesem Konflikt besteht für jeden Berufsträger der weitere Konflikt zu seiner Berufsordnung. Mit einer gewissenhaften Berufsausübung und mit dem Ansehen des Berufs wäre es unvereinbar, dem jeweiligen Mandanten die Löschung seiner Daten zu bestätigen, diese gleichwohl für fiskalische Zwecke weiterhin abgespeichert zu lassen. Ich bitte um eine Einschätzung, welche gesetzliche Pflicht Vorrang hat.

Antwort:

Grundsätzliche Löschungspflicht

Grundsätzlich ist der Verantwortliche zur unverzüglichen Löschung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegen. Art. 17 DSGVO regelt das Recht auf Löschung personenbezogener Daten sowie das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“.

Was sind personenbezogene Daten?

Gegenstand der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnen personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizier-

bare natürliche Person (die sogenannte betroffene Person) beziehen. Sämtliche Steuerdaten eines Mandanten sind somit personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Verarbeitung ist jeder Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verändern, Abfragen oder Verwenden. Dabei ist unerheblich, ob diese Daten in einem Datenverarbeitungssystem – also beispielsweise mittels einer speziellen Steuerberatungssoftware – verarbeitet werden oder mittels einer „physischen“ Akte, solange es sich dabei um eine „strukturierte Sammlung“ personenbezogener Daten handelt (Art. 2 Abs. 1, 4 Nr. 6 DSGVO). Typischerweise werden jedoch nicht nur personenbezogene Daten von Mandanten, sondern auch von Drittbetroffenen verarbeitet, etwa im Rahmen der Lohnbuchhaltung oder im Zusammenhang mit Beteiligungsverhältnissen an Gesellschaften.

Ausnahmen von der Löschungspflicht

Allerdings enthält Art. 17 Abs. 3 DSGVO eine Reihe von Tatbeständen, die für entgegenstehende Interessen Ausnahmen von der Löschungspflicht regeln. So entfällt die Löschungspflicht insbesondere gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. b, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise Speicherungs- und Übermittlungspflichten im Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Gesellschaftsrecht (Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17 Rn. 42).

10 Jahre Aufbewahrungspflicht für Handakte

Eine rechtliche Verpflichtung in diesem Sinne stellt auch § 66 Abs. 1 StBerG dar. Nach dieser Vorschrift hat der Steuerberater die Handakten nach Beendigung des Auftrags für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Handakten sind gemäß § 66 Abs. 3 StBerG nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Entsprechendes gilt gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG, soweit sich der Steuerberater zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Dem Lösungsanspruch unterliegen aber nicht Urkunden, die nicht der Mandant, sondern ein Dritter zur Verfügung gestellt hat, solange sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften dem Dritten herauszugeben sind. Ebenso wenig sind Unterlagen des Mandanten umfasst, für die diesen selbst eine Aufbewahrungspflicht trifft, insbesondere nach § 147 Abs. 3 AO (Feuerlich/Weyland/Träger, BRAO, § 50 Rn. 16).

Aufbewahrungsrecht für weitere Unterlagen...

Weitere Unterlagen des Steuerberaters sind auch dann nicht von der Aufbewahrungspflicht des § 66 StBerG umfasst, wenn sie sich entgegen der Legaldefinition des § 66 Abs. 3 StBerG rein faktisch in der „Handakte“ befinden. Sie können aber unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten von dem Lösungsanspruch ausgenommen sein. Gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO besteht nämlich auch dann kein Recht auf Löschung, wenn die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Dies

betrifft insbesondere die sog. „interne“ Mandantenakte, die insbesondere den Schriftverkehr zwischen Steuerberater und Mandant, Arbeitspapiere, Aktenvermerke, Telefonnotizen sowie die schriftlich festgehaltenen Arbeitsergebnisse umfasst. Hierzu gehören aber auch duplizierte Unterlagen der Handakte.

... solange Haftungsansprüche möglich sind

Haftungsansprüche gegen den Steuerberater unterliegen im Allgemeinen der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren. Diese beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB indes erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsinhaber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person des Ersatzpflichtigen oder grob fahrlässig hiervon keine Kenntnis hatte. Da insbesondere die zweite Voraussetzung für den Steuerberater nicht ohne weiteres erkennbar ist, ist insofern auch die Verjährungshöchstfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB von Bedeutung. Danach verjährt ein solcher Schadensersatzanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

Jedenfalls für die Dauer dieser Frist kann eine Ausnahme vom Löschananspruch gegeben sein. In der datenschutzrechtlichen Literatur wird jedoch vertreten, dass die Berechtigung zur weiteren Speicherung nur dann bestehen könne, wenn Auseinandersetzungen anstehen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Teilweise wird auch weitergehend geäußert, dass konkret mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu rechnen sein müsse (Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17 Rn. 44 m.w.N.). Die theoretische Möglichkeit einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung genüge demnach nicht, somit könne auch eine zivilrechtliche Verjährungsfrist ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Rechtsstreit keine Ausnahme von dem Löschananspruch begründen (Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, Art. 17 Rn. 45).

Gegen diese weitreichenden Auffassungen spricht – neben den schwammigen Anforderungen, die sie stellen – jedoch, dass dem Steuerberater die Möglichkeit der Rechtsverteidigung dann weitgehend entzogen wäre. Denn im Zeitpunkt der Auftragsbeendigung werden dem Steuerberater in aller Regel keine Anhaltspunkte für rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Mandanten vorliegen. Vielmehr offenbart sich eine mögliche Haftung erst später, etwa im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung. Zudem hatte der Gesetzgeber die Frist des § 66 Abs. 1 StBerG gerade vor dem Hintergrund von sieben Jahren auf zehn Jahre verlängert, dass Schadensersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten nach Streichung der berufsrechtlichen Sonderverjährungsvorschriften erst zehn Jahre nach ihrer Entstehung verjähren (BR-Drucks. 661/07, S. 49). Diese Erwägung trägt aber

nicht nur für die Aufbewahrung der eigentlichen Handakten, sondern unterstreicht gerade die Bedeutung der nicht zu den Handakten gehörigen Unterlagen, durch die der gesamte Sachverhalt überhaupt erst nachvollziehbar wird. Schließlich könnte die frühzeitige Vernichtung von Unterlagen bzw. die Löschung von Daten zu Konflikten mit dem Berufshaftpflichtversicherer und zu einer Gefährdung des Versicherungsschutzes führen. Die Versicherungsgesellschaft könnte dem Steuerberater eine Obliegenheitspflichtverletzung vorwerfen, weil er Daten vor Ablauf der 10-Jahresfrist gelöscht bzw. Unterlagen vernichtet hat, die zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen erforderlich gewesen wären.

10 Jahre Aufbewahrungspflicht für Rechnungen

Zudem ergibt sich aus § 14b Abs. 1 UStG die Verpflichtung, ein Doppel der Rechnungen an den Mandanten für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Auch insoweit und soweit eigene steuerliche Aufbewahrungspflichten des Steuerberaters nach § 147 Abs. 3 AO bestehen, ist der Löschananspruch ausgeschlossen.

Informationspflichten gegenüber dem Mandanten

Lehnt der Steuerberater die vom Mandanten gewünschte Löschung aufgrund bestehender Aufbewahrungspflichten ab, muss er dies gegenüber dem Mandanten begründen und ihn über die Möglichkeit informieren, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde (Art. 77 DSGVO) oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf (Art. 79 DSGVO) einzulegen, Art. 12 Abs. 4 DSGVO.

Einwilligung des Mandanten kann Konflikt entschärfen

Schließlich besteht auch dann keine Verpflichtung zur Löschung personenbezogener Daten, wenn eine Einwilligung des Mandanten in die fortdauernde Aufbewahrung vorliegt. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes kann ein Mandant sogar darin einwilligen, dass seine Daten nie gelöscht werden (siehe FAQ zur DSGVO Frage 20, z. B. auf www.dstv.de). Dazu müsste aber auch die Zustimmung von Drittbetroffenen eingeholt werden. Der Mandant kann diese Einwilligung allerdings jederzeit widerrufen, Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

Löschkonzept erstellen

Die Einhaltung von Löschfristen sollte in einem kanzlei-internen Löschkonzept festgehalten werden. Ein Muster für ein Löschkonzept mit einer Übersicht über die unterschiedlichsten Löschfristen haben die Steuerberaterkammern auf ihren Homepages eingestellt. Es kann auch über die Seite des DStV abgerufen werden.

Autor: J. Mäkeler, Rechtsreferendar, Dortmund
(Quelle: DWS Verlag Kanzlei intern 5/2018)

56. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung – Kleiner Aufwand große Wirkung

Die DATEV eG hat uns mit Schreiben vom 04.05.2018 wie folgt informiert:

„Setzt eine datenschutzrechtliche verantwortliche Stelle (Unternehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, ...) in der Rolle als Auftraggeber einen Dienstleister zur Unterstützung ein und kommt der Dienstleister (Auftragnehmer) bei seiner Tätigkeit mit personenbezogenen Daten seines Auftraggebers in Berührung, so liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Dies gilt im Kontext einer Steuerkanzlei vor allem für DATEV oder andere RZ-Dienstleister sowie für die IT-Partner zur Systemwartung.

Der Dienstleister darf die betreffenden Auftragsdaten dann nicht nach eigenem Belieben und für eigene Zwecke nutzen, sondern nur insoweit verwenden, wie es der Auftrag vorsieht (Weisung) und seine Tätigkeit es verlangt (Zweckbindung). Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers bezüglich der datenschutzkonformen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Auftragsdaten werden im Rahmen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit vertraglich zu vereinbarenden Mindestinhalten – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO – schriftlich festgelegt.

Haben die Parteien **bis 25.05.2018** keine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen, so darf der Auftraggeber dem Dienstleister ab diesem Zeitpunkt keine personenbezogenen Daten mehr zur Verarbeitung überlassen. Aufträge im Sinne einer Auftragsverarbeitung dürfen dann nicht mehr ausgeführt werden, da beide Parteien sonst nicht mehr datenschutzkonform handeln und ein Bußgeld bis zu 10.000.000 Euro riskieren würden (Art. 83 (4) lit. a DSGVO).

Wir bitten Sie deshalb – sofern noch nicht erfolgt – die erforderliche Vereinbarung mit Ihren Dienstleistern vor dem 25.05.2018 abzuschließen.

Ein Berufsheimnisträger muss den Dienstleister darüber hinaus gem. § 203 StGB unter ausdrücklicher Belehrung über die strafrechtlichen Folgen zur Verschwiegenheit verpflichten.“

Diese und weitere Informationen zum Thema Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter:

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/-Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO.

57. Vordrucke vom DWS-Verlag unter Berücksichtigung der neuen Regelungen zur DSGVO hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Steuerberatungsverträge, Auftrag, Datenschutzinformationen für Mandanten, Datenschutzerklärung für die Website von Steuerberatern und weitere

Der DWS-Verlag hat Vordrucke z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Steuerberatungsverträge, Auftrag, Datenschutzinformationen für Mandanten, Datenschutzerklärungen für die Website von Steuerberatern unter Berücksichtigung der neuen Regelungen zur DSGVO im Angebot. Nähere Informationen und die Dokumente finden Sie unter: **www.dws-verlag.de**.

58. Das Beihilfenrecht – Ein Thema für den Mittelstand

I. Bedeutung des Beihilfenrechts

1. Das Beihilfenrecht ist gegenwärtig, was die Grundfreiheiten vor 20 Jahren waren: Ein Rechtsgebiet, das Aufmerksamkeit schafft und die Fachöffentlichkeit spaltet. Die einen sehen es als Störfaktor an, kritisieren den Mangel an Rechtssicherheit oder überhaupt den Bedeutungsgewinn des Unionsrechts. Die anderen begreifen es als ordnungspolitische Chance, möchten durch das Beihilfenrecht die Privilegienfeindlichkeit und damit die Belastungsgleichheit des nationalen Rechts stärken und begrüßen die Dämpfung des zwischenstaatlichen Steuerwettbewerbs innerhalb der EU. Mit Blick auf die Besteuerung des Mittelstandes treffen beide Sichtweisen zu.
2. Das Beihilfenrecht (Art. 107 ff. AEUV) ist das Gegenstück zu den unternehmensbezogenen Grundfreiheiten (Art. 28 ff., 49 ff., 56 ff., 63 ff. AEUV): Die Grundfreiheiten errichten hohe Hürden für die Benachteiligungen grenzüberschreitender Wirtschaftsvorgänge. Das Beihilfenrecht wirkt der Gewährung besonderer Vorteile entgegen. Im Kern zielen beide Regelwerke auf Steuerneutralität grenzüberschreitender Investitionen im Vergleich mit Investitionen ohne jeden grenzüberschreitenden Bezug.
3. Das Beihilfenrecht setzt eine Begünstigung von Unternehmen voraus. Sie muss nicht unmittelbar gewährt werden, sondern kann – wie Eingriffe in die Grundfreiheiten – das Unternehmen auch über private Dritte erreichen. Ob die vordergründig einem Arbeitnehmer oder Endverbraucher gewährte Vergünstigung mittelbar – ganz oder teilweise, abstrakt-generell oder im Einzelfall – den unternehmerischen Bereich begünstigt, ist im Sinne des *more economic approach* durch ökonomische Analyse der Steuerinzidenz (Überwälzung) zu bestimmen.

4. Sowohl das Recht der Grundfreiheiten als auch das Beihilfenrecht sind flexibel. Beide Regelwerke lassen Abweichungen von den Neutralitätsgarantien zu, wenn Rechtfertigungsgründe bestehen.
5. Schon die tatbestandliche Auskleidung, ebenso aber Existenz und Reichweite möglicher Rechtfertigungsgründe werden teilweise durch Sekundärrecht geprägt – im Bereich der Grundfreiheiten namentlich durch Richtlinien, im Beihilfenrecht primär durch Verordnungen.

II. Unterschiede zu den Grundfreiheiten

6. Es gibt aber auch strukturelle Unterschiede zwischen Beihilfenrecht und Grundfreiheiten.
 - a) Im Gegensatz zu den Grundfreiheiten erfasst das Beihilfenrecht gegenwärtig auch zahlreiche innerstaatliche Fälle, die für sich genommen keinen Binnenmarktbezug aufweisen. Kommission und EuGH lassen es genügen, dass die mitgliedstaatlichen Vorteile die Wettbewerbsneutralität zwischen den Mitgliedsstaaten auch nur potenziell beeinträchtigt.
 - b) Im Gegensatz zu den Grundfreiheiten, die Mitgliedstaaten und Unionsorgane gleichermaßen binden, erfasst das Beihilfenrecht nur mitgliedstaatliche Maßnahmen. Unionsbeihilfen unterliegen von vornherein nicht den Beschränkungen der Art. 107 ff. AEUV.
 - c) Die Rechtfertigungsgründe des Beihilfenrechts (Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. den sekundärrechtlichen Durchführungsvorschriften) divergieren von den – im Wesentlichen ungeschriebenen – Rechtfertigungsgründen der Grundfreiheiten.
 - d) Zudem divergiert die Zuständigkeitsordnung. Die Grundfreiheiten enthalten keine Ermessensausnahmen. Über ihre Einhaltung entscheiden mitgliedstaatliche und europäische Gerichte; die Kommission hat keine eigenständigen Entscheidungsspielräume. Dagegen ist sie der zentrale Akteur im Beihilfenrecht. Sie konkretisiert die abstrakten Maßstäbe, ist Adressatin der nach Art. 108 AEUV erforderlichen Beihilfen-Notifikationen durch die Mitgliedstaaten und hat wegen Art. 107 Abs. 3 beträchtliche Ermessensspielräume bei der Genehmigung tatbestandlicher Beihilfen.
 - e) Werden Verstöße gegen die Grundfreiheiten festgestellt, kommt es zu einer nachträglichen Verringerung der Steuerlast. Dagegen führen Verstöße gegen das Beihilfenrecht zu Steuernachforderungen. Mithin stellt sich nur im Beihilfenrecht das drängende Problem des Vertrauensschutzes.

III. Beihilferechtliche Risiken für den Mittelstand

7. Der wissenschaftliche Beirat beim BMF hat fünf Regelungen benannt, die bedeutsame steuerliche Beihilfen begründen könnten und aktuell der Klärung bedürfen:
 - a) Sanierungserlass und Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (§ 3a EStG; § 7b GewStG),
 - b) Steuervergünstigung für Elektroautos,
 - c) Sonderabschreibung für den Wohnungsbau,
 - d) Sonderregeln der Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a GrEStG),
 - e) erbschaftsteuerrechtliche Vergünstigungen für Unternehmensvermögen (§§ 13a ff. ErbStG).
8. Daneben bestehen aber zahlreiche weitere Risiken, die in der Literatur ausführlich, zunehmend aber auch in der Rechtsprechung dokumentiert sind (vgl. Brandau/Neckenich/Reich/Reimer, BB 2017, 1175 ff.). Exemplarisch sind zu nennen:
 - a) einzelne Steuerbefreiungen in § 3 EStG (z.B. für Mitarbeiterbeteiligungen: Nr. 39, für Mietpreisvorteile: Nr. 59, für Zuschüsse zu Wagniskapital: Nr. 71),
 - b) Rücklage nach § 6b EStG (Begünstigung grundbesitzender Unternehmen gegenüber Unternehmen, deren stille Reserven in beweglichen Wirtschaftsgütern verkörpert sind),
 - c) Investitionsabzug nach § 7g EStG (beschränkt auf KMU),
 - d) Freibeträge bei Betriebsveräußerungen nach §§ 14 Satz 2, 14a, 16 Abs. 4, 18 Abs. 3 EStG,
 - e) zahlreiche Regelungen im Energie- und Stromsteuergesetz, insbesondere die Steuerbegünstigungen für das Produzierende Gewerbe (u. a. §§ 54 EnergieStG, 9b StromStG), die nur befristet notifiziert und genehmigt sind.
9. Regelungen über den räumlichen Anwendungsbe-
reich steuerlicher Belastungsnormen stehen dagegen grundsätzlich nicht unter Beihilfenverdacht. Das gilt sowohl für das Außensteuerrecht der Mitgliedstaaten als auch für Verteilungsnormen und Methodenartikel in den Doppelbesteuerungsabkommen, die die Mitgliedstaaten untereinander oder mit einem Drittstaat geschlossen haben.
10. Die Beihilfenkontrolle lebt wieder auf, wenn es Anzeichen für ein kollusives Zusammenwirken
 - a) zweier Staaten oder
 - b) eines Staates mit dem Steuerpflichtigen

gibt, die dazu führen, dass Einkünfte, die einem Staat bekannt sind und die er in einem rein innerstaatlichen Fall besteuern würde, im Ergebnis – sei es aufgrund von Qualifikationskonflikten, sei es aufgrund eines asymmetrischen Erklärungsverhaltens des Steuerpflichtigen – unbelastet bleiben oder nur einer dauerhaften globalen Minderbesteuerung unterliegen.

11. Deshalb sichern Vorschriften wie die sog. *linking rules* (z. B. §§ 3 Nr. 40 lit. d Satz 2, 4i, 50d Abs. 9 und 10 EStG, § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG) und § 50d Abs. 8 EStG das deutsche Steuerrecht beihilfenrechtlich ab. Aus dem gleichen Grund kann das Beihilfenrecht auch als Rechtfertigungsgrund für tatbestandliche Eingriffe von Union und Mitgliedstaaten in das Steuergeheimnis dienen. Die Stärkung des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs durch die Amtshilferichtlinie steht im Dienst effektiver Durchsetzung des Beihilfenrechts.

IV. Umgang mit dem Risiko

12. Das Unionsrecht drängt auf Beachtung und Durchsetzung (*effet utile*). Das Beihilfenrecht und die Beihilfenkontrolle richten sich gegen die Mitgliedstaaten. Das Beihilfenrecht ist primär objektives Recht. Es zielt auf die Integrität der Märkte. Seine Durchsetzung hat aber massive Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen. Das gilt insbesondere dort, wo Unternehmen in ihren Dispositionen auf die Anwendbarkeit und den Bestand mitgliedstaatlicher Gesetze vertraut haben, deren Regelungen sich im Nachhinein als Verstoß gegen Art. 107 AEUV erweisen.
13. Kommission und EuGH gehen zu Recht davon aus, dass auf das Wort eines Mitgliedstaats, der gegen das Beihilfenrecht verstoßen hat, kein Verlass ist. Daher ist es im Ansatz richtig, dass ein Steuerpflichtiger selbst dann nicht auf den Bestand einer Steuervergünstigung vertrauen kann, wenn der Mitgliedstaat ihm darüber eine positive verbindliche Auskunft erteilt hat.
14. Stärker als in der Vergangenheit haben die Unternehmen im Vorfeld potenziell begünstigter Dispositionen darauf zu achten, ob der Mitgliedstaat die begünstigenden Vorschriften bei der Kommission notifiziert hat (Register: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/).
15. Das Beihilfenrecht greift aber nicht in die privatrechtlichen Systeme der Risikoverteilung und Risikoverlagerung ein. Ein Steuerpflichtiger dürfte sich also gegen beihilfenrechtliche Überraschungen versichern. Entsprechende Versicherungsverträge wären zivilrechtlich wirksam.
16. In Ermangelung derartiger Versicherungen birgt das Beihilfenrecht aber ein Haftungsrisiko für die steuerberatenden Berufe. Vielfach wird deshalb gegenwärtig die Haftung für beihilferechtliche Risiken ausgeschlossen. Darin liegt aber keine Dauerlösung.

V. Perspektiven

17. Für den Binnenmarkt ist das Beihilfenverbot von hohem Wert. Im Verbund mit den Grund-

freiheiten sorgt es für Neutralität zwischen grenzüberschreitenden und rein innerstaatlichen Fällen. Zudem beugt es einem unkontrollierten Staatenwettbewerb vor und drängt auf gleichmäßige Besteuerung am Ort der wahren Wertschöpfung. Die Beachtung des Beihilfenverbots und die Unterstützung der Generaldirektionen Wettbewerb und TAXUD bei der Erfüllung ihrer Aufgaben liegt daher im deutschen Interesse.

18. Die Steuerpflichtigen und die Beraterschaft haben einen grundrechtlich verbürgten Anspruch auf größtmögliche Rechtssicherheit. Er ist im Beihilfenrecht bisher nicht eingelöst.
19. Daher bedürfen die materiellen Maßstäbe weiterer Schärfung. Auf Ebene von Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt dies insbesondere für die Merkmale der Selektivität und der Verfälschung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.
20. Das materielle Recht allein wird aber auf Dauer keine ausreichende Rechtssicherheit bieten. Anzunehmen sind deshalb flankierende verfahrensrechtliche Instrumente.
21. Zentral ist volle Transparenz in den Notifizierungsverfahren und denen ihnen vorgelagerten „Prä-Notifizierungen“. Hier trifft neben der EU-Kommission auch die Finanzbehörden des Bundes und der Länder eine Pflicht zu einer sofortigen und umfassenden Veröffentlichung.
22. Die Steuerpflichtigen haben einen grundrechtlichen Anspruch auf Notifizierung aller mitgliedstaatlichen (gesetzlichen und untergesetzlichen) Vorschriften, die unter Beihilfenverdacht stehen. Die Maßstäbe sind insoweit – wie bei Art. 108 Abs. 3 AEUV – niedriger als bei Art. 107 Abs. 1 AEUV. Die Notifizierungspflicht erfasst nicht nur Fälle, die nach Auffassung der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und Gerichte Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV sind (und bei denen es nur noch um die Anwendung der Ausnahmetatbestände aus Art. 107 Absätze 2 und 3 AEUV geht). Vielmehr sind im Interesse der Rechtssicherheit auch die Vorschriften zu notifizieren, bei denen lediglich die Gefahr besteht, dass Kommission und EuGH sie – in Ausschöpfung ihrer Interpretationskompetenz – als Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV ansehen.

(Quelle: DWS Institut der Steuerberater e.V. - Autor: Prof. Dr. Ekkehart Reimer)

59. Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung hier: Fortsetzung der DATEV-Textserie Folge 3 und 4

In unserem Mitteilungsblatt 01/2018, veröffentlichten wir unter Tz. 47 die ersten zwei Folgen zum Thema Kasse. In Fortsetzung dieser fünfteiligen Reihe veröffentlichen wir

zunehmend zwei weitere Beiträge der DATEV eG zu „Die Kasse – das unbekannte Wesen“ und zu „Verfahrensdokumentation leicht gemacht/Beratungspotenziale erkennen“:

Folge 3 – Die Kasse – das unbekannte Wesen

Die Kasse und der besondere Beratungsbedarf

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hat das Thema „Kasse“ bei vielen Unternehmern und Steuerberatern in besonderer Weise neu auf die Agenda gesetzt. Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, reicht es aber nicht, wenn Berater und Mandant zusammenarbeiten. Vielmehr gehören von Anfang an Hersteller und Händler der Kassen und Systeme mit ins Projektteam „Gesetzeskonforme Kasse“.

Stellen wir uns in Anlehnung an eine Filmszene aus „Die Feuerzangenbowle“ „mal ganz dumm“: Was ist eine Kasse? Mit einer Kasse wird der Verkauf von Waren und Dienstleistungen gegen Bargeld abgerechnet und registriert – deshalb heißt sie häufig auch Registrierkasse. Erfunden wurde sie Ende des 19. Jahrhunderts in den USA, ursprünglich um die eigenen Mitarbeiter zu kontrollieren – deshalb das typische Klingelzeichen beim Öffnen der Bargeldschublade. Heute sind Kassen häufig schon komplexe Kassensysteme, die aus Hardware wie der Schublade, der Tastatur bzw. Erfassungseinheit (z. B. Scanner), einem Drucker für die Belege und einem Kartenleser für unbare Verkäufe bestehen. Teil dieser Systeme ist zudem eine Software, die häufig auch die Anbindung beispielsweise an eine elektronische Kassenverwaltung, die Finanzbuchführung, das Warenwirtschaftssystem oder die Archivierung unterstützt.

Das klingt erst einmal überschaubar. Tatsächlich ist der Markt für Kassen und Kassensysteme aber sehr heterogen; eine Studie des Gesamtmarktes gibt es nicht. Schon allein deshalb ist bei der Beschäftigung mit dem Thema Kasse das angesprochene „Projektteam“ sinnvoll.

Eine Annäherung an den Markt der Kassensysteme:

Nach Schätzungen des DFKA, des Deutschen Fachverbands für Kassen & Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V., sind 1,5 bis 1,8 Millionen Kassen bei Unternehmen in Deutschland im Einsatz. Im Schnitt befinden sich in jedem Betrieb mit Kasse davon zwei Stück. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um drei verschiedene Typen: zunächst die offene Ladenkasse, die ohne jede Technik auskommt und knapp ein Viertel der Gesamtkassenanzahl ausmacht. Daneben werden etwa zur Hälfte bei den Händlern, Gastronomen und sonstigen Unternehmern mit Bargeldtransaktionen sogenannte ECR-Systeme eingesetzt. Das sind günstige elektronische Kassen, bei denen die Komponenten in

einem Gehäuse verbaut sind. Die Daten werden dabei meist auf Speichermedien, wie beispielsweise SD-Karten, abgelegt.

Komplexere Kassensysteme stellen etwas mehr als ein Fünftel der im Einsatz befindlichen Kassen. Sie laufen unter dem Namen „PC-Kassensysteme“. In knapp sieben Prozent der Fälle verwenden Betriebe Kassen, die bereits auf Technik aus der Cloud setzen. Das sind Kassen, die mittels Tablet und WLAN abrechnen und deren Daten dabei fernab in einem Rechenzentrum liegen. Vertrieben werden Kassen in der Regel von Fachhändlern. Große Kunden mit vielen Filialen werden oft direkt von den Herstellern der Hard- und/oder Software betreut.

Steuerberater sollten sich engagieren

Diese Unübersichtlichkeit der Systeme lässt die Materie wenig attraktiv für den Beratungsalltag erscheinen. Tatsächlich hat das in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich viele Kanzleien vom Thema Kasse zurückgezogen haben. Nicht Kerngeschäft, aber dennoch wichtig für den Berufsstand wird die Kasse nun durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.

Die Mandanten benötigen hier Unterstützung. Dies nicht nur, weil die unangekündigte Kassen-Nachschau droht oder weil die obligatorische Verfahrensdokumentation erstellt werden sollte. Vielmehr ist der steuerliche Berater bereits bei der Einrichtung der Kasse, die kleinere und mittelständische Mandanten in der Regel mit dem Händler des Kassensystems vornehmen, gefordert. Er sollte Teil des „Projektteams“ sein, weil Mandant und Händler spätestens bei den Kapriolen des deutschen Steuerrechts an ihre Grenzen stoßen. Roland F. Ketel, Vorsitzender des DFKA, weiß aus Erzählungen von Betriebsprüfern einiges zu berichten: „Viele Unternehmer kennen selbst die gängigen in ihrem Fall anzuwendenden Mehrwertsteuersätze etwa für Blumen oder Mineralwasser nicht. Noch stärker überfordert sind sie, wenn es um steuerfreie oder kostenfreie Zugaben geht.“

Die Kassenhändler seien bei solchen Themen überfragt, da es sich um originär steuerrechtliche Fragen handele. „Notwendig ist daher, dass der Steuerberater im Dialog mit Mandant und Händler die notwendigen Vorgaben im Zuge der Kasseneinrichtung macht“, so Ketel. In der Praxis geschähe dies freilich selten, die Folge seien ungenau oder fehlerhaft programmierte Kassen, bei denen am Ende – bei der Kassen-Nachschau oder der Außenprüfung – die Frage nach der Verantwortung alle Beteiligten betreffen kann, nicht nur moralisch, sondern auch monetär. „Im schlimmsten Fall will die Finanzverwaltung eine Nachzahlung von bis zu mehreren tausend Euro vom Mandanten haben; der versucht, Rückgriff auf den Händler zu nehmen, der die Kasse aufgestellt hat; und das Finanzamt fragt zudem den Steuerberater, was dieser denn eigentlich gewusst habe“, erläutert Markus Kehrwald, Marktexperte bei der DATEV eG.

Nicht erst zur Außenprüfung treffen

Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, dass sich alle drei bzw. vier Beteiligten im Vorfeld abstimmen und die Kasse gemeinsam gemäß den gesetzlichen Anforderungen definieren und einrichten. „Manche Mandanten lehnen sich zurück, weil sie ein Schreiben des Herstellers eingeholt haben, in dem es heißt, die Kasse sei GoBD¹-konform“, so Kehrwald. „Das reicht in der Praxis aber nicht. Ebenso wenig reicht es, wenn sich die Betroffenen erst zur Außenprüfung treffen“. Besser ist es, wenn das „Projektteam“ von Anfang gemeinsam tätig wird. Ohnehin gebieten für Steuerberater Standesrecht und Haftungsrisiko einen sorgfältigen Umgang mit dieser Thematik.

Um den Aufwand für die Kanzlei dennoch möglichst gering zu halten, sollten sich Steuerberater eine strukturierte Vorgehensweise erarbeiten. So könnte der Berater beginnen, die betroffenen Mandanten herauszufiltern und abzufragen, welche Systeme diese einsetzen. Im nächsten Schritt würde es darum gehen, die Hersteller und Händler anzusprechen.

Die meisten mittelständischen Mandanten beziehen ihre Kassensysteme nicht direkt über die Hersteller, sondern über Fachhändler, deren Anzahl im Einzugsgebiet regional tätiger Kanzleien überschaubar sein dürfte. Durch diese räumliche Nähe ist es in der Regel leichter sich kennenzulernen, sich zu treffen und sich im Sinne der Mandanten auszutauschen. Anschließend lassen sich möglicherweise gebündelte Termine für die einzelnen Mandanten vereinbaren.

Kriterien für die Wahl der richtigen Kasse

Für eine konkrete Kasse können Steuerberater zwar schon aufgrund der Heterogenität und der Vielzahl von branchenbezogenen Lösungen generell eher schlecht eine Empfehlung aussprechen – wohl aber können sie ihren Mandanten Kriterien für die Auswahl an die Hand geben: So empfiehlt es sich, wann immer dies wirtschaftlich darstellbar ist, ein hochwertigeres Kassensystem einzusetzen. Sie ermöglichen in der Regel eine flexible Anpassung der eingesetzten Branchensoftwarelösung an die Unternehmensprozesse, können eine Internetverbindung aufbauen und haben Schnittstellen, über die Daten an die Finanzbuchführung – im eigenen Haus oder beim Steuerberater – ausgegeben werden.

Das Thema Kasse ist, wie gesagt, komplex und die Mitwirkung in dem „Projektteam“ ist aufwändig und kostet Zeit. Doch die Beratung rund um die Themen Kasse und GoBD lässt sich gut als Einstieg in die Prozessberatung zu den kaufmännischen Abläufen im Unternehmen nutzen. Die Chance sollten sich Steuerberater nicht entgehen lassen.

Folge 4 – Verfahrensdokumentation leicht gemacht /Beratungspotenziale erkennen

Die Kasse als Einstieg in die Prozessberatung

Mit der Durchsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschert die Finanzverwaltung den Unternehmen eine Reihe vermeintlich neuer Pflichten. Eine – als besonders lästige empfundene – ist die Erstellung einer Verfahrensdokumentation des Kassenprozesses. Richtig verstanden, gewinnen durch ihre Erfüllung allerdings alle Seiten: der Mandant durch effizientere Abläufe, der Steuerberater durch einen eleganten Einstieg in die Prozessberatung, der Fiskus durch mehr Transparenz und der Steuerbürger durch mehr Steuergerechtigkeit.

Wenn das Leben Dir Zitronen gibt, mach Limonade daraus, heißt eine leicht angestaubte Lebensweisheit; ein neuer Buchtitel rät, in diesem Fall nach Salz und Tequila zu verlangen. Wie dem auch sei – gesetzliche Pflichten sind zwar selten ein Grund zu uneingeschränkter Freude, können aber durchaus nützliche Komponenten beinhalten. Das trifft auch auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zu. Mit den darin enthaltenen Maßnahmen wird erneut klargestellt, dass die Abläufe im Unternehmen rund um die Kasse zu dokumentieren sind. Diese Vorgabe ist zwar nicht neu: Schon im BMF-Schreiben aus dem Jahr 1995 zu den GoBS wird auf die Bedeutung einer aussagekräftigen Verfahrensdokumentation hingewiesen; in den Schreiben zur 1. und 2. Kassenrichtlinie sowie den GoBD wurden die Vorgaben bis 2014 weiter konkretisiert, vom BFH 2015 außerdem bestätigt.

Diese bereits länger andauernde Historie bedeutet aber nicht, dass das Thema bereits bei den Unternehmern in der Breite angekommen wäre. Vielmehr fehlt die Verfahrensdokumentation in zahlreichen Betrieben noch immer. Als Grund dafür gilt der sehr allgemeine Rahmen der inhaltlichen Vorgaben. „Es wird aber auch in Zukunft keine abschließende Auflistung der Pflichtbestandteile seitens der Finanzverwaltung geben können“, stellt Stephan Greulich, Experte für Grundsatzfragen der Ordnungsmäßigkeit von der DATEV eG klar. Zu unterschiedlich seien die Abläufe in den Unternehmen, zu vielfältig die Systeme, zu heterogen die Strukturen in den einzelnen Branchen und Betrieben.

Finanzverwaltung gibt Orientierungsrahmen vor

Der Orientierungsrahmen, den die Finanzverwaltung vorgibt, enthält eine Reihe von Mindestangaben, die eine Verfahrensdokumentation enthalten muss. Daraus lässt sich eine allgemeine Grobgliederung ableiten. Exemplarisch folgen demnach einer Vormerkung zunächst Ausführungen zur Zielsetzung, dem Anwendungsbereich, dem Unternehmen und der Branche, der es angehört.

An dritter Stelle steht die Beschreibung des organisatorischen Umfelds: Welche Bearbeitungsbereiche gibt es? Wer ist zuständig? Wie werden die Mitarbeiter in Bezug auf den korrekten Umgang mit Kassendaten unterwiesen? In Punkt vier folgt der eigentliche Kern der Verfahrensdokumentation mit der Erläuterung der eingerichteten Verfahren und betrieblichen Abläufe rund um die Kassensführung. Dazu zählen unter anderem: die Ablaufbeschreibung Barverkauf, die Ablaufbeschreibung des Ver-

kaufs mit EC- oder Kreditkarte, die Integration mit nach- und vorgelagerten Aufzeichnungs- und Warenwirtschaftssystemen, die Kassensurzfähigkeit und der Umgang mit Kassenfehlbeträgen, die Erstellung des Kassenberichts und das Führen des Kassenbuchs sowie die Archivierung der Kasseneinzeldaten.

Nach diesem Teil folgt ein technischer Part: Hier wird die eingesetzte Hard- und Software beschrieben; neben dem eigentlichen Kassensystem gehören auch Angaben zu Serversystemen und externen Peripheriegeräten wie Drucker und Scanner mit in die Ausführungen. Anschließend geht es um Informationen zu allgemeinen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, wie Zutrittskontrollen zu den Betriebsräumen oder Passwortschutz, und die Erfüllung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Zu einer vollständigen Verfahrensdokumentation gehören außerdem sämtliche Unterlagen der Geräte und Systeme selbst, wie etwa Bedienungs- und Programmieranleitungen oder eine Erläuterung des Datenbanksystems und – last but not least – eine Veränderungshistorie der Dokumentation als solcher.

Muster-Verfahrensdokumentationen bieten konkrete Leitplanken

Eine allgemeine Mustervorlage für eine Verfahrensdokumentation zur ordnungsgemäßen Kassenführung erarbeitet derzeit der Deutsche Fachverband für Kassen & Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V. (DFKA) unter der Leitung von Stephan Greulich. Auch von einzelnen Branchenverbänden liegen bereits erste Muster oder Gliederungsvorschläge vor, auf die Unternehmen und Berater zurückgreifen können. Die DATEV stellt Steuerberatern Know-how und Tools zur Verfügung, die sie zum Ausfüllen der entsprechenden Grobmuster verwenden können.

Mit einem solchen Grobmuster sollten Unternehmen und Steuerberater unmittelbar beginnen, insbesondere dann, wenn überhaupt noch keine Verfahrensdokumentation existiert. Weitere Konkretisierungen abzuwarten, sei dagegen definitiv der falsche Weg, betont Greulich: „Eine Verfahrensdokumentation lebt ja nicht zuletzt von der zyklischen Veränderung.“ Deshalb sollten Berater und Mandanten jetzt gemeinsam mit einer Prozessanalyse im Mandantenbetrieb beginnen, eine Verfahrensdokumentation erarbeiten und diese dann nicht nur an das Muster des DFKA anpassen, sondern auch jeweils im Rahmen der jährlichen Besprechung an die veränderten Gegebenheiten.

Schwachstellen aufdecken, Mitarbeiter schulen

Damit gelingt Beratern der Einstieg in die Prozessberatung. Denn die für die Erstellung der Verfahrensdokumentation erforderliche Analyse der Abläufe offenbart ja auch Schwachstellen, die sich anschließend beheben lassen. Ein ganz wesentlicher Punkt ist an

dieser Stelle die Berücksichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem jeweiligen Kassensystem arbeiten: Ihnen eine Handlungsanweisung für den Fall der unangekündigten Kassen-Nachschau zu geben – Soll ich sofort den Chef oder die Chefin anrufen? Welche Daten kann/muss ich sofort herausgeben? Wie soll ich auf bestimmte Fragen antworten? – ist nicht nur hilfreich, sondern im Sinne einer umfassenden, rechtssicheren Beratung seitens des Steuerberaters auch unerlässlich.

Autorin: Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

(Fortsetzung folgt!)

60. DWS-Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert. Die Gutachten werden derzeit in drei Arten angeboten:

- Second Opinion
- Kurzgutachten
- ausführliches Gutachten.

Die Kosten für die Gutachten richten sich nach einer Preisstaffel.

Auf eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe eines Festpreises und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg eingereicht werden:

Deutsches wissenschaftliches Institut
der Steuerberater e.V. - Gutachtendienst
Behrenstraße 42, 10117 Berlin
Telefon: (030) 24 62 50-71
Telefax: (030) 24 62 50-50
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de

Weitere Informationen sind im Internet unter **www.dws-institut.de** (Button Gutachtendienst) abrufbar.

(Quelle: StBK Südbaden, Kammermitteilung 1/2018, S. 15)

61. DWS-Gutachtendienst - Musterkurzgutachten

Zuletzt hatten wir in unserer Kammermitteilung 3/2017, Tz. 57 darauf hingewiesen, dass das DWS-Institut die Steuerberater mit seinem neu aufgelegten Gutachtendienst unterstützt.

Das DWS-Institut hat uns nunmehr ein überarbeitetes Mustergutachten zur Verfügung gestellt, das auf unserer Internetseite www.stbk-brandenburg.de unter dem Menüpunkt <http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads> als PDF-Dokument zum Download bereit steht.

62. DWS - Berufsrechtstagung

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. widmet am 6. November 2018 die alljährliche Berufsrechtstagung dem Thema „Digitalisierung – Eine berufliche Herausforderung“.

Im Rahmen der Berufsrechtstagung werden sich namhafte Experten aus Wissenschaft und Praxis der Frage stellen, inwiefern die zunehmende Digitalisierung die Zukunft der Steuerberatung bestimmt und inwieweit softwarebasierte Steuerberatungsleistungen über Onlineportale bzw. Softwareprogramme mit dem Steuerberatungsgesetz vereinbar sind. Als Hauptredner ist der Vorsitzende des Berufsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins, Herr Rechtsanwalt Markus Hartung, vorgesehen.

Die Veranstaltung startet um 15.00 Uhr im Auditorium Friedrichstraße.

Anmeldungen sowie weitere Informationen für die Veranstaltung finden Sie unter

www.dws-institut.de.

63. BStBK zur Buchung von EC-Kartenumsätzen

Die Bundessteuerberaterkammer richtete am 27. April 2018 eine Eingabe zur Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch an das Bundesfinanzministerium.

Die BStBK kritisierte in ihrer Eingabe die Auffassung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe als nicht praktikabel, wonach nur Barumsätze im Kassenbuch zu erfassen sind. Unbare Zahlungen, wie EC-Umsätze, seien auf separaten Konten abzubilden. Bisher wurde im Regelfall der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle im Kassenbuch aufgezeichnet und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze werden über das Geld-

transitkonto ausgebucht. Die Ersterfassung der Gesamtsätze in das Kassenbuch ist laut BStBK praktikabel, vor allem aber wird die Umsatzsteuer korrekt erfasst.

Laut BStBK belastet die strenge neue Auslegung des BMF Steuerberater und Unternehmen unangemessen. Hiernach sind sie verpflichtet, parallel zur Kasse Nebenbücher zu führen. Diesem Erfassungs- und Buchungsformalismus stehe nach Auffassung der BStBK kein entsprechender Mehrwert gegenüber.

Die BStBK-Eingabe ist abrufbar unter:

www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

64. Berufsgenossenschaft meldet an Finanzamt Lohnersatzleistungen müssen in die Steuererklärung

Jedem scheint es nicht bewusst zu sein, aber die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) meldet alle an Versicherte ausgezahlten Lohnersatzleistungen wie Verletzten- oder Übergangsgeld an die jeweilige Finanzbehörde. Übermittelt werden die Steuer-Identifikationsnummer des Leistungsberechtigten sowie Höhe und Zeitraum der gewährten Leistung.

Zahlt eine Krankenkasse im Auftrag der BGN die Lohnersatzleistungen aus, dann meldet sie ebenfalls an die Finanzbehörden. Wichtiger Hinweis: Jeder Steuerpflichtige muss diese erhaltenen Leistungen dennoch in der Steuererklärung aufführen.

(Quelle: Pressemitteilung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 06.06.2018)

65. Überarbeitung der „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“

Die Bundessteuerberaterkammer hat u. a. aufgrund des BGH-Urteils vom 26. Januar 2017 (Az. IX ZR 285/14, DStR 2017, S. 942) zu Beurteilungs- und Hinweispflichten des Steuerberaters in der Krise des Mandanten und daraus resultierenden Haftungsrisiken bei der Jahresabschlussstellung die „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“, überarbeitet (siehe auch Kammermitteilungen 2/2017 vom 27. April 2017, Punkt 11).

Die überarbeiteten und vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer verabschiedeten „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmens-

fortführung entgegenstehen“ werden im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht und stehen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis

zur Verfügung.

V. Europafragen/Verschiedenes

66. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 02/2018 vom 04.04.2018 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- Politische Einigung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung
- BStBK im Gespräch mit EP-Verhandlungsführer MdEP Dr. Andreas Schwab
- Elektronische Dienstleistungskarte gescheitert

Steuerrecht

- BStBK im Austausch mit ständiger Vertretung zu Anzeigepflichten
- ECOFIN-Ministerrat: Politische Einigung auf Anzeigepflichten
- Kommissionsvorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Termine

- ETAF Konferenz „Fair taxation in a digitalized world“

Die EU-Informationen können auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-Infos>

oder auf der Kammerhomepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2018/BStBK-EU-Informationen>

abgerufen werden.

67. BStBK: Europäische Dienstleistungskarte gescheitert

Die Kommissionsvorschläge zur Einführung einer Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte können als gescheitert betrachtet werden. Am 21.03.2018 lehnte der IMCO-Ausschuss die beiden Berichtsentwürfe mit überraschend deutlicher Mehrheit ab. Damit sind die Kommissionsvorschläge zurückgewiesen. Die beiden Dossiers werden somit auch nicht dem Plenum des Europäischen Parlaments zur Abstimmung zugeleitet.

Die BStBK hatte stets für eine Rücknahme der Vorschläge plädiert, da sie zu einer faktischen Einführung des Herkunftslandprinzips geführt hätten und eine Umgehung unserer beruflichen Standards die Folge gewesen wäre. Das Scheitern dieses Projekts kann daher als berufspolitischer Erfolg gewertet werden.

(Quelle: aus EU-Informationen des EU-Verbindungsbüros der BStBK in Brüssel Nr. 2/18 in DStR 15/2018)

68. Erfolge der BStBK in Brüssel

Vor über einem Jahr stellte die Europäische Kommission mit dem sogenannten Dienstleistungspaket Gesetzgebungsvorschläge vor, die das Potenzial haben, den Arbeitsalltag des Berufsstandes stark zu verändern. Das Scheitern der elektronischen Dienstleistungskarte und die modifizierten Vorschläge zur Verhältnismäßigkeitsprüfung zeigen aber: Das Engagement der BStBK in Europa hat sich gelohnt.

Beide Gesetzesvorhaben sind Teil des geplanten Dienstleistungspakets, das die grenzüberschreitenden Dienstleistungen im europäischen Binnenmarkt deregulieren soll. Reglementierte Berufe wie Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung stehen dabei im Fokus. Die Pläne umfassen für den Berufsstand nicht tragbare Maßnahmen, die in die Selbstverwaltung der Steuerberater eingreifen und einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand ohne wirklichen Mehrwert bedeuten.

Dienstleistungskarte abgelehnt

Am 21. März 2018 lehnte der federführende IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments die Kommissionsvorschläge zur Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte mit überraschend deutlicher Mehrheit ab. Damit sind weitere Gesetzgebungsschritte in diesem Dossier ausgeschlossen: erfreulich für die Bundessteuerberaterkammer, weil hierzu viele Gespräche mit Kommissionsvertretern und Vertretern des Europäischen Parlaments geführt sowie Stellungnahmen erstellt wurden. Hierin sprach sich die BStBK beständig gegen die Einführung der Dienstleistungskarte aus. Sie kritisierte u. a. die kurzen Prüffristen, wodurch zusammen mit der geplanten Genehmigungsfiktion das Herkunftslandprinzip durch die Hintertür eingeführt würde. Das Scheitern der Dienstleistungskarte bewahrt den Berufsstand vor einem „Mehr“ an sinnloser Bürokratie.

Engagement der BStBK zur Verhältnismäßigkeitsprüfung

Auch bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung, einem weiteren Bestandteil des Dienstleistungspakets, ist es der BStBK auf der Zielgeraden gelungen, wichtige Forderungen für den Berufsstand in die Verhandlungen einzubringen. Noch während der Trilog-Verhandlungen führte die BStBK ein ausführliches Fachgespräch mit dem Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments, Dr. Andreas Schwab MdEP, und forderte, die Unabhängigkeit des Berufsstands zu schützen und die Rechtfertigungstatbestände zur Kapitalbindung und zur obligatorischen Kammermitgliedschaft in der Richtlinie zu verankern. Dr. Schwab sicherte in diesem Zusammenhang volle Unterstützung bei der Kapitalbindung zu.

Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung einigten sich die Trilog-Verhandlungspartner am 20. März 2018. Im Ergebnis verankerten die europäischen Gesetzgeber drei für den Berufsstand positive Aspekte in der Richtlinie: Die Mitgliedstaaten setzten sich mit einer allgemeinen Klausel durch, nach der es auch in Zukunft grundsätzlich in der Zuständigkeit und im Ermessen jedes Mitgliedstaats liegt, ob und wie er einen Beruf reglementieren will, solange die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Darüber hinaus wurden Rechtfertigungstatbestände zur Pflichtmitgliedschaft und zur Kapitalbindung, wie von der BStBK gefordert, in die Erwägungsgründe der Richtlinie aufgenommen. Hiernach gilt die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer als verhältnismäßig, wenn der Staat diese mit der Wahrung von im Allgemeininteresse liegenden Zielen betraut.

Im Hinblick auf die Kapitalbindung besagen die Erwägungsgründe, dass die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können, sofern das allgemeine Verhältnismäßigkeitskriterium der Erforderlichkeit eingehalten wird. Konkret genannt werden hier die Beschränkung der Beteiligungen von berufsfremden Personen am Kapital von Gesellschaften und die Auflage, dass Berufsträger die Mehrheit der Stimmrechte haben müssen.

Dass Pflichtmitgliedschaft und Kapitalbindung im Vorschlag stärker berücksichtigt sind, ist ein berufspolitischer Erfolg für die BStBK.

Verzögerungen beim Notifizierungsverfahren

Die Trilogverhandlungen zum Notifizierungsverfahren, ebenfalls Teil des geplanten Dienstleistungspakets, verzögern sich dagegen. Eine Einigung ist im Sommer 2018, möglicherweise auch erst im Herbst unter österreichischer Ratspräsidentschaft zu erwarten.

Die BStBK wird sich weiter gezielt einbringen und insbesondere darlegen, warum das unverbindliche Instrument der Empfehlung für Beanstandungen des nationalen Berufsrechts ausreichend ist und es nicht

zu weiteren Belastungen der Mitgliedstaaten kommen darf.

(Quelle: BStBK KammerReport 05/2018, S. 17)

69. Jahresvorschau 2018 des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Liste mit den Verfahren veröffentlicht, über die voraussichtlich im Jahr 2018 entschieden werden soll. Unten aufgeführt finden Sie eine Zusammenstellung der Verfahren mit steuerlichen Themen sowie eine berufsrechtlich interessante Entscheidung.

Die vollständige Liste des Bundesverfassungsgerichts finden Sie unter folgendem Link:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorschau/vs_2018/vorschau_2018_node.html.

70. Unternehmensnachfolgeberatung durch Steuerberater wird von der KfW unterstützt

Rund ein Fünftel der mittelständischen Betriebe hierzulande sucht in den kommenden fünf Jahren einen Nachfolger. Steuerberater sind aufgrund der steuerlichen und rechtlichen Komplexität einer Nachfolgeregelung wichtige Ansprechpartner sowohl für den Unternehmensverkäufer als auch den möglichen Käufer. Die BStBK bietet deshalb ein Basisseminar zu dieser Thematik mit einem Exkurs zu den relevanten KfW-Förderprogrammen an. Die KfW ist in diesem Bereich sehr aktiv und bietet ihre Unterstützung auch den einen Nachfolgeprozess begleitenden Steuerberatern an. Sie weist dazu auf Folgendes hin:

Nachfolger dringend gesucht!

Eine aktuelle Studie der KfW Bankengruppe zeigt: Dem deutschen Mittelstand gehen die Nachfolger aus. Allein in den kommenden zwei Jahren planen die Chefs von 236.000 kleinen und mittleren Firmen, ihr Unternehmen zu übergeben – bis 2022 sind es weitere 275.000. Rund 331.000 Firmeninhaber erwägen gar eine Geschäftsaufgabe. Erschwerend hinzu kommt der aktuelle Mangel an Gründungswilligen. Lediglich 557.000 Gründer/innen wagten 2017 den Schritt in die Selbständigkeit, 17 Prozent weniger als im Vorjahr.

Eine gelungene Unternehmensnachfolge erfordert eine mehrjährige Vorbereitung sowie eine intensive betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung. Für Steuerberater ist die Begleitung eines solchen Nachfolgeprozesses ein Geschäftsfeld, das künftig an Bedeutung gewinnen wird. Nicht zuletzt deshalb, weil die klassischen Aufgaben wie Buchhaltung oder das Erstellen der Steuererklärung im Zuge der Digitalisierung zunehmend automatisch abgewickelt werden. Die so gewonnene Zeit

sollten Steuerberater intensiv für den Ausbau der betriebswirtschaftlichen Beratung ihrer Mandanten nutzen.

KfW ist Partner der Steuerberater

Die KfW ist dabei gleich in mehrfacher Hinsicht ein wichtiger Partner der Steuerberater – etwa bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger für das betreute Unternehmen. So betreibt die KfW gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und weiteren Partnern die Internetplattform [nexxt-change \(www.nexxt-change.org\)](http://www.nexxt-change.org). Hier können Unternehmen und Gründungswillige ihre Nachfolgesuche einstellen. Seit dem Start 2006 hat nexxt-change 14.320 erfolgreiche Übergaben von Unternehmen vermittelt und begleitet.

Hilfestellung bietet zudem die von der KfW und dem Bundeswirtschaftsministerium initiierte digitale Gründerplattform. Auf www.gruenderplattform.de finden Existenzgründer/innen Tools zur Erarbeitung des Geschäftsmodells und des Businessplans sowie Informationen zur Finanzierung.

Steuerberater können sich darüber hinaus in der KfW-Beraterbörse (beraterboerse.kfw.de) als Experten für Nachfolgevorhaben und betriebswirtschaftliche Beratung registrieren lassen. Dort können sie dann von interessierten Unternehmen gezielt gesucht und kontaktiert werden.

Aktuelle Informationen im Partnerportal

Im KfW-Partnerportal (www.kfw.de/Steuerberater) finden Steuerberater alle aktuellen Informationen zu den Förderprodukten der KfW sowie nützliche Arbeitshilfen für den Beratungsprozess. In Kooperation mit der TeleTax GmbH führt die KfW regelmäßig Online-Seminare zum Thema „Gründung, Wachstum und Nachfolge“ und zu weiteren Themen rund um ihr Förderangebot durch. Die aktuellen Termine der Online-Seminare sowie der Präsenzseminare der KfW-Akademie für Steuerberater können im Partnerportal abgerufen werden.

Die KfW finanziert Nachfolgelösungen

Im Zentrum einer ganzheitlichen Beratung rund um das Thema Nachfolge stehen vor allem die Finanzierungsmöglichkeiten. Die KfW-Förderprogramme für Gründer/innen stehen generell auch zur Finanzierung des Generationenwechsels im Mittelstand offen. Beim **ERP-Gründerkredit – StartGeld** (www.kfw.de/067) erhalten Gründer/innen bis zu 100.000 € Kredit, um ein Unternehmen einzurichten.

Die KfW übernimmt dabei 80 Prozent des Kreditausfallrisikos der Hausbank, um die Kreditgewährung zu erleichtern. Beim Förderprogramm **ERP-Kapital für Gründung** (www.kfw.de/058) stehen bis zu 500.000 € Kredit für den Kauf eines Unternehmens bei Übernahme der Geschäftsführerfunktion bereit. Mit dem **ERP-Gründerkredit – Universell**

(www.kfw.de/073) fördert die KfW Gründer/innen mit bis zu 25 Millionen € Kredit, um ein Unternehmen einzurichten oder zu übernehmen und innerhalb der ersten fünf Jahre zu festigen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 009/10 vom 16.05.2018)

71. Wie digital ist die eigene Kanzlei? BStBK ermöglicht Einschätzung mit „Stresstest Digitalisierung für Steuerberater“

Zunehmende Digitalisierung und der demografische Wandel sind die zentralen Herausforderungen für den Berufsstand - dies stellte die BStBK im Zuge ihrer Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“ fest. Um die eigene Kanzlei zukunftsfest aufzustellen, empfiehlt es sich, bestehende Geschäftsmodelle und Prozesse immer wieder zu prüfen.

Hierfür entwickelte die BStBK mit der GfK den „Stresstest Digitalisierung für Steuerberater“. Mit der Online-Befragung ermöglicht die BStBK allen Berufsträgern, den eigenen Digitalisierungsstand zu testen. Der Stresstest dient auch dazu, mit Fragen zu der strategischen Ausrichtung oder dem Personalmanagement den Digitalisierungsgrad mit anderen Kanzleien aus der Region und mit einer ähnlichen Kanzleigröße zu vergleichen. So ist eine Selbsteinschätzung möglich, die Stärken und Schwächen aufdeckt.

Noch bis zum 9. Juli 2018 steht die Online-Befragung unter

www.stresstest-digitalisierung-fuer-steuer-berater.de

zur Verfügung.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 010/10 vom 17.05.2018)

72. Digitaler Finanzbericht beschleunigt Kreditverfahren

Während sich das Online-Banking seit vielen Jahren sowohl im privaten wie im geschäftlichen Umfeld etabliert hat, war der Datenaustausch mit Banken und Sparkassen im Rahmen des Kreditvergebeprozesses für Steuerberater und Mandanten bisher noch sehr papierlastig. Die elektronisch erstellten Jahresabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen (EÜR) wurden meist von den Kanzleien oder den Mandanten selbst in gedruckter Form oder als PDF an die Kreditinstitute weitergeleitet, wo die Daten dann manuell in die bank- bzw. sparkasseneigenen Analysesysteme eingetippt wurden. Das gehört nun bald ebenfalls der Vergangenheit an.

Mit Hilfe des sogenannten Digitalen Finanzberichts (DiFin) werden die beschriebenen Medienbrüche künftig vermieden. Im Rahmen des neuen DiFin-Verfahrens wird ein bundesweit einheitlicher technischer Standard für die elektronische Übermittlung der Abschlussdaten von Fir-

menkunden an Banken und Sparkassen in Deutschland etabliert, das dem Verfahren bei der E-Bilanz ähnlich ist. Das Verfahren wurde in den vergangenen Monaten zusammen mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie ausgewählten Kreditinstituten getestet. Anfang März gab die Deutsche Bundesbank den Startschuss für die offizielle Marktfreigabe des DiFin zum 1. April 2018.

DATEV-Software startklar für effizienteren Datenaustausch

Kanzleien und Mandanten können seit April Jahresabschlüsse digital an Kreditinstitute, die bereits an dem Verfahren teilnehmen, übermitteln und damit den Kreditvergabeprozess beschleunigen sowie die Risikobeurteilung erleichtern. Auf Basis des aus dem E-Bilanz-Verfahren bewährten XBRL-Formats (Extensible Business Reporting Language) lassen sich die Daten aus dem DiFin automatisch weiterverarbeiten. Damit verringert sich bei allen Beteiligten der administrative Aufwand und durch den Wegfall von potenziellen Fehlerquellen verbessert sich die Datenqualität. Die DATEV eG unterstützt als einer der ersten IT-Dienstleister Kanzleien und ihre Mandanten in dem DiFin-Verfahren mit dem Assistenten zur Abschlussdatenübermittlung an Banken im DATEV-Programm Kanzlei-Rechnungswesen.

Die Genossenschaft war von Anfang an bei der Entwicklung des DiFin und der im Juni 2017 gestarteten Pilotphase dabei. DATEV-Anwender haben im Rahmen dieser Pilotphase ca. 350 erfolgreiche Übermittlungen an Sparkassen, Genossenschaftsbanken sowie die Institute UniCredit Hypovereinsbank, Commerzbank, Deutsche Bank und Deutsche Bundesbank vorgenommen. DATEV-Software ist somit startklar für den effizienteren Datenaustausch mit der Finanzwirtschaft.

Im Rahmen der Testphase für den Digitalen Finanzbericht wurden auch rechtliche Fragen geklärt, die zuvor bei Kammern und Verbänden intensiv diskutiert worden waren. So kann eine Bank bzw. Sparkasse erst dann an dem Verfahren teilnehmen, wenn sie die Haftungsklarstellungserklärung dazu abgegeben hat, mit der unter anderem zugesichert wird, dass Steuerberater bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt werden als bisher bei Einreichung in Papierform. Mandanten müssen gegenüber ihrem Kreditinstitut eine Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) der digital übermittelten Jahresabschlüsse abgeben und damit ggf. die Kanzlei als Absender gegenüber der Bank bzw. Sparkasse autorisieren. Mustervordrucke dazu und weitere Informationen finden Interessierte unter www.digitaler-finanzbericht.de.

Auf den Seiten www.datev.de/digitaler-finanzbericht stellt DATEV weiterführende Informationen zum DiFin, insbesondere zur programmseitigen Unterstützung, sowie eine Beschreibung der wesentlichen Prozessschritte für eine Teilnahme zur Verfügung. Auf der offiziellen Webseite des Digitalen Finanzbe-

richts befindet sich eine stets aktuelle Liste der Kreditinstitute, die bereits auf das neue Verfahren umgestellt haben:

www.digitaler-finanz-bericht.de/participants.

DiFin-Verfahren wird für „Rückkanal“ weiterentwickelt

Die Initiative für den Einstieg in das DiFin-Verfahren geht in der Regel vom Kreditinstitut über das berichtende Unternehmen aus. Der Mandant beauftragt dann die Kanzlei mit der Umstellung der Übermittlung der Jahresabschlussunterlagen vom heutigen PDF- oder Papierversand auf die Einreichung per Digitalem Finanzbericht. Natürlich können umgekehrt auch Steuerberater ihre Mandanten darauf ansprechen und damit ihre Beratungskompetenz unterstreichen.

Der Digitale Finanzbericht ist der Einstieg in die konsequente Digitalisierung der kaufmännischen Prozesse und des Datenaustausches in der Beziehung Kanzlei – Mandant – Bank. Deshalb wird das DiFin-Verfahren weiterentwickelt. DATEV setzt sich für die Errichtung eines so genannten Rückkanals ein, über den dann auch Daten der Kreditinstitute, wie zum Beispiel Zins- und Tilgungspläne, an die Unternehmen und Kanzleien digital übermittelt werden können. Dadurch würde sich die Kanzlei dann die Zeit für die monatliche Verbuchung von Darlehensraten und die Ermittlung der Restlaufzeitvermerke für den Jahresabschluss sparen. Darüber hinaus unterstützt das Verfahren mit Rückkanal bei der Erstellung einer Qualitätsbuchhaltung als Grundlage für zusätzliche Betriebswirtschaftliche Beratung.

Die Genossenschaft hatte bisher eigenständige Lösungen zur Abschlussdatenübermittlung an Sparkassen und Genossenschaftsbanken angeboten. Der DiFin ist nun ein standardisiertes Verfahren für alle Kreditinstitute in Deutschland, dem sich alle IT-Dienstleister und Softwareanbieter anschließen können.

(Autor: Klaus Reichhart, DATEV eG)

(Quelle: Beitrag der DATEV eG vom 10.10.2018)

73. PayPal und DATEV optimieren Zahlungsdaten für die Buchführung – Neue Basis für reibungslosen Datenfluss im E-Commerce

Gemeinsam mit PayPal hat die DATEV eG einen neuen Zahlungsdatenservice entwickelt, mit dem sich die relevanten Informationen aus dem E-Payment-System einfach und schnell in die Buchführung importieren lassen. Dabei werden die elektronischen Daten aus der PayPal-Plattform automatisiert bereitgestellt, sodass das Unternehmen und sein steuerlicher Berater umgehend Zugriff darauf haben. Parallel erweitert DATEV die Buchungs- und Verarbeitungs-Mechanismen in den Rechnungswesen-Produkten. Auf dieser Basis können die Anwender in Unternehmen oder Kanzlei ab sofort ein PayPal-Konto analog einem Bankkonto anlegen und dann mit einem hohen Automatisierungsgrad buchen.

E-Commerce verändert bereits seit Jahren den Handel in gravierendem Maß. Daraus resultiert ein nachhaltiger Wandel bei den damit verbundenen Prozessen. Zahlungssysteme, Datenströme und Anwender-Workflows laufen anders ab als beim klassischen stationären Handel. An die Buchführung und damit auch an die Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Steuerberater ergeben sich daraus neue Anforderungen.

Automatisierter Import der Zahlungsdaten

„Mit dem neuen Zahlungsdatenservice für PayPal-Daten tragen wir dieser Entwicklung Rechnung und machen die Bearbeitung sowie die steuerrechtlich als auch handelsrechtlich korrekte Abbildung von Geschäftsvorfällen aus dem E-Commerce einfacher“, sagt Klaus Schröder, Mitglied der Geschäftsleitung der DATEV. Durch die automatisierte Anbindung der Datenquelle an die Buchführung entstehen große Effizienzgewinne. Zudem gewährleistet die neue PayPal-Schnittstelle eine hohe Datenqualität. „In enger Kooperation mit den DATEV-Spezialisten haben wir dafür die Aufbereitung der Daten so angepasst, dass sie unmissverständlich im Buchführungssystem verarbeitet werden können“, ergänzt Frank Keller, Geschäftsführer PayPal Deutschland, Österreich und Schweiz.

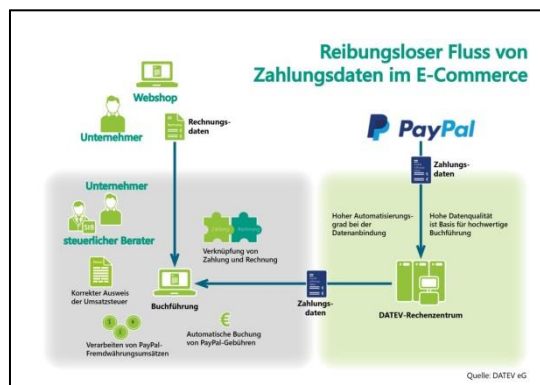
Die Lösung richtet sich an Steuerberatungskanzleien und von ihnen betreute Online-Händler, die ihre Prozesse rund um das Rechnungswesen optimieren wollen. Sie können damit Massendaten aus dem E-Commerce elektronisch verarbeiten, ohne das Programm wechseln zu müssen. Der hohe Automatisierungsgrad bei Datenanbindung, Verarbeitung sowie Zusammenführung von Rechnung und Zahlung vereinfacht den kompletten Prozess. PayPal-Umsätze können automatisch als erhaltene Anzahlungen gebucht werden. Dabei wird die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen und die Buchführung lässt sich qualitativ hochwertig zeitnah erledigen. Die dadurch entstehende, stets aktuelle Datenbasis optimiert die Auskunftsfähigkeit in Unternehmen und Kanzlei.

Offene Stabilisierungsphase

Der Zahlungsdatenservice und die damit verbundene Erweiterung in den Rechnungswesen-Produkten für die unkomplizierte Verarbeitung von PayPal-Daten ist bereits seit Herbst 2017 erfolgreich bei Pilotanwendern im Einsatz. Nun startet DATEV die Stabilisierungsphase, an der Interessierte bereits teilnehmen können (pilot-stabiphase@datev.de). Die offizielle Marktfreigabe ist für August 2018 vorgesehen.

In künftigen Ausbaustufen soll der Zahlungsdatenservice dann für Datenströme aus weiteren Payment- und Webshop-Systemen erweitert werden. Mit dem Dienst will die DATEV insbesondere ihre Mitglieder – steuerliche Berater – bei der Betreuung der Buchhaltungsmandate aus dem Bereich E-Commerce unterstützen.

Der Service ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse in den Unternehmen und Kanzleien, den DATEV sich auf die Fahnen geschrieben hat. Ziel sind durchgängig digitale Workflows und standardisierte Abläufe, die es vereinfachen administrative Aufgaben zu erledigen und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit eröffnen.



Weitere Informationen unter: www.datev.de/zds

(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 07.05.2018)

74. Recht und Besteuerung im Mittelstand 2018 – unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Familienunternehmen

Erstmals im Herbst 2018 bietet das DWS-Institut seine beliebte Veranstaltungsreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ unter dem neuen Motto „Recht und Besteuerung im Mittelstand“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Familienunternehmen an. Auf insgesamt sieben Veranstaltungen können sich die Teilnehmer über aktuelle Fragen rund um mittelständische Familienunternehmen informieren. Neu ist insbesondere, dass die Veranstaltung in zwei Themenblöcke geteilt wird. Jeder Themenblock wird in einen einführenden Vortrags- und einen vertiefenden Arbeitsteil untergliedert. Im Arbeitsteil werden Fallbeispiele bearbeitet; den Teilnehmern wird Gelegenheit gegeben, bereits vorab eigene Fälle einzubringen.

Themen und Referenten:

Rund um den GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer Jürgen Sievert, StB/RA

Steuerliche Aspekte des Gesellschaftsvertrages einer Personengesellschaft
Prof. Dr. Andreas Söffing, StB / Dr. Jan Bron LL.M., StB

Die Termine:

- 07.09.2018 – Wiesbaden
- 09.10.2018 – Baden-Baden
- 11.10.2018 – Nürnberg
- 26.10.2018 – München
- 31.10.2018 – Dortmund
- 09.11.2018 – Saarbrücken
- 06.12.2018 – Hamburg.

Die Werbung einschließlich Anmeldehinweise erhalten Sie als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt.

75. BStBK – Leitfaden „Externe Kommunikation für Steuerberater“ neu aufgelegt

Mit Fertigstellung der Marke „Ihre Steuerberater“ werden Publikationen zu zentralen Themen der Bundessteuerberaterkammer aktualisiert bzw. neu aufgelegt. Den Anfang macht der Leitfaden „Externe Kommunikation“. Die Broschüre liefert einen umfassenden Überblick zu den Themenfeldern „Rechtliche Grundlagen“, „Konzeption und Planung von Kommunikationsmaßnahmen“ und „Kommunikationsinstrumente von A–Z“. Sofern Sie planen, Ihren Internetauftritt oder Ihre Kanzleipublikationen zu überarbeiten, ist der Leitfaden eine hilfreiche Handreichung mit berufsrechtlichen Hinweisen bis hin zu Tipps für die Einbindung von Social-Media-Instrumenten wie z. B. Twitter oder Facebook. Unter dem folgenden Link gelangen Sie direkt zur Broschüre.

<https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis>

und

<https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Marke-Ihr-Steuerberater>.

76. Dr. Noemi Strotkemper mit dem Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ 2018 der BStBK ausgezeichnet

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser ehrte beim DEUTSCHEN STEUERBERATER-KONGRESS in Berlin Dr. Noemi Strotkemper mit dem Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer.

Die Preisträgerin setzte sich gegen zahlreiche Mitbewerber durch und überzeugte das BStBK-Präsidium mit ihrer Dissertation „Das Spannungsverhältnis zwischen Schiedsverfahren und einem Internationalen Steuergerichtshof“. In ihrem 1030 Seiten umfassenden Werk analysiert Dr. Strotkemper systematisch heutige Schieds- und Verständigungsverfahren sowie Streitbeilegungsmechanismen. Ihre fundierte Auswertung zeige die bestehenden Probleme auf und gebe gute Handlungsempfehlungen, um Schiedsverfahren effizienter zu gestalten, so das Votum der Jury.

In seiner Laudatio lobte Volker Kaiser: „Der wissenschaftliche Wert der Dissertation liegt in der Entwicklung eines Konzeptes, das Verständigungsverfahren in Form eines multilateralen Streitbeilegungsverfahrens verbessern kann. Das macht die Arbeit für den Praktiker besonders wertvoll, denn in Verständigungsverfahren ist eine Beteiligung betroffener

Steuerpflichtiger nicht vorgesehen und nationale Gerichte orientieren sich in der Regel an ihren eigenen Rechtsordnungen.“

Die BStBK würdigt mit dem Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Neben einem Preisgeld von 3.000 Euro erwartet den Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA). Dieser findet 2019 in London/England statt.

(Quelle: Pressemitteilung 12/18 der Bundessteuerberaterkammer vom 14.05.2018)

77. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2018 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

9. Januar 2018

53. Sitzung Ausschuss 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung u. Prüfungswesen“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann überarbeiteten die Ausschussteilnehmer die „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“.

11. und 12. Januar 2018

4. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin

Der gemeinsame Arbeitskreis der BStBK und des DStV e.V. erstellte einen ersten Entwurf der Praxishinweise für Steuerberater zur Datenschutzgrundverordnung.

15. Januar 2018

59. Sitzung Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. die neuen Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung der Finanzverwaltung in der Abgabenordnung, die elektronische Kommunikation mit Gerichten seit dem 1. Januar 2018 und die Muster-Verfahrens-Dokumentation beim ersetzenden Scannen.

16. Januar 2018

Anhörung beim BVerfG zur Grundsteuer, Karlsruhe

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger nahm an einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde zur Einheitsbewertung bei der Grundsteuer teil. Dort kritisierte Riedlinger die anhaltende Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Grundstücken. Das BVerfG verkündete sein Urteil am 10. April 2018 und erklärte die für die Grundsteuer vorgesehene Einheitsbewertung für verfassungswidrig.

23. Januar 2018

G²-Konferenz des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin

Die BStBK führte bei der „G²-Konferenz: 3 Jahrzehnte Produktverantwortung“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit u. a. Gespräche mit Gunda Rachut, Leiterin der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister. Die Mitglieder des BStBK-Ausschusses 40 „Vereinbare Tätigkeiten“ befassen sich derzeit mit der bisher eher seltenen Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz, da diese in Zukunft an Bedeutung gewinnt.

24. Januar 2018

1. Sitzung des Arbeitskreises „Ausbildungsnachweisportal“, Berlin

Die Mitglieder des BStBK-Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ berieten gemeinsam mit Vertretern der Steuerberaterkammern in der ersten Sitzung des Arbeitskreises über die Anforderungen eines geplanten Onlineportals für das Ausbildungsnachweisheft. Ziel ist es, die neuen Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) umzusetzen, um Auszubildenden die elektronische Führung des Ausbildungsnachweises zu ermöglichen und an die Arbeitsabläufe in den Kammergeschäftsstellen anzupassen.

29. Januar 2018

66. Berliner Steuergespräch , Berlin

BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab nahm an den 66. Berliner Steuergesprächen zum Thema „Steuerpolitische Perspektiven der neuen Legislaturperiode aus dem Blickwinkel von Steuergerechtigkeit und Steuermoral“ teil. Dr. Schwab stellte klar, dass für den Steuerpflichtigen erkennbar sein muss, was erlaubt ist und was nicht. Deswegen lehnte er auch die geplante Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle in der derzeit diskutierten Form ab. Stattdessen forderte er, die Auskunfts- und Informationsrechte des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zu stärken.

30. Januar 2018

4. Erfahrungsaustausch zur Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten Lohn und Gehalt, Hannover

Die BStBK traf sich mit den an der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten Lohn und Gehalt teilnehmenden Steuerberaterkammern zum Erfahrungsaustausch. Die Teilnehmer werteten die vergangene Prüfungskampagne aus und bereiteten die nächste Prüfung 2018/2019 vor. Zudem erörterten sie auch den aktuellen Stand der neuen Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling.

6. Februar 2018

36. Sitzung Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Ziel der Sitzung unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean war es, Möglichkeiten auszuloten, den Berufsstand stärker in der

betriebswirtschaftlichen Beratung zu fördern. Um das gemeinsame berufspolitische Ziel zu erörtern, luden die Ausschussmitglieder Torsten Lüth, Vorstandsmitglied des DStV, und Mathias Fortenbacher, Steuerabteilung des DStV, als Gäste ein. Zudem befasste sich der Ausschuss mit neuen Seminarthemen und der Planung des BWL-Symposiums 2018.

9. Februar 2018

5. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin

Die Mitglieder des gemeinsamen Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“ der BStBK und des DStV e.V. führten ein Fachgespräch mit Vertretern der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI). Hier erörterten sie die für Steuerberater wichtigen Fragestellungen rund um das Thema Datenschutz.

14. Februar 2018

Experten-Workshop „Steuern und Finanzen“ des Bundeskanzleramtes, Berlin

Die BStBK nahm an einem Experten-Workshop des Bundeskanzleramtes zum Thema Umsatzsteuer teil. Ziel des Workshops war es, die relevanten umsatzsteuerlichen Prozesse, wie USt-ID-Beantragung oder die Kleinunternehmerregelung, zu beschreiben, konkrete Problembereiche zu identifizieren und Vorschläge zu entwickeln, um Bürokratieentlastungen für Unternehmen in der Umsatzsteuer zu erreichen.

20. Februar 2018

30. Sitzung Ausschuss 21 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Edgar Wilk diskutierten die Ausschussmitglieder die Entwicklungen im Bewertungsrecht sowie in der Erbschaft- und Grundsteuer. In der Sitzung berichtete eine Vertreterin des BMF zum aktuellen Stand der Erbschaftsteuerrichtlinien sowie zur mündlichen Verhandlung beim BVerfG zur Grundsteuer.

21. und 22. Februar 2018

6. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin

Auf Basis der Ergebnisse aus dem Fachgespräch mit der Berliner Aufsichtsbehörde für den Datenschutz überarbeiteten die Arbeitskreismitgliedern von BStBK und DStV die Praxishilfen für Steuerberater zum Datenschutz.

28. Februar 2018

89. Sitzung Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser einigten sich die Ausschussmitglieder auf die diesjährige Preisträger des Förderpreises „Internationales Steuerrecht“. Darüber hinaus standen u. a. die Umsetzung der „AntiTax Avoidance Directives I und II“, die Entwicklung eines Negativkatalogs im Zusammenhang mit den geplanten Anzeigepflichten sowie die Überarbeitung der Broschüre „Empfehlungen zur Reform des internationalen Steuerrechts“ im Mittelpunkt der Sitzung.

1. März 2018

Gemeinsame Sitzung Steuerabteilungsleiter Bund und Länder mit Präsidenten der Steuerberaterkammern, Berlin

Auf der jährlich stattfindenden Sitzung diskutierten die Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder u. a. über die geplante Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle, insbesondere zu den Entwicklungen auf EU-Ebene und der sich anknüpfenden Umsetzung in nationales Recht. Zudem stellten die Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder die Neuauflage der Körperschaftsteuererklärung für steuerbegünstigte Körperschaften vor. Ebenfalls standen Themen, wie das geplante elektronische Steuerberater-Postfach sowie die Anpassung der Abgabenordnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung im Fokus des Treffens.

5. März 2018

Auftakt-Veranstaltung für den „Digitalen Finanzbericht“ (DiFin)

Auf Einladung der Deutschen Bundesbank nahm die BStBK an der offiziellen Auftakt-Veranstaltung zum DiFin teil, welcher am 1. April 2018 gestartet ist. Der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Jens Spahn, hielt ein Grußwort.

6. März 2018

Gespräch mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union, Brüssel

BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund und Dr. Eberhard Richter, stellvertretender Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, trafen Sebastian Walz, Steuerattaché bei der Ständigen Vertretung. Sie tauschten sich zum Richtlinienvorschlag für die Anzeigepflichten für Steuerintermediäre aus und erläuterten die Positionen der beiden Berufsorganisationen – insbesondere hinsichtlich der Wahrung des Berufsgeheimnisses.

6. März 2018

Gespräch mit Dr. Andreas Schwab MdEP, Brüssel

Noch vor den Trilogverhandlungen erörterten BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund und Dr. Eberhard Richter, stellvertretender Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, mit Dr. Andreas Schwab, MdEP, die von der EU-Kommission geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung. Auch die Legislativdossiers zum Notifizierungsverfahren und zur Dienstleistungskarte diskutierten die Teilnehmer. Insbesondere betonten Thomas Hund und die Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer in dem Gespräch die Bedeutung der Selbstverwaltung und der Kapitalbindung für den steuerberatenden Beruf.

7. März 2018

Workshop zur Berufsbildungsstatistik des Bundesinstituts für Berufsbildung, Bonn

Auf Einladung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) nahm die BStBK gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesinstituts für Berufsbildung, des Bundes-

ministeriums für Wirtschaft und Energie sowie Vertreter verschiedener Berufskammern an einem Workshop zur Berufsbildungsstatistik 2018 teil. Die Teilnehmer befassten sich u. a. mit der Einführung von Identifikatoren, die einen elektronischen Datenaustausch zwischen Institutionen ermöglichen bzw. vereinfachen sollen. Ebenfalls im Fokus des Austauschs standen die Einführung einer zentralen Datei zu den dualen Ausbildungsberufen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Verlaufsanalysen auf Basis der Berufsbildungsstatistik.

8. März 2018

Arbeitskreis „Berufsrechte“, Berlin

Die Arbeitskreismitglieder von BStBK, Bundesrechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Bundesnotarkammer und Patentanwaltskammer befassten sich mit aktuellen berufspolitischen und -rechtlichen Fragen. Gegenstand des Fachgesprächs war u. a. das EU-Dienstleistungspaket und die geplante Einführung von Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle. Die Teilnehmer tauschten sich zudem zum Stand der Umsetzung des novellierten Geldwäschegesetzes und der Datenschutzgrundverordnung aus. Die BStBK informierte die anderen Bundesberufskammern über ihre Positionen und Maßnahmen.

12. März 2018

Gespräch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum EU-Dienstleistungspaket, Berlin

Die BStBK traf sich gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer zu einem Meinungsaustausch mit dem für das Dienstleistungspaket zuständigen Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, MinDirig Boris Petschulat. Beide Organisationen betonten die Interessen des jeweiligen Berufsstands zum EU-Dienstleistungspaket und warben für zentrale Verbesserungen an den Richtlinienvorschlägen.

12. März 2018

Zweites Symposium „Lohn im Fokus“, Berlin

Die BStBK lud zu ihrem zweiten Symposium der Reihe „Lohn im Fokus“ unter dem Titel „Entbürokratisierung durch Digitalisierung – Fluch oder Segen?“. Nach Vorträgen renommierter Redner und einer Podiumsdiskussion erörterten rund 100 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie steuerberatendem Beruf die praktischen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der bestehenden Meldeverfahren in der Lohnabrechnung ergeben.

12. März 2018

50. Sitzung des Ausschusses 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer befassten sich die Ausschussmitglieder neben der Vorbereitung der Ausbildungskonferenz mit der Auswertung des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD, der unter anderem die Einführung einer Mindestausbildungvergütung im Jahr 2020 vorsieht. Weiterhin erörterten sie die Einzelevaluierung des Ausbildungsberufs zum Steuerfachangestellten sowie die neue Fortbildungsprüfung zum Fachassistent Rechnungswesen und Controlling.

12. März 2018

Arbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfendienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean traf am 12. März 2018 Vertreter des Betriebsprüfendienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund zum Arbeitsgespräch. Gegenstand des diesjährigen Erfahrungsaustausches waren u. a. die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP), die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Herausgabe von Mandantenunterlagen sowie die Beitragsberechnung für Sonn-, Feiertags- und Nachzuschläge.

13. März 2018

Ausbildungskonferenz 2018, Berlin

Die BStBK lud unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Carsten Fischer rund 60 Vertreter der regionalen Steuerberaterkammern zur Ausbildungskonferenz ein. In seinem Vortrag stellte Prof. Dr. Christian Scholz von der Universität des Saarlandes die Erwartungshaltung der sogenannten „Generation Z“ (Jahrgänge ab 1995) an die zukünftige Arbeitswelt vor. Zudem präsentierte die BStBK erstmals das neue Ausbildungslogo für Steuerberatungskanzleien unter dem Motto „Wir bilden aus!“ und den aktuellen Stand der Einzelevaluierung des Ausbildungsberufs zum Steuerfachangestellten.

13. März 2018

Sitzung der XBRL Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, Düsseldorf

Die Arbeitsgruppenmitglieder erörterten in der Sitzung u. a. die Review-Ergebnisse zum aktuellen Stand der Taxonomie-Version 6.2 und priorisierten die Themen für die Taxonomie-Version 6.3.

15. März 2018

1. Sitzung des Arbeitskreises „Berufliche Bildung“ des Bundesverbands der Freien Berufe, Berlin

Die BStBK folgte der Einladung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) zum Arbeitskreis „Berufliche Bildung“. Im Mittelpunkt des Treffens standen eine Mindestausbildungsvergütung, die Bilanz der Allianz für Aus- und Weiterbildung aus Sicht der Freien Berufe und der Bedarf an spezifischen Förderprogrammen des Bundes bzw. der Länder zur Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung.

19. März 2018

50. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatungsvergütungsrecht“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Edgar Wilk erörterten die Ausschussteilnehmer gemeinsam mit Gästen des DStV e.V. den aktuellen Novellierungsbedarf der Steuerberatervergütungsverordnung. Darüber hinaus diskutierten sie die Marktanalyse des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anpassung der Sachverständigenvergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

19. März 2018

37. Sitzung Ausschuss 31 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Carsten Fischer befassten sich die Ausschussteilnehmer u. a. mit verschiedenen umsatzsteuerlichen Themen. Insbesondere im Bereich der grundstückbezogenen Steuerberatungsleistungen bestehe erheblicher Klarstellungsbedarf, den die Ausschussmitglieder in der Sitzung herausarbeiteten. Weiterer Schwerpunkt waren Themen der Mehrwertsteuerexpertengruppe und des Mehrwertsteuerforums auf europäischer Ebene.

27. und 28. März 2018

7. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin

Der gemeinsame Arbeitskreis der BStBK und des DStV e.V. stellte einen Fragen-Antworten-Katalog zur Vorbereitung der Steuerberatungskanzleien auf die DSGVO sowie Muster zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und zum Löschkonzept fertig, die auf den Webseiten der BStBK und des DStV e.V. veröffentlicht sind. Hier werden die wichtigsten Fragen zum Datenschutz für den Berufsstand beantwortet.

28. März 2018

2. Sitzung des Arbeitskreises „Ausbildungsnachweisportal“, Berlin

In der zweiten Sitzung des Arbeitskreises „Ausbildungsnachweisportal“ diskutierten die Teilnehmer erste Entwürfe des Onlineportals für ein Ausbildungsheft, die damit verbundenen Prozesse und praktischen Einsatzmöglichkeiten sowie die weiteren Anforderungen.

78. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2018 bis 30.06.2018

09.04. und 10.04.2018	97. Bundeskammerversammlung
11.04.2018	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
11.04.2018	Vorstandssitzung
13.04.2018	Bestellung neuer Steuerberater
14.04.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.04.2018	Geschäftsführertagung
21.04.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

24.04./25.04.2018	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2018	13.06.2018	Verabschiedung Vorsteher Finanzamt Potsdam und Amtseinführung neue Vorsteherin
26.04.2018	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht	23.06.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.04.2018	Potsdamer Steuertag – Potsdamer Steuerforum	30.06.2018	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
04.05. bis 06.05.2018	Fleesensee-Seminar		
05.05.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	Termine	
07.05. bis 09.05.2018	HLBS Hauptverbandstagung	05.09.2018	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
09.05.2018	Bestellung neuer Steuerberater	12.09.2018	Vorstandssitzung
14.05. bis 15.05.2018	56. Deutscher Steuerberaterkongress 2018 in Berlin	12.09.2018	Sitzung Berufsbildungsausschuss
17.05.2018	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg	12.09.2018	Treffen mit Ehrenamtlern
22.05.2018	Bestellung neuer Steuerberater	15.09.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.05.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.09.2018	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
31.05.2018	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht“	21.09.2018	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
31.05.2018	Bestellung neuer Steuerberater	22.09.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.06.2018	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	24.09. bis 25.09.2018	98. Bundeskammerversammlung
06.06.2018	Vorstandssitzung	04.10. bis 05.10.2018	9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Amsterdam
06.06. bis 22.06.2018	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2017	06.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.06.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.10. bis 09.10.2018	41. Deutscher Steuerberatertag in Bonn

09.10. und 10.10.2018	Ausbildungsmesse „vocati- um“	24.11.2018	Ordentliche Kammerversam- mlung
09.10. bis 11.10.2018	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2018	24.11.2018	Vorstandssitzung
13.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	24.11.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
17.10.2018	Schriftliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassis- tent/in Lohn und Gehalt	22.11. und 23.11.2018	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2018/2019
22.10. bis 26.10.2018	Berufsausbildung – Crashkurs Vorbereitung auf die schriftl. Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/ Winter 2018/2019	01.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
25.10./26.10.2018	HLBS, 69. Steuerfachtagung	04.12.2018	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buch- stelle“
02.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	08.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
06.11.2018	DWS-Berufsrechtstagung		
07.11.2018	Geschäftsführerkonferenz 2018	12.12./13.12. und 14.12.2018	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
08.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
08.11.2018	Vorstandssitzung		
08.11.2018	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
10.11.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“		
14.11.2018	DWS-Institut – 51. Jahres- Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienun- ternehmen 2018“		
16.11. bis 18.11.2018	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2018/2019		
17.11.2018	Ausbildungsmesse „parentum“		

Anlagen

- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarbewerbung der BStBK](#)
- [Seminarinformation 2/2018 der Steuerberaterkammer Brandenburg „Aktuelles Verfahrensrecht“](#)
- [DWS-Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater – Werbung: 51. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung im Mittelstand 2018“](#)
- [DWS-Online- 2. Werbewelle](#)
- [DWS-Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. – Flyer 51. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung im Mittelstand 2018“](#)
- [Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz – Werbung „D-F-L Steuerkongress in Trier“](#)
- [Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. – Flyer „Der Digitalisierungszug kommt wieder in Fahrt – auf zur nächsten Runde“](#)